

> Den Landschaftswandel gestalten

Überblick über landschaftspolitische Instrumente



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

> Den Landschaftswandel gestalten

Überblick über landschaftspolitische Instrumente

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Autor

Urs Steiger

steiger texte konzepte beratung, Luzern

Begleitgruppe

Daniel Arn, BAFU, Abt. Arten, Ökosysteme, Landschaften (Leiter)

Reto Camenzind, ARE, Sektion Siedlung und Landschaft

Franziska Grossenbacher, BLW, Fachbereich Direktzahlungsprogramme

Jérôme Frei, BLW, Fachbereich Agrarumweltsysteme und Nährstoffe

Gustav Munz, BLW, Fachbereich Agrarökonomie, Raum und Strukturen

Bruno Rööfli, BAFU, Abt. Wald

Dr. Matthias StremLOW, BAFU, Abt. Arten, Ökosysteme, Landschaften

Markus Thommen, BAFU, Abt. Arten, Ökosysteme, Landschaften

Oliver Martin, BAK, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege

Nina Mekacher, BAK, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege

Hans-Peter Kistler, ASTRA, Bereich Langsamverkehr und historische

Verkehrswege

Gabrielle Bakels, ASTRA, Bereich Langsamverkehr und historische

Verkehrswege

Bruno Vanoni, Fonds Landschaft Schweiz

Beigezogene Fachleute

Lukas Bühlmann, Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN)

Felix Omlin, Konferenz der Beauftragten für Natur- und

Landschaftsschutz (KBNL)

Bernard Staub, Kantonsplanerkonferenz (KPK)

Reto Lindegger, Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)

Christian Kilchhofer, ecoptima

Zitierung

Steiger U. 2016: Den Landschaftswandel gestalten.

Überblick über landschaftspolitische Instrumente.

Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1611: 108 S.

Quellen

Die Texte zu den einzelnen Landschaftsinstrumenten basieren auf den jeweils aufgeführten Publikationen und Websites.

Korrektorat

Terminus Textkorrektur, Luzern

Gestaltung

Kurt Brunner, Martin Brunner Associés, Paris

Illustration

Nadja Stadelmann, Luzern

Bildnachweis

Titelbild: Urs Steiger; S. 22/23 BAFU (M. Forte); S. 25 Fotolia (hachri);

S. 27 Bundesamt für Raumentwicklung; S. 29 BAFU; S. 31 Fotolia (oscity);

S. 33 Fotolia (D. Kreienbühl); S. 35/1 Urs Steiger, 35/2 Bruno Pellandini, 35/3

Hans-Michael Schmitt; S. 37/1 Agglopark Limmattal, 37/2 Gemeinde Köniz

(M. Wehrli), 37/3 equiterre; S. 39 Fotolia (fd-style); S. 41/1 Fotolia (Mühle),

41/2 Switzerland Tourism/BAFU (swiss-image.ch/R. Gerth), 41/3 Daniel Richard;

S. 43/1 Rhätische Bahn (A. Badrutt), 43/2 UNESCO-Welterbe Tektonikarena

Sardona, 43/3 Raphael Schmid; S. 45/1 Sybille Schelbert, Oekovision GmbH,

45/2 Fotolia (Schliermer), 45/3 Mary Leibundgut; S. 47/1 Kant. Denkmalpflege,

Kanton St. Gallen, 47/2 Priska Ketterer, 47/3 Gemeinde Beromünster; S. 49/1

Schweizer Wanderwege, 49/2 Felix Weilenmann, 49/3 ASTRA/Basler&Hofmann;

S. 51/1 Denkmalpflege Kanton Bern, 51/2 Priska Ketterer; S. 53 Priska Ketterer;

S. 55 BAFU (M. Bolliger); S. 57/1 Fotolia (G. Köhler), 57/2 Giovanni Monotti,

57/3 Aggloprogramm St. Gallen/Arbon-Rorschach; S. 59/1 Suisse éole,

59/2 Schweizer Luftwaffe, 59/3 Amt für Raumentwicklung Kanton Thurgau

(D. Kaden); S. 61/1 HKD Géomatique, 61/2 Projet d'agglomération Lausanne-

Morges (PALM), 61/3 Priska Ketterer; S. 63/1 Gemeinde Fläsch, 63/2 Bregaglia

Engadin Turismo, 63/3 Filippo Simonetti; S. 65/1 Naturpark Thal, 65/2 Ecop-

tima, Bern, 65/3 Priska Ketterer; S. 67/1 Stadt Laufen, 67/2 Stadt Delsberg;

S. 69/1 Abteilung Raumentwicklung Kanton Appenzell Ausserrhoden, 69/2 Amt für

Raumentwicklung Kanton Jura, 69/3 Baudirektion Kanton Zug (Ganz Landschafts-

architekten); S. 71/1 Lengacher Emmenegger Partner AG, 71/2 Amt für Natur

und Landschaft Kanton Tessin; S. 73 Switzerland Tourism/BAFU (swiss-image.

ch/R. Gerth); S. 75/1 Naturpark Pfyn (M. Pfammatter), 75/2 Fotolia (Chlorin),

75/3 David Vuillemez; S. 77/1 Internat. Rheinregulierung, 77/2 Martin Fritsch,

77/3 Simon Dietiker; S. 79/1 Robert Wernli, 79/2 Foto Furter, 79/3 Jacques Studer;

S. 81/1 Dienststelle für Wald und Landschaft Kanton Wallis (M. Hutter), 81/2

Tiefbauamt Kanton St. Gallen; S. 83/1 Kantonsforstamt Kanton Schaffhausen,

83/2 Stadforstamt Baden, 83/3 Fonds Landschaft Schweiz; S. 85 BAFU

(M. Bolliger); S. 87 Naturzentrum Thurauen/Stiftung PanEco; S. 89/1 Tiefbauamt

Kanton Graubünden, 89/2 Stadt Sursee, 89/3 Umweltdirektion Kanton Waadt

(P. Honsberger); S. 91 Energiedienst (J. Junkov); S. 93 Urs Steiger; S. 95/1

Landschaftspark Binntal, 95/2 Jurapark Aargau, 95/3 Wildnispark Zürich;

S. 97 Fonds Landschaft Schweiz; S. 99/1 Hochstamm Seetal, 99/2 Les chemins

du bio, 99/3 Genussherz (E. Kenneweg); S. 101/1, 101/3 Priska Ketterer, 101/2

Stefan Keel; S. 103/1 Stiftung Vier-Quellen-Weg im Gotthardmassiv, 103/2

Atelier Mamco, 103/3 Matthias Pfammatter; S. 105 Fotolia (djama);

S. 107 Fotolia (Ch. Hatzl)

Bezug der gedruckten Fassung und PDF-Download

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Art.-Nr. 810.300.135d

www.bafu.admin.ch/uw-1611-d

Klimaneutral und VOC-arm gedruckt auf Recyclingpapier

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar.

> Inhalt

Abstracts	5		
Vorwort	7		
<hr/>			
Einführung	8		
Den Landschaftswandel gestalten	8		
Landschaft ist überall	8		
Landschaften erbringen Leistungen	9		
Landschaftsqualität unter Druck	9		
Landschaftsqualität erhalten und entwickeln	10		
Nachhaltige Landschaftsentwicklung – eine Gemeinschaftsaufgabe	10		
Welche Aufträge erteilt die Gesetzgebung im Umgang mit der Landschaft?	12		
Kohärente Landschaftspolitik des Bundes	13		
<hr/>			
Instrumente der Landschaftspolitik	14		
Übersicht	14		
Zusammenspiel landschaftspolitischer Instrumente	15		
Agglomerationslandschaften	16		
Mittelland- und Juralandschaften	18		
Alpenlandschaften	20		
Instrumente der Landschaftspolitik	22		
Übergeordnete Strategien			
Raumkonzept Schweiz	26		
Strategie Biodiversität Schweiz	28		
Landschaftsstrategien			
Landschaftskonzept Schweiz	32		
Landschaftskonzeption und Landschaftsentwicklungskonzepte	34		
Grün- und Freiraumkonzepte	36		
Inventare			
Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN, Moorlandschaften)	40		
UNESCO-Welterbe	42		
Biotopinventare	44		
		Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	46
		Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	48
		Bau-, Garten- und Denkmalinventare	50
		Raumplanungsinstrumente	
		Sachpläne und Konzepte des Bundes	54
		Modellvorhaben «nachhaltige Raumentwicklung»	56
		Kantonale Richtplanung	58
		Agglomerationsprogramme	60
		Nutzungsplanung	62
		Landschafts- und Ortsbildschutzzonen	64
		Sondernutzungspläne	66
		Bauen ausserhalb der Bauzone	68
		Baubewilligung	70
		Land- und waldwirtschaftliche Instrumente	
		Landschaftsqualitätsprojekte	74
		Landwirtschaftliche Planung	76
		Gesamtmeliorationen	78
		Schutz der Waldfläche	80
		Waldplanung	82
		Gewässer	
		Leitbild «Fließgewässer Schweiz»	86
		Gewässerrenaturierung/Gewässerräume	88
		Wasserkraftsanierung	90
		Instrumente zur Inwertsetzung	
		Pärke von nationaler Bedeutung	94
		Fonds Landschaft Schweiz	96
		Projekte zur regionalen Entwicklung	98
		Neue Regionalpolitik	100
		Velo-, Fuss- und Wanderwegnetze	102
		Monitoring	
		Landschaftsbeobachtung Schweiz	106

> Abstracts

Landscape policy draws on a multitude of instruments from different policy fields, which aim to shape landscape change and, in this way, attain optimum landscape quality. This publication presents an introduction to the legal framework for landscape policy and provides an overview of landscape-policy instruments at the different levels of governance in Switzerland. The descriptions of the individual instruments indicate the areas in which they are used. They also contain references to the relevant legislation and other related literature. Case studies from the different landscape regions illustrate how the policy instruments are implemented at local and regional levels and the opportunities they offer for exploiting synergies.

Keywords:

**Landscape change,
landscape policy,
landscape quality,
landscape services,
landscape concept**

Die Landschaftspolitik stützt sich auf eine reiche Anzahl von Instrumenten verschiedener Politikbereiche, die zum Ziel haben, den Landschaftswandel zu gestalten und dabei eine möglichst hohe Landschaftsqualität zu erzielen. Die Publikation gibt eine Einführung in die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Landschaftspolitik und bietet eine Übersicht über die landschaftspolitischen Instrumente auf den verschiedenen staatlichen Ebenen der Schweiz. Porträts der einzelnen Instrumente zeigen deren Einsatzbereich. Sie enthalten Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen und weiterführende Literatur. Fallbeispiele aus den verschiedenen Landesgegenden illustrieren, wie die Instrumente lokal und regional eingesetzt werden und welche Chancen sich bieten, Synergien zu nutzen.

Stichwörter:

**Landschaftswandel,
Landschaftspolitik,
Landschaftsqualität,
Landschaftsleistungen,
Landschaftskonzeption**

La politique paysagère s'appuie sur un grand nombre d'instruments de divers domaines politiques, qui visent tous à développer le paysage et à lui donner la meilleure qualité possible. La présente publication est une introduction aux conditions-cadre légales de la politique paysagère et offre une vue d'ensemble des différents instruments dont elle dispose aux différents niveaux de l'État. Les descriptions des instruments présentent le domaine où ils sont employés. Elles contiennent des renvois aux bases légales et à des compléments bibliographiques. Des exemples de plusieurs régions du pays illustrent comment sont employés les instruments aussi bien localement que régionalement et quels avantages ils apportent pour développer des synergies.

Mots-clés :

**Transformation du paysage,
politique paysagère,
qualité du paysage,
prestations du paysage,
conception paysage**

La politica del paesaggio poggia su un gran numero di strumenti di diversi settori politici che hanno come obiettivo di impostare la trasformazione del paesaggio e ottenere una qualità del paesaggio il più elevata possibile. La presente pubblicazione fornisce un'introduzione alle condizioni quadro legali di detta politica e offre una panoramica sugli strumenti disponibili in Svizzera a diversi livelli statali. Le presentazioni dei singoli strumenti mostrano i relativi campi d'applicazione e contengono riferimenti alle basi legali e rimandi per ulteriori approfondimenti. Gli esempi concreti da diverse regioni del nostro Paese illustrano come questi strumenti vengono impiegati a livello locale e regionale come pure le opportunità che si offrono per sfruttare sinergie.

Parole chiave:

**Trasformazione del paesaggio,
politica del paesaggio,
qualità del paesaggio,
prestazioni del paesaggio,
concezione paesaggistica**

> Vorwort

Landschaft ist wertvoll. Sie steht bei der Bevölkerung oben auf der Wunschliste, wenn es um Wohnen, Freizeit oder Ferien geht. Die Bewohnerinnen und Bewohner fühlen sich mit der Landschaft verbunden und für die Gäste stellt sie den Reisegrund Nummer eins dar. Die Schweizer Landschaft geniesst als Wahrzeichen eine weltweite Ausstrahlung. Die vielfältigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten in unserem Land verändern die Landschaft in hohem Tempo. Instrumente verschiedener Politikbereiche haben zum Ziel, diesen Wandel zu gestalten und dabei eine möglichst hohe Landschaftsqualität zu erzielen. In den letzten Jahren konnten dabei – etwa in der Landwirtschaftspolitik oder bei der Renaturierung der Gewässer – durchaus Erfolge verzeichnet werden. Viele Möglichkeiten, die Landschaftsqualität zu verbessern, bleiben aber noch zu wenig oder gar nicht genutzt. Oft sind sich die Akteurinnen und Akteure schlicht nicht bewusst, welches Potenzial ihre Aktivitäten für eine Verbesserung der Landschaftsqualität in sich bergen und wo sich Synergien mit anderen Akteuren anbieten, um an einem Standort die Landschaftsqualität zu erhöhen.

Das BAFU zeigt deshalb mit der vorliegenden Publikation auf, wo und mit welchen Instrumenten sich Chancen bieten, den Landschaftswandel zu gestalten und die Landschaftsqualität zu steigern. Die zahlreichen Beispiele helfen, Schnittstellen zwischen den Instrumenten und damit Synergiepotenziale zu erkennen. Diese sind vielfältig: Mit etwas Umsicht lassen sie sich teilweise bereits bei der täglichen Arbeit mit wenig Aufwand erschliessen, in anderen Fällen gilt es, zunächst die Zusammenarbeit mit anderen (Verwaltungs-)Akteuren zu initiieren. Der Austausch und die Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche führen zu besser aufeinander abgestimmten Projekten und damit zu mehr Kohärenz in der Landschaftspolitik. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass sich die Beteiligten gemeinsam mit den zu erreichenden Landschaftsqualitäten auseinandersetzen – sei dies im Rahmen eines einzelnen Projekts oder einer übergeordneten Landschaftskonzeption.

Die Publikation ist Wegweiser zu den vielfältigen Landschaftsakteurinnen und -akteuren und hilft auf diese Weise mit, die Gemeinschaftsaufgabe, Landschaftsqualität zu entwickeln und zu gestalten, aktiv anzugehen. Wir danken Ihnen, wenn Sie sich an dieser Aufgabe beteiligen, und freuen uns, wenn es gelingt, die Landschaftsqualität in der ganzen Schweiz – in der Stadt wie auf dem Land – zu erhöhen.



Dr. Franziska Schwarz
Vizedirektorin
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

> Einführung

Den Landschaftswandel gestalten

Landschaften sind dynamisch. Sie sind stets im Wandel – aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten sechs Jahrzehnten in hohem Tempo. Wesentliche Landschaftsqualitäten wie regionaltypische Siedlungs- und Bewirtschaftungsstrukturen, Frei- und Grünräume sind verloren gegangen. Der Druck bleibt hoch. Die rasche Transformation und der Verlust landschaftlicher Qualitäten erweisen sich dadurch als zentrale Herausforderungen.

Die Landschaftspolitik hat sich diesem Wandel zu stellen. Damit die ökologischen und kulturellen Leistungen der Landschaften auch künftigen Generationen zur Verfügung stehen, braucht es einen vorausschauenden Umgang mit den Landschaften. Schutz und Gestaltung sollen dabei zu Landschaften führen, die ökologisch tragfähig sind, Vertrautheit schaffen, gefallen und langfristig wirtschaftliche Leistungen zu erbringen vermögen.

Die aktuellen Erkenntnisse aus der Landschaftsbeobachtung Schweiz (LABES) zeigen, dass sich die Anstrengungen zur bewussten Planung des Landschaftswandels lohnen. Beispielsweise sind in den letzten zwei Jahrzehnten erstmals deutlich mehr Fliessgewässer geschaffen worden, als verschwunden sind. Damit die Anstrengungen in den einzelnen Politikbereichen nicht Flickwerk bleiben, sondern zu einer insgesamt steigenden Landschaftsqualität beitragen, müssen die verschiedenen Instrumente gut zusammenspielen.

Eine qualitätsorientierte Landschaftsentwicklung ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Der Kreis derer, die die Landschaft mit allen ihren Aktivitäten und Handlungen prägen und mitgestalten, ist sehr gross. Eine nachhaltige Entwicklung der Landschaft erfordert deshalb ein kohärentes Zusammenwirken aller staatlichen Ebenen, ein gutes Zusammenspiel der verschiedenen raumwirksamen Politiken und den intensiven Dialog der verschiedenen Landschaftsakteure.

Landschaft ist überall

Landschaft umfasst den gesamten Raum, wie ihn Menschen wahrnehmen und erleben. Die Greina-Ebene ist ebenso Landschaft wie das Rebbaugelände des Lavaux, die Hochhausquartiere in Emmenbrücke, das Gewerbegebiet von Manno oder die Berner Altstadt. Nach der Europäischen Landschaftskonvention (SR 0.451.3), die die Schweiz 2012 ratifiziert hat, ist Landschaft das Produkt der jeweiligen physischen Umgebung und der Art, wie Menschen diese wahrnehmen. Aufgrund ihres sozialen und kulturellen Hintergrundes sowie individueller Erfahrungen messen die Menschen der Landschaft Bedeutung zu. Der landschaftliche Wert des Lavaux etwa ergibt sich aus der einzigartigen Lage am Genfersee und der durch den Rebbaubau geprägten Gestalt, aber auch aus der Bedeutung des Weinbaus für die Gesellschaft.

In Landschaften widerspiegelt sich die naturgeschichtliche und kulturelle Entwicklung eines Gebietes. Entsprechend verändern sie sich stetig – durch die natürlichen Prozesse, die Aktivitäten der Menschen, aber auch durch die Veränderung der Wahrnehmung.

«Landschaft ist ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist.»

Zitat: Europäische Landschaftskonvention, Florenz, 20. Oktober 2000

Landschaftswandel ist unausweichlich

Landschaftsleistungen erhalten

Erfolgreiche Anstrengungen

Landschaftsentwicklung – eine Gemeinschaftsaufgabe

Produkt von Raum und Wahrnehmung

Landschaften sind dynamisch

Landschaften erbringen Leistungen

Aufgrund ihrer Qualitäten erfüllen Landschaften zahlreiche Ansprüche der einzelnen Menschen und der Gesellschaft. Sie erbringen Leistungen, indem sie den Menschen ökonomischen, ökologischen und sozialen Nutzen stiften. So tragen die Schweizer Landschaften zur hohen Standortattraktivität der Schweiz als Wohn- und Wirtschaftsstandort bei, von der die über 8 Millionen Menschen profitieren. Zudem bieten die Landschaften ästhetischen Genuss. Ob in ländlichen oder urbanen Gebieten, offene und zugängliche Grün- und Freiräume bieten Erlebnisse, Freizeit- und Sportmöglichkeiten und Raum für Kontemplation. Landschaften sind damit auch ein wichtiger Faktor für Gesundheit und Erholung.

Landschaften spenden Kraft, bereiten Freude, lösen dadurch Erinnerungen und Wünsche aus und schaffen Identität. Der Tourismus lebt von dieser grundlegenden Eigenschaft. Besonders im Berg- und Hügelland, aber auch an Seen und Flüssen findet sich in der Schweiz eine Vielzahl von Landschaften, deren besonderer regionaler Charakter intensive Bilder und Stimmungen auslöst. Auch alltägliche Landschaften mit ihren Siedlungen, Strassen und intensiv genutzten Landwirtschafts- und Waldgebieten tragen zu Identifikation bei und schaffen «Heimat», sobald sie mit Erlebnissen und Erinnerungen, mit Herkunft und Geschichte verbunden werden.

Landschaftsqualität unter Druck

Die Schweizer Landschaften sind einem raschen Wandel unterworfen: Für den Bau von Siedlungen und Infrastrukturen wird seit einem halben Jahrhundert Jahr für Jahr eine Fläche von über 20 Quadratkilometern beansprucht. Gesellschaftliche Entwicklungen, die Globalisierung, aber auch der Klimawandel treiben die Veränderungen in der Raumnutzung und damit den Landschaftswandel weiter voran. Dabei gehen Kulturland, Freiflächen und Erholungsräume, aber auch regionaltypische Landschaftselemente und -strukturen verloren. Auf Grenzertragslagen, wo sich die Landwirtschaft zurückzieht, breitet sich der Wald aus. Dank der Agrarpolitik entstehen Brachflächen oder mit der Renaturierung von Fließgewässern wieder attraktive Flüsse und Bäche. Doch wie auch immer sich Landschaften verändern, sie bleiben Landschaft!

Durch den Wandel ändert sich jedoch ihre Qualität. Diese misst sich daran, in welchem Mass eine bestimmte Landschaft die von ihr erwarteten Leistungen zu erbringen vermag. Mancherorts – beispielsweise in der Agglomeration – ändert sich die Landschaft und damit die Landschaftsqualität derart rasant, dass sich die Bevölkerung darin nicht mehr wohlfühlt und sich nicht mehr mit ihr identifizieren kann. Es mehren sich zudem Nutzungskonflikte, die Landschaftsleistungen wie Erholung, den ästhetischen Genuss oder die Standortattraktivität in Frage stellen.

Landschaftsveränderungen und damit auch Veränderungen der Landschaftsqualität sind das Ergebnis natürlicher Prozesse oder einzelner unbewusster oder gezielter Handlungen – etwa in der Land- und Waldwirtschaft, bei der Siedlungsentwicklung, beim Hochwasserschutz und beim Bau von Infrastruktur oder im Tourismus. In allen diesen Bereichen eröffnen sich Handlungsspielräume, die Landschaftsqualität positiv zu beeinflussen. Wird bei jeder Aktivität, die Veränderungen der Landschaft bewirkt, der landschaftliche Aspekt mitgedacht und in die Ausgestaltung einbezogen, kann die Landschaftsqualität bewusst beeinflusst werden. Notwendig ist es dabei, den Blick zu weiten, das landschaftliche Umfeld des eigenen Handelns oder Projekts zu berücksichtigen und in diesem Kontext einen verantwortungsbewussten Beitrag zur Landschaftsgestaltung zu leisten.

Möglichkeiten gibt es zahlreiche – etwa eine Bachrenaturierung, die sowohl die biologische Vielfalt im Bachbereich als auch dessen Zugänglichkeit und damit den Erholungswert

Attraktive Wohn- und Erholungsräume

Ort der Identifikation

Landschaft bleibt Landschaft

Änderung der Landschaftsqualität

Landschaftsqualität beeinflussen

verbessert, oder eine attraktive Gestaltung der Wohnumgebung in der Stadt, in der Agglomeration oder auf dem Land. In der Landwirtschaft bieten sich Möglichkeiten, landschaftlich wichtige Kleinstrukturen zu erhalten, spezifische regionale Landwirtschaftspraktiken anzuwenden oder zu fördern sowie bei neuen Gebäuden oder Intensivkulturen deren landschaftliche Wirkung zu berücksichtigen. Das stärkt die Besonderheiten der jeweiligen Landschaft und wirkt der grossräumigen Monotonisierung entgegen.

Hinsichtlich der Landschaftsqualität kommt der Bevölkerung eine wichtige Rolle zu: Sie hat Erwartungen und stellt Ansprüche an die Landschaft, etwa in Bezug auf den ästhetischen Wert oder hinsichtlich der Erholung. Sie ist daran zu beteiligen, wenn es gilt, die Qualitäten einer Landschaft zu identifizieren oder zu entscheiden, welche neuen Landschaftsqualitäten erzielt werden sollen. Der Einbezug der Bevölkerung in Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse trägt massgeblich dazu bei, die Identifikation mit der Landschaft zu stärken. Gleichzeitig wird die Identifikation mit den realisierten Projekten erhöht.

Landschaftsqualität erhalten und entwickeln

Die Qualität einer Landschaft lässt sich über ihre ökologischen, ästhetischen, kulturellen, wirtschaftlichen und emotionalen Elemente und Werte definieren. Sie ist dann hoch, wenn der Landschaftscharakter und ihre besonderen Werte gut ausgebildet sind und die Landschaft die erwarteten Leistungen in hohem Masse zu erbringen vermag. Das Ziel eines nachhaltigen Umgangs mit der Landschaft besteht darin, die Landschaftsqualität zu erhalten oder zu steigern.

Dieses Ziel lässt sich erreichen, indem

- > bestimmte Landschaftselemente oder ganze Landschaften in ihrer Eigenheit und in ihrem Charakter geschützt werden, etwa Moorlandschaften oder Stadt- und Ortsbilder von nationaler Bedeutung,
- > die natürliche oder durch Nutzung geprägte Entwicklung einer Landschaft so gelenkt wird, dass die besonderen Werte, der Landschaftscharakter und die Landschaftsqualität erhalten bleiben oder gestärkt werden, etwa durch generelle Anforderungen in der Gesetzgebung, im Richtplan, in der kommunalen Nutzungsplanung oder durch Förderung einer zeitgenössischen Baukultur,
- > Elemente einer Landschaft ergänzt oder umgestaltet werden mit dem Ziel, die vorhandene Landschaftsqualität zu steigern, beispielsweise mit Hilfe der Agrarpolitik oder im Rahmen städtebaulicher Aufwertungen in Agglomerationen und Ortskernen.

Nachhaltige Landschaftsentwicklung – eine Gemeinschaftsaufgabe

Der Kreis derer, die Landschaft prägen und mitgestalten, ist gross. Er reicht von jenen, die den Raum nutzen und dadurch seine physische Gestalt pflegen und verändern – Landwirte, Investoren, Bau- oder Touristikfachleute, Natur- und Heimatschutzfachleute, Behörden, Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Konsumentinnen und Konsumenten usw. –, bis hin zu jenen, die die Landschaftswahrnehmung in besonderem Masse prägen, wie Bildungs- und Werbefachleute oder Kulturschaffende. Landschaft wird schliesslich zum Abbild der Aktivitäten und Handlungen aller dieser Akteurinnen und Akteure.

Die nachhaltige Entwicklung der Landschaft erfordert deshalb ein sinnvolles Zusammenspiel der verschiedenen Landschaftsakteure. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) befasst sich in den Artikeln zum Natur- und Heimatschutz (Art. 78) sowie zur Landwirtschaft (Art. 104) explizit mit der Landschaft, implizit aber auch in den Artikeln zur Raumplanung (Art. 75) und zum Wald (Art. 77).

Die Rolle der Partizipation

Nachhaltiger Umgang mit der Landschaft

Landschaft – ein gesellschaftlicher Handlungsraum

Verfassungsaufträge

Mit den Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutz und zur Raumplanung legt die Bundesverfassung die Verantwortung für die Landschaft hauptsächlich in die Hände der Kantone. Ihnen obliegt es, insbesondere mit den Instrumenten der Raumplanung, die Gemeinschaftsaufgabe der Landschaftsentwicklung im Sinne einer Verbundaufgabe von Bund, Kantonen, Gemeinden und privaten Akteurinnen und Akteuren zu organisieren, die relevanten Kräfte einzubeziehen und die landschaftswirksamen Aktivitäten aufeinander abzustimmen.

- > Den Kantonen weist die Verfassung die Verantwortung für den Natur- und Heimatschutz und damit auch für den Landschaftsschutz zu (Art. 78 Abs. 1 BV). Sie haben dafür zu sorgen, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure zu einer Landschaftsentwicklung führt, die eine hohe Landschaftsqualität zum Ziel hat. Die Landschaft ist deshalb ein Thema, das in kantonalen Richtplänen sowie Planungs- und Baugesetzen eine wichtige Rolle spielt.
- > Der Bund hat die Landschaft bei all seinen Tätigkeiten miteinzubeziehen, sie zu schonen oder ungeschmälert zu erhalten, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt (Art. 78 Abs. 2 BV). Dies heisst auch, dass die Landschaftsaspekte bei allen Bundesprojekten zu berücksichtigen sind, also bei Infrastrukturprojekten oder beim Erteilen von Konzessionen und Subventionen. Konkrete Beispiele sind etwa der Ausbau des Bahnnetzes, der Nationalstrassenbau, die Konzessionierung von Kraftwerken oder die Subventionierung landwirtschaftlicher Bauten. Zudem kann der Bund Landschaften von nationaler Bedeutung bezeichnen und Erhalt und Entwicklung von wertvollen Landschaften fördern.
Der Bund hat aber auch dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft leistet (Art. 104 Abs. 1 Bst. b BV). Schliesslich legt der Bund die Grundsätze der Raumplanung (Art. 75 Abs. 1 BV) fest. Er sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann, und fördert Massnahmen zur Erhaltung des Waldes (Art. 77 BV).
Mit dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS) hat der Bund behördenverbindliche Ziele für die Abstimmung seiner landschaftswirksamen Tätigkeiten festgelegt.
- > Den Gemeinden stehen für den Umgang mit der Landschaft unterschiedlichste Instrumente zur Verfügung. Im Rahmen der Nutzungsplanung, aber auch des Baubewilligungsverfahrens kommt ihnen eine zentrale Rolle im Umgang mit der Landschaft zu. Sie tragen die Verantwortung dafür, wie sich Ortskerne und Quartiere entwickeln, ob genügend Frei- und Grünräume vorhanden sind und ob charakteristische Landschaftselemente wie Einzelbauten, Weiler, Gewässerläufe, Trockenmauern, Hecken usw. erhalten und aufgewertet werden. Die Gemeinden sind aber auch zuständig für die Gestaltung der Siedlungen und die landschaftliche Integration der Bauten und Anlagen im gesamten Raum. Ihnen kommt die wichtige Aufgabe zu, die Bevölkerung im Rahmen der Mitwirkungsverfahren in die Planungsprozesse einzubeziehen und sie für die Landschaft und deren Qualität zu sensibilisieren.
- > Für alle übrigen Akteure – etwa im Bereich von Bau und Planung oder Landwirtschaft – geben die verschiedenen Spezialgesetze die Leitlinien für den Umgang mit der Landschaft vor.

An der Gemeinschaftsaufgabe «Landschaft» sind also verschiedene Akteure mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten beteiligt. Ein sinnvolles Ganzes, eine Landschaft von hoher Qualität, kann nur erreicht werden, wenn die einzelnen Akteure zusammenwirken, ihre Aufgaben mit Umsicht wahrnehmen, mit stetem Blick auf die Landschaftsqualität handeln und sich beim Einsatz der verschiedenen Instrumente um Kohärenz bemühen.

**Landschaftsschutz –
eine Kantonsaufgabe**

**Erhaltung und Schonung
der Landschaften**

**Pflege der Kulturlandschaft
durch die Landwirtschaft**

Raumplanung und Walderhaltung

**Abstimmung der landschafts-
wirksamen Tätigkeiten**

Welche Aufträge erteilt die Gesetzgebung im Umgang mit der Landschaft?

Auf Gesetzesebene regeln in erster Linie vier Gesetze, die die Verfassungsaufträge konkretisieren, den Umgang mit der Landschaft: das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1). Hinzu kommt das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 614.20), das ein weiteres wesentliches Landschaftselement behandelt. Verschiedene weitere Gesetze enthalten landschaftsrelevante Bestimmungen für bestimmte Sachpolitiken wie Verkehr, Energie usw.

Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) deckt sowohl die naturräumlichen als auch die kulturellen Aspekte der Landschaft ab. Bei der Erfüllung seiner Aufgabe muss der Bund darauf achten, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten und Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen.

Eine Sonderstellung nehmen die Moorlandschaften ein, die als einziger Landschaftstyp direkt durch die Bundesverfassung geschützt sind. Eine besondere Verantwortung übernimmt der Bund mit den Bundesinventaren – dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Objekte dieser Inventare sind ungeschmälert zu erhalten oder grösstmöglich zu schonen. Mit den Parks von nationaler Bedeutung stellt das NHG ein Instrument zur Verfügung, das die Inwertsetzung besonderer Landschaften fördert. Landschaftlich relevant sind auch die durch die Biotopinventare (z.B. grossflächige Auen, Flachmoore und Trockenwiesen) geschützten Gebiete. Zudem trägt der Bund für das UNESCO-Welterbe eine internationale Verantwortung.

Das Raumplanungsgesetz (RPG) enthält eine Reihe äusserst wichtiger Bestimmungen hinsichtlich der Landschaft. Als wichtigstes Ziel verpflichtet das RPG Bund, Kantone und Gemeinden, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen. Zudem haben sie mit der Raumplanung dafür zu sorgen, dass die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt wird und kompakte Siedlungen geschaffen werden. Siedlungen, Bauten und Anlagen müssen sich in die bestehende Landschaft einordnen, See- und Flussufer sind freizuhalten und der öffentliche Zugang dazu ist zu erleichtern. Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sind zu erhalten und die Wälder sollen ihre Funktionen erfüllen können. Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten.

Prioritäres Ziel des Waldgesetzes (WaG) ist es, den Wald – und damit ein massgebendes Landschaftselement – in seiner Fläche und räumlichen Verteilung zu erhalten. Die Möglichkeit, auch ausserhalb von Bauzonen statische Waldgrenzen festzusetzen, soll in diesem Sinne die unerwünschte Ausbreitung des Waldes ins offene Wies- und Weideland eingrenzen. Der Wald soll zudem seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen), erfüllen können. Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald für die Allgemeinheit zugänglich ist.

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) dient insbesondere dazu, die Gewässer als Landschaftselemente zu erhalten und aufzuwerten. Von zentraler Bedeutung ist der Gewässerraum, den die Kantone für Gewässer festzulegen haben. Bei beeinträchtigten Gewässern haben die Kantone für die Revitalisierung zu sorgen und dabei den Nutzen für Natur und Landschaft – insbesondere für die Naherholung – zu berücksichtigen. Der Landschaftsaspekt der Gewässer ist aber auch bei der Bemessung der Restwassermenge von Wasserkraftwerken zu berücksichtigen.

Das Landwirtschaftsgesetz (LwG) beauftragt den Bund, dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft leistet. Kultur-

Schonung von Landschafts- und Ortsbild, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern

Besondere Verantwortung für Landschaften von nationaler Bedeutung

Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet

Siedlungen attraktiv gestalten

Wald in seiner Fläche und Verteilung erhalten

Zugänglichkeit sicherstellen

Gewässer als Landschaftselement erhalten

Gewässerraum sichern

Landschaftsaspekt berücksichtigen

landschaftsbeiträge sollen unter anderem dafür sorgen, dass sich der Wald nicht weiter ins Wies- und Weideland ausbreitet. Um regionaltypische Kulturlandschaften zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln, sieht das LwG Landschaftsqualitätsbeiträge vor. Biodiversitätsbeiträge, Produktionssystembeiträge, Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) oder Strukturverbesserungsmassnahmen sind weitere Instrumente der Agrarpolitik, die zur Verbesserung der Landschaftsqualität beitragen können.

Kohärente Landschaftspolitik des Bundes

Mit der Europäischen Landschaftskonvention hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, die Landschaft zum Bestandteil ihrer Raum- und Stadtplanungspolitik, ihrer Kultur-, Umwelt-, Landwirtschafts-, Sozial- und Wirtschaftspolitik zu machen.

Durch die Verankerung der Landschaftspolitik in verschiedenen sektoriellen Gesetzen, die ihrerseits wieder eigene, auf ihren Bereich zugeschnittene Ziele verfolgen, stellt sich auf allen Ebenen die grosse Herausforderung, eine kohärente Landschaftsentwicklung zu erreichen. Eine solche setzt voraus, dass sich alle Beteiligten der Landschaftsrelevanz ihrer eigenen Instrumente und Handlungen bewusst sind. In einem Prozess sind unter Beteiligung der relevanten Landschaftsakteure die Landschaftsqualitätsziele festzulegen, die in einem bestimmten Perimeter anzustreben sind. Durch den Einbezug aller Akteurinnen und Akteure lassen sich die unterschiedlichen Instrumente effizient einsetzen, Synergien nutzen und durch Abwägung der Interessen Zielkonflikte lösen.

Auf Bundesebene dient das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) als Leitlinie für die landschaftsrelevanten Tätigkeiten des Bundes. Die verschiedenen Bundesämter, die sich wesentlich mit Landschaftsfragen befassen – die Bundesämter für Umwelt (BAFU), Raumentwicklung (ARE), Landwirtschaft (BLW) und Kultur (BAK) –, pflegen den Dialog über Landschaftsfragen im Rahmen verschiedener Arbeitsgefässe – etwa in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK), im Bundesnetzwerk «Ländlicher Raum» oder bei der Beurteilung von Landschaftsqualitätsprojekten (LQP), Modellvorhaben und Agglomerationsprogrammen. Ziel ist es, eine erhöhte Kohärenz der Landschaftspolitik zu erreichen. Dies erfordert die Klärung von Schnittstellen und Fachbegriffen beziehungsweise die Pflege einer gemeinsamen Sprache in Landschaftsfragen sowie die Festlegung von Landschaftsqualitätsstandards.

In seiner «Landschaftsstrategie» hat das BAFU Ziele und Handlungsfelder für eine integrale und kohärente Landschaftspolitik formuliert. Zwei Oberziele beziehen sich dabei auf den erwünschten Zustand der Landschaft. Ihnen sind Wirkungsziele zum Zustand der Landschaft und zum bewussten Umgang mit landschaftlichen Werten zugeordnet. So soll die Weiterentwicklung und Gestaltung der Landschaft unter Wahrung ihres Charakters erfolgen. Dabei besteht der Charakter der Landschaft in ihrer regionalen Eigenart, ihrer Schönheit und Vielfalt. Er hängt wesentlich von den natur- und kulturräumlichen Gegebenheiten und der Art der Nutzung ab. Zudem sollen die vielfältigen Leistungen der Landschaft besser anerkannt und dauerhaft gesichert werden.

**Europäische
Landschaftskonvention**

**Synergien nutzen,
Zielkonflikte vermeiden**

**Landschaftsdialog
auf Bundesebene**

Landschaftsstrategie des BAFU

Landschaftscharakter wahren

Landschaftsleistungen sichern

> Instrumente der Landschaftspolitik

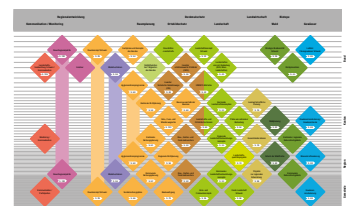
Übersicht

In der Schweiz gibt es keine Gesetzesgrundlage, die die Entwicklung und Gestaltung der Landschaft als Gesamtes regelt und fördert. Vielmehr sehen verschiedene Gesetze zu den Sektoralpolitiken Instrumente vor, die die Landschaftsqualität stärken sollen. Aus der Summe der einzelnen Aktivitäten ergibt sich schliesslich die Gesamtwirkung auf die Landschaft. Dem Zusammenspiel der Instrumente kommt entsprechend grosse Bedeutung zu. Landschaftsstrategien und -konzepte haben die wichtige Aufgabe, aufzuzeigen, wie die Synergien der Instrumente erschlossen werden können.

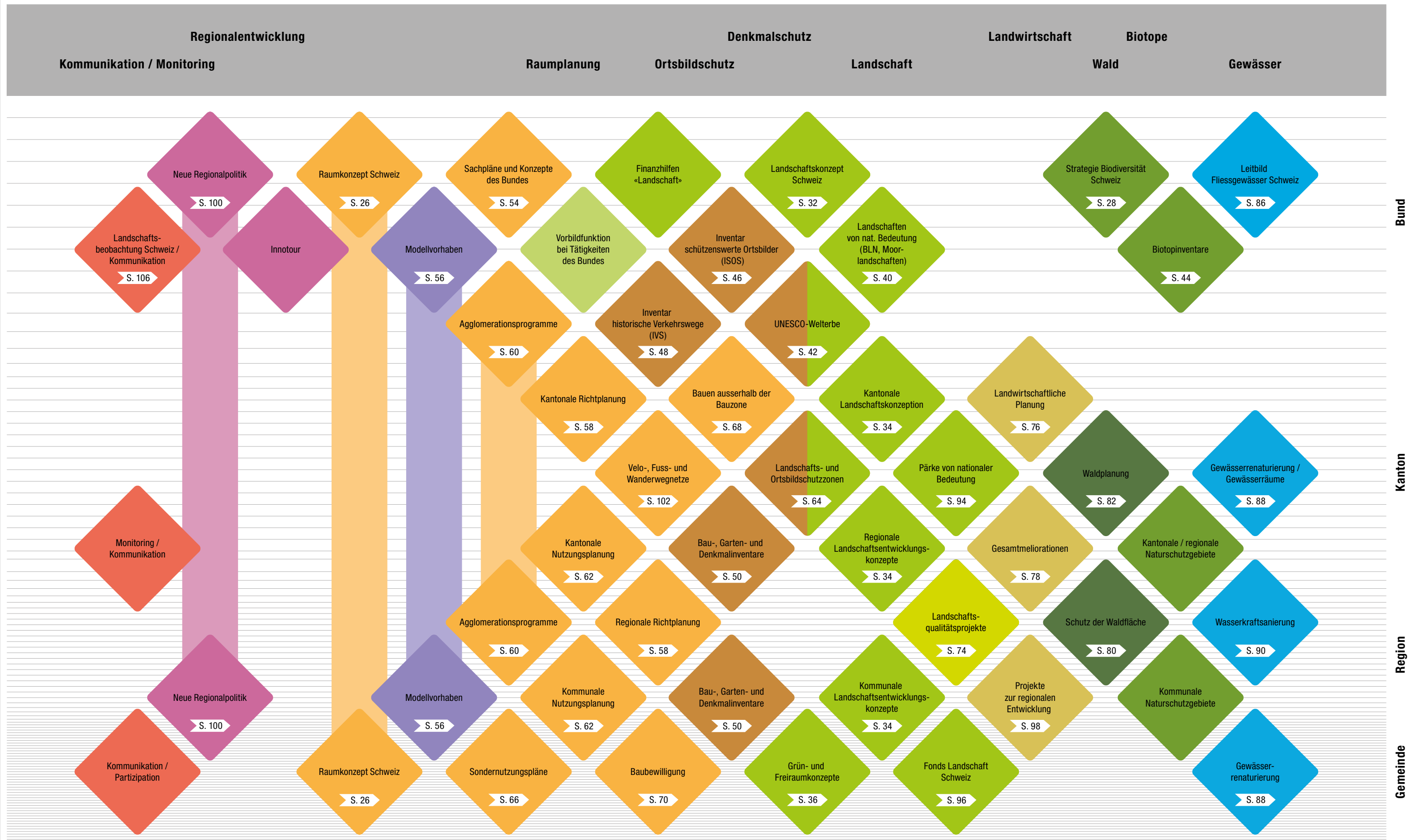
Eine wirkungsvolle Landschaftspolitik nutzt die verschiedenen Instrumente. Notwendig ist aber auch eine gezielte Sensibilisierung für Landschaftsthemen. Der Landschaftswandel verläuft schleichend, sodass Qualitäten und Leistungen der Landschaft immer wieder bewusstgemacht werden müssen. Ohne ein entsprechendes Bewusstsein und die Auseinandersetzung mit regionalen und lokalen Landschaftsqualitäten fehlt bei der Umsetzung von Planungen und Projekten die notwendige Sensibilität im Umgang mit der Landschaft. Dabei gilt es, die identifizierten Werte zu erhalten, aber auch die Chancen zur Aufwertung und die Gestaltungsmöglichkeiten für die Weiterentwicklung zu erkennen und wahrzunehmen. Diese Aufgabe können nicht alleine Fachleute wahrnehmen. Ebenso braucht es den Einbezug der Bevölkerung.

Um das Zusammenspiel der Instrumente auf den verschiedenen Ebenen – Bund, Kantone, Regionen und Gemeinden – sowie den Diskurs mit dem Thema «Landschaft» zu unterstützen, wird auf der folgenden Aufklappseite eine Übersicht über wichtige Instrumente mit Landschaftsbezug gegeben. Sie soll dazu anregen, Synergien zu erkennen und kohärente Massnahmen zur Landschaftsentwicklung und -gestaltung zu fördern.

Übersicht aufklappbare Doppelseite



Die Farben ordnen die Instrumente den verschiedenen Sektoralpolitiken zu. Sie sind jener politischen Ebene zugeordnet, die hauptsächlich für die operative Umsetzung zuständig ist. Bei verbundenen Instrumenten handelt es sich um solche, die von den verschiedenen politischen Ebenen gemeinsam entwickelt oder in sehr enger Zusammenarbeit umgesetzt werden. Die Nummerierung verweist auf die jeweilige Detailbeschreibung in dieser Publikation.



Zusammenspiel landschaftspolitischer Instrumente anhand von Beispielen in drei verschiedenen Raumtypen

An einem Standort wirken in der Regel mehrere Instrumente oder Massnahmen gleichzeitig. Sie unterscheiden sich meist in ihrem Wirkungssperimeter und betreffen jeweils unterschiedliche Landschaftsaspekte. Planungsinstrumente wie die kantonale und die regionale Richtplanung oder die Nutzungsplanung wirken flächendeckend und überlagern damit die Perimeter der anderen Instrumente.

Die folgenden Seiten stellen das Zusammenspiel verschiedener Instrumente in den Räumen «Agglomeration», «Mittelland/Jura» und «Alpen» beispielhaft dar. Die Abbildungen geben einen Eindruck von der Vielgestaltigkeit von Landschaftsinstrumenten und zeigen, wie wichtig es ist, Synergien frühzeitig zu erkennen.



Agglomerationslandschaften

Sehr dichte bis lockere Siedlungen – durchdrungen von manchmal attraktiven, oft aber degradierten Frei- und Grünflächen – charakterisieren die Agglomerationen. Im Kern finden sich historische Städte, die den Ausgangspunkt der Siedlungsentwicklung bildeten. Stark verkehrsgeprägte Räume sind ebenfalls ein prägendes Element. Die Agglomerationen ufern in den ländlichen Raum aus, der unter anderem für die Städte eine wichtige Erholungsfunktion erfüllt.

Das Schaubild zeigt exemplarisch Handlungsfelder auf:

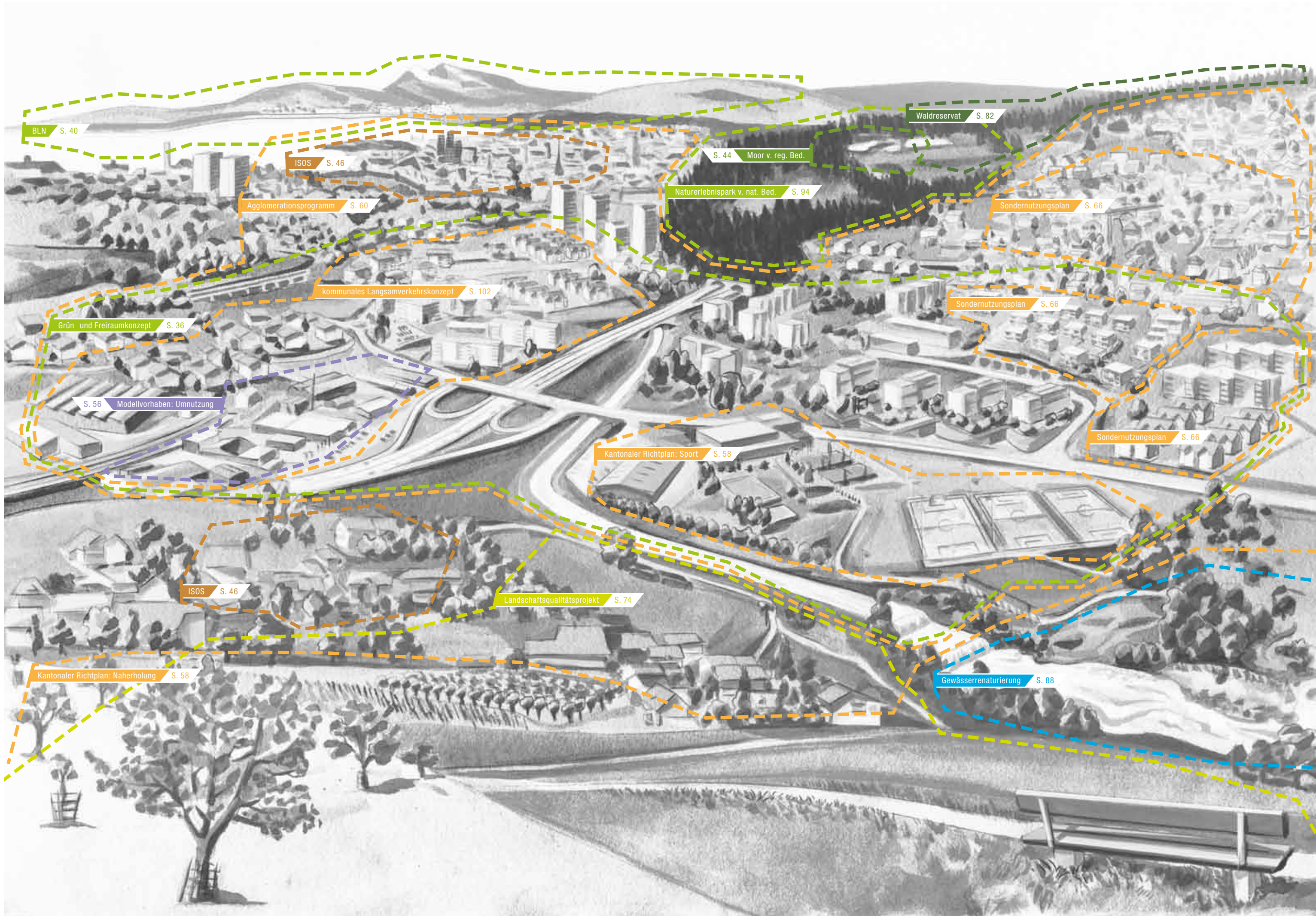
- > Agglomerationsprogramme als wichtige Klammer, die die landschaftlichen Grundlagen berücksichtigen und aufzeigen, wie die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung ausgehend von der Landschaft geplant wird und zur Stärkung der Landschaftsqualität sowie zur Sicherung der ökologischen Vernetzung beiträgt.
- > Gemeindegrenzen-übergreifende Landschaftskonzepte, Grün- und Freiraumkonzepte, die den Langsamverkehr miteinbeziehen und – beispielsweise mit Naturerlebnispärken – grüne Gürtel für die Naherholung und das Naturerlebnis festlegen.
- > Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Anknüpfungspunkt regionaler/kommunaler Planung, die auf bestehende Qualitäten setzt.
- > Sondernutzungspläne für massgeschneiderte Lösungen mit hoher Siedlungs- und Landschaftsqualität und zur Umsetzung landschaftlicher Vorgaben auf Stufe Quartier, mit einem besonderen Augenmerk auf Siedlungsränder.
- > Erhalt und Stärkung attraktiver Naherholungsräume im Rahmen des regionalen Richtplans und der kommunalen Nutzungsplanung und mit Hilfe von Landschaftsqualitätsprojekten.
- > Waldplanung, die bedarfsgerechte Waldformen aufzeigt und der Erholungsfunktion eine wichtige Rolle einräumt.

Die Zuordnung der Farben entspricht jener der Grafik auf S. 15.



Mögliche Wirkungssperimeter von Landschaftsinstrumenten in einer Agglomerationslandschaft

Die aufklappbare Doppelseite zeigt, wie verschiedene Landschaftsinstrumente in einer Agglomerationslandschaft zum Einsatz kommen können, wo Überlappungen möglich sind und damit auch Synergie- und Konfliktpotenziale.



BLN S. 40

ISOS S. 46

Agglomerationsprogramm S. 60

kommunales Langsamverkehrskonzept S. 102

Grün und Freiraumkonzept S. 36

S. 56 Modellvorhaben: Umnutzung

S. 44 Moor v. reg. Bed.

Waldreservat S. 82

Naturerlebnispark v. nat. Bed. S. 94

Sondernutzungsplan S. 66

Sondernutzungsplan S. 66

Sondernutzungsplan S. 66

Kantonaler Richtplan: Sport S. 58

ISOS S. 46

Landschaftsqualitätsprojekt S. 74

Kantonaler Richtplan: Naherholung S. 58

Gewässerrenaturierung S. 88



Mittelland- und Juralandschaften

Offene Agrarlandschaften mit bewaldeten Hügelzügen und felsgeprägten Gipfelregionen sind prägende Elemente am Übergang vom Mittelland zum Jura und zu den Voralpen. Während im Mittelland zum Teil stark veränderte und zersiedelte Flusslandschaften vorherrschen, sind im Jura Moorgebiete und eine enge Verzahnung von Wald und Wiesland charakteristisch. Das Schaubild zeigt exemplarisch Handlungsfelder auf:

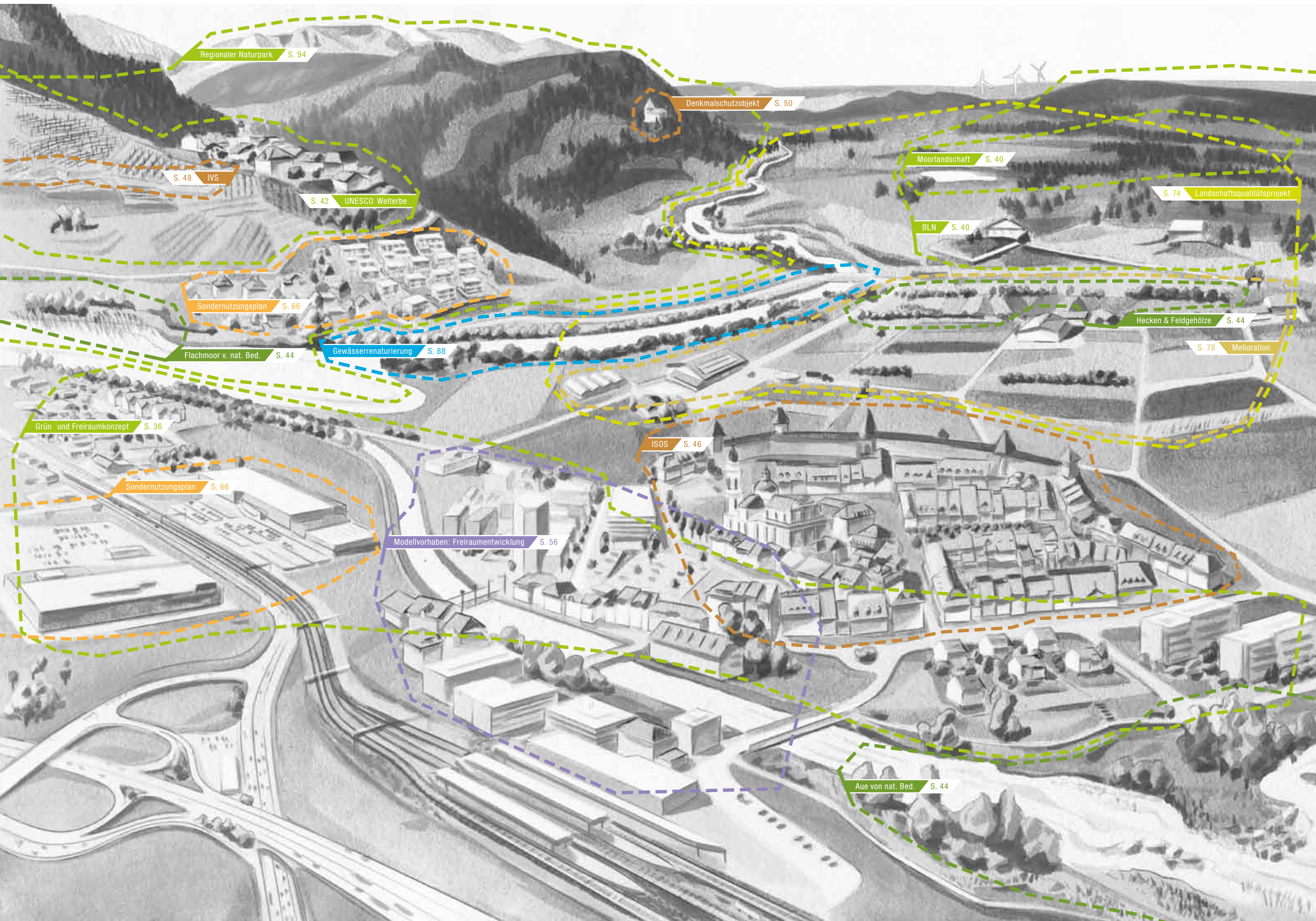
- > Schutz, Vernetzung und Inwertsetzung hoher Natur- und Kulturwerte (historische Ortsbilder und Denkmäler, Waldweiden). Geeignete Anreizsysteme bieten sich mit Projekten für regionale Naturpärke und Projekten der Neuen Regionalpolitik (NRP).
- > Synergien schaffen mit den Instrumenten der Agrarpolitik (Landschaftsqualitätsprojekte, Vernetzungsprojekte, Melioration, Projekte zur regionalen Entwicklung/PRE), um Landschaftswerte im ländlichen Raum wie Hecken, Gewässer usw. wiederherzustellen, zu unterhalten, zu vernetzen oder aufzuwerten.
- > Optimale Standortplanung und Landschaftsintegration von Energieanlagen, unter anderem durch Bündelung der Infrastrukturen und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) sowie des Bundesinventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS).
- > Renaturierung von Fliessgewässern und Gewässerlandschaften.
- > Siedlungsentwicklung nach innen und gleichzeitig Chancen zur Aufwertung der Freiräume nutzen, zum Beispiel mit Hilfe von Freiraumkonzepten. Als Planungsinstrument eignen sich für besondere Situationen Sondernutzungspläne. Agglomerationsprogramme enthalten zudem wichtige übergeordnete Leitbilder, Strategien und Massnahmen. An verschiedenen Orten der Schweiz werden im Rahmen von Modellvorhaben des Bundes innovative Lösungen zur nachhaltigen Raumentwicklung getestet.
- > Flächendeckende Landschaftsplanung mit einer kantonalen Landschaftskonzeption sowie regionalen Landschafts(entwicklungs)konzepten, um Landschaftsqualitätsziele festzulegen, an denen sich andere Planungen und Projekte orientieren können.

Die Zuordnung der Farben entspricht jener der Grafik auf S. 15.



Mögliche Wirkungssperimeter von Landschaftsinstrumenten in Mittelland- und Juralandschaften

Die aufklappbare Doppelseite zeigt, wie verschiedene Landschaftsinstrumente im Mittelland und im Jura zum Einsatz kommen können, wo Überlappungen möglich sind und damit auch Synergie- und Konfliktpotenziale.



Regionaler Naturpark S. 94

Denkmalschutzobjekt S. 50

Moorlandschaft S. 40

S. 74 Landschaftsqualitätsprojekt

S. 48 IVS

S. 42 UNESCO Welterbe

BLN S. 40

Sondernutzungsplan S. 66

Hecken & Feldgehölze S. 44

Flachmoor v. nat. Bed. S. 44

Gewässerrenaturierung S. 88

S. 78 Melioration

Grün- und Freiraumkonzept S. 36

Sondernutzungsplan S. 66

ISOS S. 46

Modellvorhaben: Freiraumentwicklung S. 56

Aue von nat. Bed. S. 44



Alpenlandschaften

Im alpinen Raum kontrastieren intensiv genutzte Gebiete, in denen sich Siedlungen konzentrieren, mit naturnahen bis wenig berührten Gebirgs- und Hochgebirgslandschaften. Deren Qualitäten stehen unter dem Druck des Tourismus. Verkehrsinfrastrukturen aus verschiedenen Jahrhunderten prägen die engen Tal- und Passlandschaften. Im Landwirtschaftsgebiet macht sich der Strukturwandel bemerkbar durch eine Intensivierung günstiger Standorte und die Aufgabe der Bewirtschaftung in peripheren Gebieten. In der Folge breitet sich der Wald auf Kosten von Wies- und Weideland aus. Die Gewässer sind grösstenteils durch Hochwasserschutzmassnahmen und die Energienutzung stark verändert.

Das Schaubild zeigt exemplarisch Handlungsfelder auf:

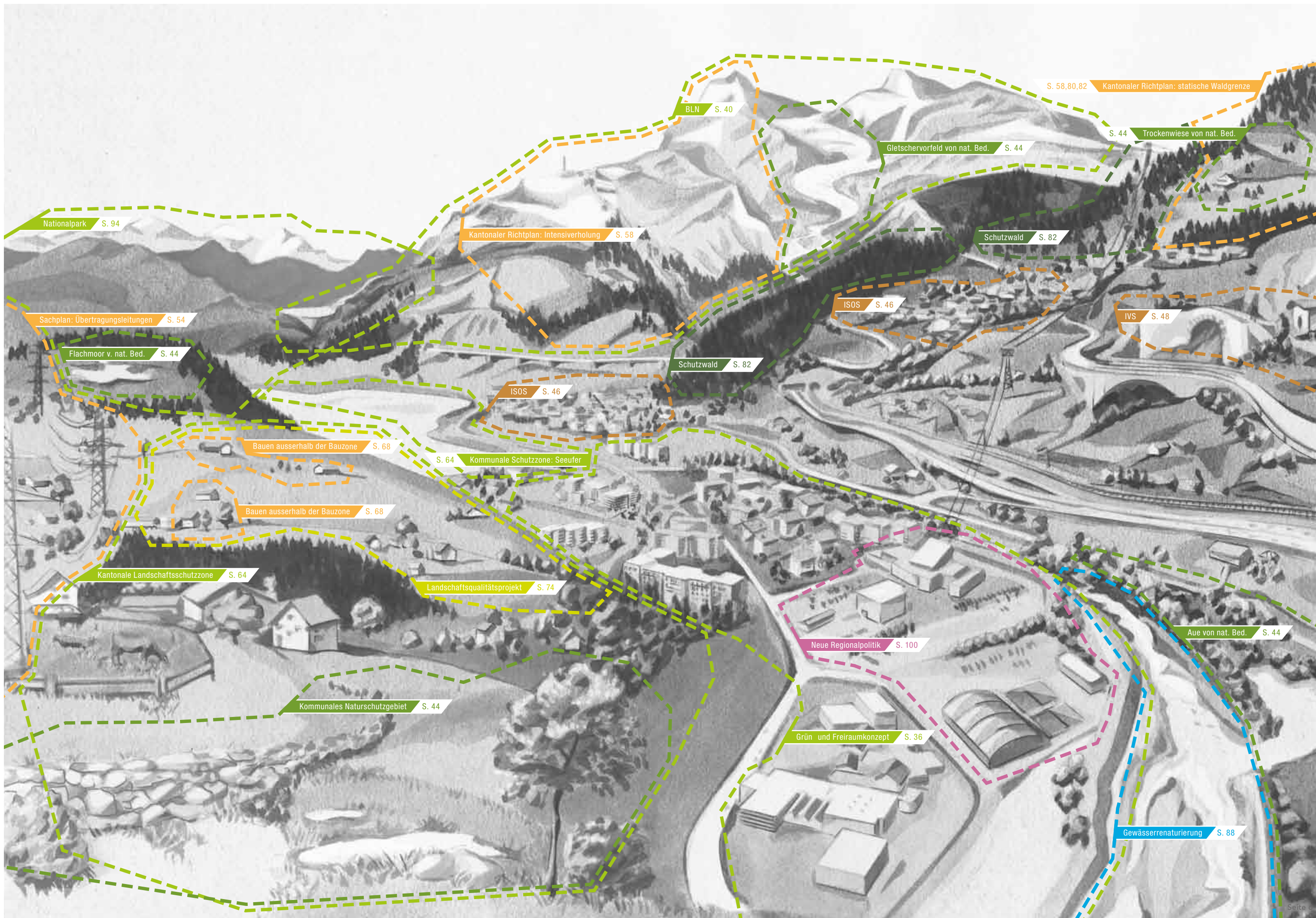
- > Abstimmung zwischen Kanton und Bund in Bezug auf Bundesaufgaben wie Plangenehmigungen von Hochspannungsleitungen oder Konzessionsvergaben für Seilbahnen.
- > Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG (BLN, ISOS, IVS) in der kantonalen Richtplanung.
- > Abgrenzung zwischen Wald und Landwirtschaftsgebiet mit Hilfe statischer Waldgrenzen.
- > Erhalt und Förderung vielfältiger Landschaftsstrukturen im Landwirtschaftsgebiet mit Instrumenten der Landwirtschaftspolitik (Landschaftsqualitätsprojekte, Vernetzungsprojekte u.a.).
- > Koordination verschiedener Schutzansprüche (national geschützte Biotop, kantonale und kommunale Landschafts- und Naturschutzgebiete) mit den Ansprüchen des Tourismus oder anderer Intensivnutzungen.
- > Berücksichtigung und Aufwertung der Landschaftsqualitäten in Projekten der Neuen Regionalpolitik (NRP) und in der Nutzungsplanung.

Die Zuordnung der Farben entspricht jener der Grafik auf S. 15.



Mögliche Wirkungssperimeter von Landschaftsinstrumenten in Alpenlandschaften

Die aufklappbare Doppelseite zeigt, wie verschiedene Landschaftsinstrumente im Alpenraum zum Einsatz kommen können, wo Überlappungen möglich sind und damit auch Synergie- und Konfliktpotenziale.



Nationalpark S. 94

Sachplan: Übertragungsleitungen S. 54

Flachmoor v. nat. Bed. S. 44

Kantonaler Richtplan: Intensiverholung S. 58

Bauen ausserhalb der Bauzone S. 68

Bauen ausserhalb der Bauzone S. 68

Kantonale Landschaftsschutzzone S. 64

Landschaftsqualitätsprojekt S. 74

Kommunales Naturschutzgebiet S. 44

BLN S. 40

S. 58,80,82 Kantonaler Richtplan: statische Waldgrenze

Gletschervorfeld von nat. Bed. S. 44

S. 44 Trockenwiese von nat. Bed.

Schutzwald S. 82

ISOS S. 46

IVS S. 48

Schutzwald S. 82

ISOS S. 46

S. 64 Kommunale Schutzzone: Seeufer

Neue Regionalpolitik S. 100

Grün und Freiraumkonzept S. 36

Aue von nat. Bed. S. 44

Gewässerrenaturierung S. 88



Instrumente der Landschaftspolitik



Übergeordnete Strategien



Übergeordnete Strategien

> Raumkonzept Schweiz

Das Raumkonzept Schweiz ist ein Orientierungsrahmen und eine Entscheidungshilfe für die künftige Raumentwicklung in der Schweiz. Es ist das erste Strategiedokument für die Schweizer Raumentwicklung, das von allen Staatsebenen gemeinsam entwickelt und getragen wird. In zwei der fünf Zielsetzungen und in der Strategie 2 spielt die Landschaftsqualität eine zentrale Rolle.

Im Raumkonzept Schweiz haben sich Vertreter und Vertreterinnen von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden auf grundsätzliche Ziele und Strategien geeinigt, die alle drei Staatsebenen gleichermaßen verfolgen sollen. Das Raumkonzept ist rechtlich zwar nicht verbindlich. Es dient aber den Behörden aller Stufen künftig als Orientierungshilfe, wenn sie Siedlungen, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen planen, Landschaften gestalten oder weitere Tätigkeiten ausüben, die den Raum beeinflussen. Das Konzept unterstreicht in zwei der fünf Zielsetzungen die Bedeutung einer hohen Landschaftsqualität.

Ziel 1: Siedlungsqualität und regionale Vielfalt fördern

«Bund, Kantone, Städte und Gemeinden fördern die hervorragende Lebens- und Umweltqualität in der Schweiz. Sie gestalten identitätsstiftende, naturnahe und urbane Landschaften und erhalten kulturhistorische Bauten. Sie sorgen für eine qualitativ hochwertige bauliche und räumliche Verdichtung sowohl im urbanen als auch im ländlich geprägten Siedlungsgebiet. Sie identifizieren regionale Stärken und entwickeln diese konsistent weiter.»

Ziel 2: Natürliche Ressourcen sichern

«Bund, Kantone, Städte und Gemeinden sichern Umfang und Qualität der natürlichen Ressourcen. Die raumplanerischen Entscheide sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden. Die Siedlungen werden nach innen entwickelt. Der Landschaft wird ein eigenständiger Wert zugestanden. Auf die weitere Erschliessung und die Bebauung unverbauter Räume wird verzichtet.»

Strategie 2: Siedlungen und Landschaften aufwerten

«Mit einer haushälterischen Nutzung des Bodens, einer qualitätsvollen Verdichtung und einem frühzeitigen Einbezug der Landschaften in die Planung sollen die Siedlungsqualität und die regionale Vielfalt gefördert werden. Gleichzeitig werden dadurch die natürlichen Ressourcen und das Kulturland

gesichert.» Das Raumkonzept formuliert dazu für die ganze Schweiz gültige und räumlich differenzierte Handlungsansätze und Aufgaben für die einzelnen Staatsebenen. Angestrebt wird, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, das kulturelle Erbe zu schützen, die Ansprüche an den Wald zu koordinieren und die Landschaft in die Planung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt mit den Instrumenten der Raumplanung und der Landschaftspolitik. Die Strategien und Aufgaben werden für die einzelnen definierten Handlungsräume der Schweiz konkretisiert. Im Metropolitanraum Zürich beispielsweise sollen die waldreichen Höhenzüge, die intensiv genutzten Täler, die Seen- und Flusslandschaften und die Berggebiete als Räume für die Naherholung, die Natur, den Tourismus und die Land- und Waldwirtschaft vor weiterer Zersiedlung bewahrt und gezielt aufgewertet werden. In der Metropolitanregion Léman sollen identitätsstiftende Landschaften wie die savoyischen Alpen, Rochers de Naye, der Waadtländer Jura sowie die Rebbau- und Seenlandschaften in ihrer Qualität bewahrt und gezielt gefördert werden.

Relevante Gesetzgebung

> Raumplanungsgesetz (RPG)

Verantwortlichkeit

Bund, Kantone, Gemeinden

Hilfsmittel

> Raumkonzept Schweiz, UVEK, KdK, BPUK, SSV, SGV, 2012

Links

www.are.admin.ch → Raumentwicklung & Raumplanung
→ Strategie und Planung → Raumkonzept Schweiz

Karte zur Strategie 2 des Raumkonzepts Schweiz: Siedlungen und Landschaften aufwerten

Für die ganze Schweiz gültige Handlungsansätze

- > Siedlungen begrenzen und nach innen entwickeln
- > Siedlungsentwicklung optimal mit dem Verkehr verknüpfen
- > Lebensqualität in den Ortschaften und Quartieren sichern und verbessern
- > Kulturelles Erbe schützen und qualitätsorientiert entwickeln
- > Kulturland erhalten, Landwirtschaft stärken
- > Bodennutzung mit Naturgefahren abstimmen
- > Landschaft in die Planung einbeziehen
- > Ansprüche an den Wald koordinieren und Wald aufwerten
- > Raum für Biodiversität schaffen

**Übersicht aufklappbare
Doppelseite**



Für die ganze Schweiz gültige Handlungsansätze

- Siedlungen begrenzen und nach innen entwickeln
- Siedlungsentwicklung optimal mit dem Verkehr verknüpfen
- Lebensqualität in den Ortschaften und Quartieren sichern und verbessern
- Kulturelles Erbe schützen und qualitätsorientiert entwickeln
- Kulturland erhalten, Landwirtschaft stärken
- Bodennutzung mit Naturgefahren abstimmen
- Landschaft in die Planung einbeziehen
- Ansprüche an den Wald koordinieren und Wald aufwerten
- Raum für Biodiversität schaffen

Räumlich differenzierte Handlungsansätze

Urbanen Raum qualitativ verdichten,
Grünräume sichern



Suburbanen Raum aufwerten, eingrenzen
und verdichten



Landschaften unter Siedlungsdruck vor weiterer
Zersiedlung schützen und Bodenverbrauch eindämmen



Zentren im ländlichen Raum stärken
und in die Landschaft einordnen



Zusammenhängende Landwirtschaftsgebiete
erhalten



Touristische Nutzung im Gleichgewicht
mit den Gebirgslandschaften entwickeln



Herausragende Landschaften erhalten
und verantwortungsvoll nutzen



Vielseitige Funktionen der See-
und Flussräume unterstützen



Siedlung und Landschaft grenzüberschreitend
koordinieren



Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den
Bereichen Natur und Tourismus weiterführen



Ausgangslage

Hügel- und Berglandschaften



Gebirgslandschaften und Jurakreten



Hochalpine Landschaften



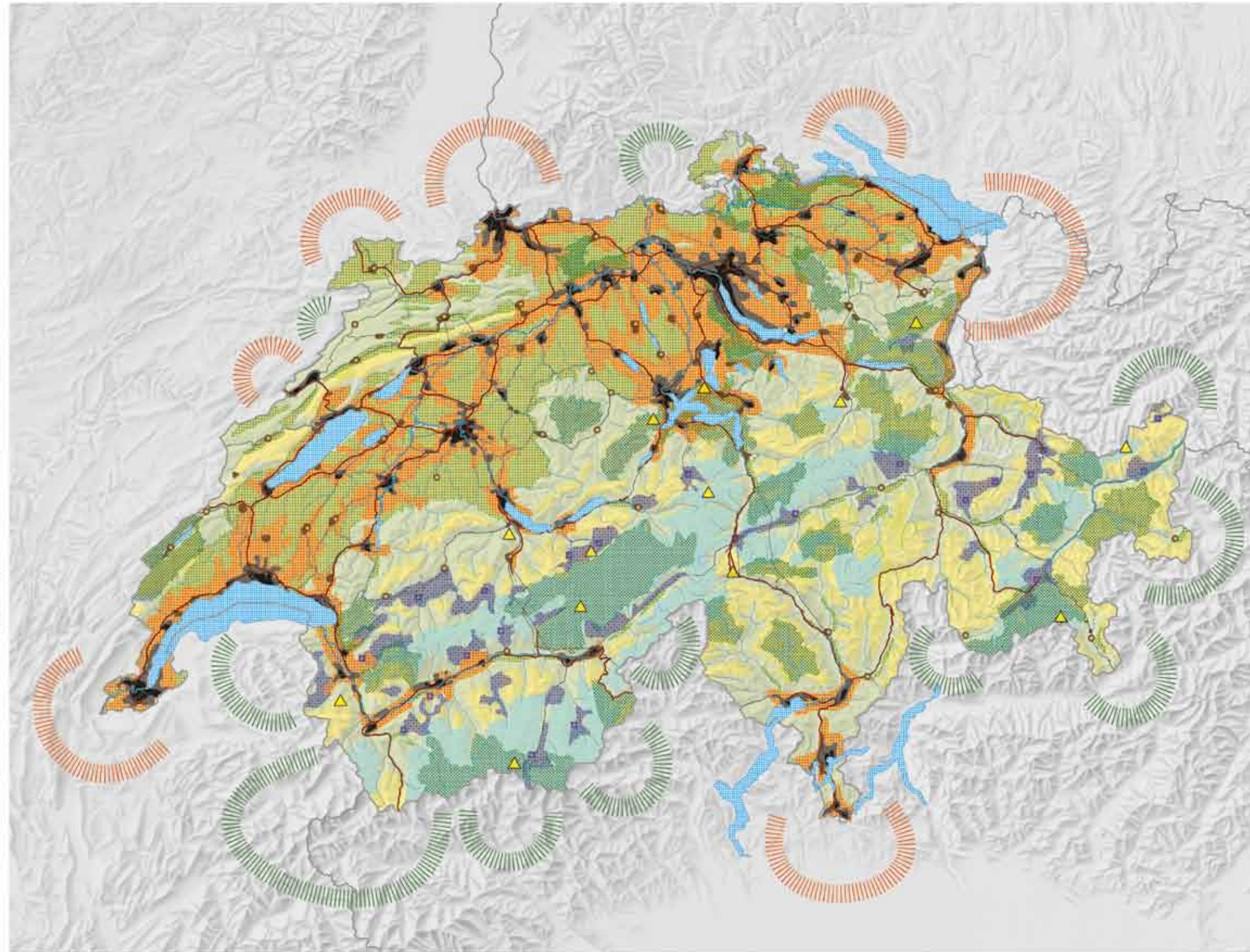
Alpine Identifikationspunkte



Bahnnetz



Nationalstrassen



Übergeordnete Strategien

> Strategie Biodiversität Schweiz

Biodiversität stellt die Grundlage allen Lebens dar, auch des Menschen. Sie prägt in erheblichem Masse die Landschaften und deren Vielfalt und sichert das Wohlergehen der Menschen. Weltweit, aber auch in der Schweiz ist sie gefährdet. Die Erhaltung der Biodiversität ist deshalb von hoher Dringlichkeit. Die Strategie Biodiversität Schweiz hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Auftrag von Bundesrat und Parlament gemeinsam mit Fachleuten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Kantone sowie relevanter Sektoren erarbeitet.

Die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) formuliert in zehn Zielen die Schwerpunkte, an denen sich die Akteure von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Private wie Nichtregierungsorganisationen, Verbände oder Liegenschaftsbesitzende in den kommenden Jahren orientieren müssen, um die Biodiversität und ihre Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten und zu fördern. Sie wurde 2012 vom Bundesrat verabschiedet.

Die Biodiversität prägt die Landschaften in vielfältiger Weise. Zugleich stellt die Landschaft die räumliche Basis für die Biodiversität dar. Diese enge Verknüpfung kommt in verschiedenen strategischen Zielsetzungen der SBS zum Ausdruck:

- > Nachhaltige Nutzung der Biodiversität: Der schonende und an den Standort angepasste Umgang mit natürlichen Ressourcen und der Biodiversität wirkt sich auch positiv auf die Landschaftsqualität aus, beispielsweise wenn in der Landwirtschaft Strukturen belassen und gefördert werden.
- > Schaffung einer ökologischen Infrastruktur: Die qualitative Aufwertung und die Vernetzung wichtiger Naturräume mit extensiven und strukturreichen Verbindungen gliedert Landschaften und behebt nicht nur Defizite der Biodiversität, sondern führt auch zur Aufwertung der Landschaft.
- > Überprüfung finanzieller Anreize: Bestehende Subventionen, etwa in den Bereichen Infrastruktur, Verkehr, Wohnungswesen oder Landwirtschaft, die sich auf die Biodiversität nachteilig auswirken, können auch die Landschaftsqualität mindern, etwa indem sie die Zersiedelung fördern.
- > Generierung und Verteilung von Wissen: Angesichts der Bedeutung der Biodiversität für die Landschaft stärkt grösseres Wissen auch die Handlungskompetenzen im Landschaftsbereich.

- > Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum: Natürliche Grün- und Freiräume im Siedlungsraum sind wichtige Landschaftselemente und tragen zu einer höheren Lebensqualität bei.

Aufbauend auf den strategischen Zielsetzungen formuliert der in Erarbeitung stehende (Stand Mitte 2016) umfangreiche Aktionsplan konkrete Massnahmen, die auf allen staatlichen Ebenen umzusetzen sind.

Relevante Gesetzgebung

- > Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Verantwortlichkeit

Bund, Kantone, Gemeinden

Hilfsmittel

- > Strategie Biodiversität Schweiz, UD-1060-D, BAFU, 2012

Links

www.bafu.admin.ch/biodiversitaet



Nationale (grün) und regionale (rot) Verbindungsachsen für Wildtiere



Fruchtbare Böden



Nahrungsmittelvielfalt



Schädlingskontrolle



Bestäubung von Kulturpflanzen



Fische und jagdbare Wildtiere



Wirkstoffe für Arzneimittel



Erholungsgebiete



Naturbeobachtungen



Wandergebiete



Sauberes Trinkwasser



Hochwasserschutz



Schutz vor Steinschlag



Bauholz



Attraktive Landschaften



Klimaregulation

Landschaftsstrategien



Landschaftsstrategien

> Landschaftskonzept Schweiz

Das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) ist ein Konzept nach Artikel 13 RPG und wurde im Dezember 1997 vom Bundesrat gutgeheissen. Es formuliert eine kohärente Politik, legt behördenverbindlich Ziele fest und schlägt Massnahmen vor. Das LKS bildet damit die verbindliche Richtschnur für die Tätigkeiten des Bundes (Bundesaufgaben) im Natur- und Landschaftsschutz.

Die sechzehn «allgemeinen Ziele Natur und Landschaft» des LKS zeigen auf, welche Aspekte von Natur und Landschaft zu erhalten und zu fördern sind und woran sich eine nachhaltige Nutzung orientieren soll. Unter anderem sollen

- > Freiräume bestehen bleiben, wo Platz ist für die natürliche Eigenentwicklung und Dynamik,
- > Wasserläufe und das Element «Wasser» generell aufgewertet werden,
- > schöne und einmalige, durch kulturelle Aktivitäten geprägte Landschaften und Siedlungen sowie kulturhistorisch bedeutungsvolle Stätten und Denkmäler in einem sinngebenden Umfeld erhalten werden,
- > bei Nutzungen und Eingriffen die Eigenart und die Qualität des Ortes bewahrt und aufgewertet werden,
- > Bauten, Infrastrukturen und andere Anlagen auf das notwendige Minimum beschränkt und zusammengefasst werden.

In dreizehn Politikbereichen – unter anderem Energie, Verkehr und Raumplanung – formuliert das LKS für die betreffenden Bundesstellen verbindliche Sachziele. Zu ihrer Umsetzung enthält das LKS einen detaillierten Massnahmenkatalog. Für die betreffenden Bundesstellen sind die Zielsetzungen des LKS verbindlich; sie sollen sie vorbildhaft umsetzen.

Erfolgreiche Umsetzung

Die Überprüfung hat gezeigt, dass die angestrebten Ziele erreicht und die Massnahmen dazu von den zuständigen Stellen weitgehend umgesetzt worden sind. Insbesondere ist das gegenseitige Verständnis gestiegen und es konnte eine moderne Konfliktlösungskultur zwischen Schutz und Nutzung entwickelt werden. Seit Inkrafttreten des LKS haben sich die politischen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen in verschiedenen Bereichen verändert. Der Bundesrat hat dem UVEK deshalb den Auftrag zur Aktualisierung des LKS erteilt. Dieses soll auf die in der Zwischenzeit erarbeite-

ten Konzepte, Beschlüsse und Strategien des Bundes abgestimmt werden, besonders auf das Raumkonzept Schweiz (vgl. S. 26), die Strategie Biodiversität Schweiz (vgl. S. 28) und die Energiestrategie 2050.

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 13 Raumplanungsgesetz

Verantwortlichkeit

Bund

Hilfsmittel

- > Landschaftskonzept Schweiz: Umsetzung in die Praxis, gute Beispiele, 2002
- > Landschaftskonzept Schweiz – Teil I: Konzept, Teil II: Bericht, 1998

Links

www.bafu.admin.ch/landschaft



Landschaftsstrategien

> Landschaftskonzeption und Landschaftsentwicklungskonzepte

Mit einer Landschaftskonzeption oder einem Landschaftsentwicklungskonzept werden Ziele für Erhalt und Förderung der Landschaftsqualität in einem Landschaftsraum festgelegt. Darauf abgestimmt wird der Einsatz von Instrumenten und Massnahmen der verschiedenen Sektoralpolitiken koordiniert.

Landschaftskonzeptionen und Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) sind auf eine nachhaltige Entwicklung der Landschaft ausgerichtet und erfassen den gesamten Raum eines Kantons (Konzeption) beziehungsweise einer Region oder einer Gemeinde (LEK). Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, der Verfügbarkeit der Instrumente, aber auch der Grösse des zu behandelnden Perimeters unterscheiden sich die Aufgaben. Die kantonale Konzeption macht übergeordnete Aussagen, auf die die regionalen und kommunalen LEK aufbauen.

Landschaftsqualitätsziele festlegen

Die Erarbeitung einer Landschaftskonzeption geht vom Landschaftscharakter aus und formuliert Landschaftsqualitätsziele für die Gesamtlandschaft und deren Teilräume: Welche Qualitäten sind zu erhalten (Landschaftserhaltungsziele), welche sollen gefördert oder neu geschaffen werden (Landschaftsentwicklungsziele)? Bestehende Grundlagen und Inventare des Bundes und des jeweiligen Kantons sowie regionale und kommunale Konzepte oder Planungen werden berücksichtigt und zu einer konzisen, umfassenden Strategie verdichtet und ergänzt. Die Herausforderung besteht darin, die verschiedenen Sektoralpolitiken wie Wald, Landwirtschaft, Natur- und Heimatschutz, Energie, Verkehr, Ortsbild- und Denkmalpflege aufeinander abzustimmen und daraus Synergien für die Umsetzung der gesetzten Ziele zu gewinnen.

Mitwirkung der Landschaftsakteure

Die verschiedenen Zugänge und Perspektiven zur Landschaft sind einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die verschiedenen Akteure sind in einem Mitwirkungsprozess stufengerecht zu beteiligen. Auf kantonaler Ebene sind die verschiedenen Verwaltungsbereiche einzubeziehen, aber auch Vertreter von Wirtschaft und NGOs. Auf regionaler und lokaler Ebene ist der Einbezug der breiten Bevölkerung zu gewährleisten.

Umsetzung

Umsetzungsmassnahmen zeigen auf, wie die Landschaftsqualitätsziele mit Hilfe bestehender Instrumente und Aktivitäten erreicht werden können. Nebst raumplanerischen Instrumenten (Richtplan, vgl. S. 58; Nutzungsplan, vgl. S. 62) spielen vor allem Instrumente der Landwirtschaftspolitik (vgl. S. 72) eine wichtige Rolle. Idealerweise wird eine Landschaftskonzeption im Vorfeld einer Revision des kantonalen Richtplans erarbeitet, ein kommunales LEK als Grundlage der kommunalen Nutzungsplanungsrevision. Ein gut geführter Mitwirkungsprozess kann schliesslich die langfristige Umsetzung wesentlich erleichtern und befördern.

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 1 Abs. a und Art. 3 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- > Art. 1, Art. 3, Art. 6 und Art. 17 Raumplanungsgesetz (RPG)

Verantwortlichkeit

Kantone, Regionen, Gemeinden

Finanzierung

Für Erarbeitung kantonalen Landschaftskonzeptionen kann der Bund Finanzhilfe im Rahmen der Leistungsvereinbarungen gewähren.

Hilfsmittel

- > Kantonale Landschaftskonzeption und Landschaftsqualitätsziele, BAFU-Merkblatt, 2015

Links

- www.bafu.ch/landschaft
- www.are.admin.ch/LTS (Landschaftstypologie Schweiz)
- www.lek-forum.ch

> Strategie Landschaft des Kantons Luzern



Übergeordnetes Ziel der Strategie Landschaft des Kantons Luzern ist es, die Landschaftsqualität zu erhalten und zu steigern. Die Teilräume des Kantons wurden in einem verwaltungsinternen Partizipationsprozess zwölf Landschaftstypen zugeordnet, die sich aufgrund der naturkundlichen, kulturräumlichen und siedlungsspezifischen Aspekte unterscheiden. Ebenfalls berücksichtigt wurden nutzungsspezifische Aspekte sowie Aspekte der Wahrnehmung und Identifikation. Spezielle Landschaftstypen wie Sakral-, Park- oder Identifikationslandschaften sind als überlagernde Landschaftstypen jeweils regional und lokal zu erfassen. Für die einzelnen Landschaftstypen wurden Handlungsfelder definiert – thematische Bereiche, in denen Handlungsbedarf besteht. Sie sind Grundlage für die Formulierung von Landschaftserhaltungs- und Landschaftsentwicklungszielen. Für die Umsetzung stützt sich die Strategie grösstenteils auf bestehende Massnahmen und Instrumente. Weitere Aspekte werden im Richtplan präzisiert oder neu festgelegt.

> Regionale Landschaftsprojekte im Tessin



Der Kanton Tessin hat eine Methode für regionale Landschaftsprojekte (Progetti di Paesaggio Comprensoriale, PPC) erarbeitet, mit der einzelne Landschaften durch die Regionen aufgewertet werden sollen. Dazu wurde die Kantonsfläche anhand geografischer und sozio-kultureller Kriterien in 19 Gebiete eingeteilt. Folgende Schritte sind durchzuführen: Lesen und Interpretieren der Landschaft, Erkennen der wesentlichen Werte und Qualitäten mit ihren Dynamiken und Veränderungen, Einbeziehen der Landschaftswahrnehmung durch Einheimische und Besuchende, Formulieren von Zielen für die Entwicklung und Aufwertung der Landschaft sowie Ausarbeiten der zur Zielerreichung nötigen Massnahmen. Dabei ist interdisziplinär zu arbeiten und es sind alle Elemente und Akteure einzubeziehen, die zum Charakter einer Landschaft beitragen. In ersten Regionen wurden diese Projekte gestartet. Das von den Akteuren gemeinsam verabschiedete Umsetzungsprogramm bietet eine grosse Chance für die Landschaftsentwicklung.

www.ti.ch/natura

Scheda del Piano direttore P2 Progetti di Paesaggio Comprensoriale:

www4.ti.ch/fileadmin/DT/temi/piano_direttore/schede/schede_file/P02.pdf

> Landschaftsqualitätsprojekt (LEK) Höfe



Das LEK Höfe ist ein 2008 gestartetes gemeinsames Projekt des Bezirks Höfe und der Gemeinden Feusisberg, Freienbach und Wollerau SZ. Ziel ist es, den Lebensraum Höfe aufzuwerten. Als Schwerpunktthemen wurden die Erholung, die Gewässer und das Wohnumfeld festgelegt. Das LEK Höfe baut auf freiwilliges Engagement, wobei die LEK-Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern aus Fachkreisen, Behörden/Verwaltung und der Bevölkerung die Umsetzung des grundlegenden Konzept-, Ziel- und Massnahmenplans mit verschiedenen Einzelaktionen und Projekten vorantreibt. So wurden einzelne Gewässer freigelegt, ein Gartenwettbewerb wurde durchgeführt, Wildstauden wurden abgegeben und Bäume für ein Baumreihen- und Alleenprojekt gepflanzt. Auch die Schaffung attraktiver Rundwege und die Neophytenbekämpfung gehören zu den Aktivitäten.

www.lek-hoefe.ch

Landschaftsstrategien

> Grün- und Freiraumkonzepte

In Ergänzung zu den Gebäuden bestimmen Grün- und Freiräume die Landschaftsqualität der Siedlungen, speziell in den dicht bebauten Agglomerationen. Sie sind entscheidend für die Biodiversität, die Aufenthaltsqualität, die Gesundheit und die Lebensqualität generell. Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen gewinnen die Erhaltung, die Vernetzung und die sorgsame Ausgestaltung von Grün- und Freiflächen an Bedeutung. Grün- und Freiraumkonzepte helfen, die verschiedenartigen Räume gesamthaft zu betrachten, sie optimal miteinander zu verknüpfen und die Quantität und Qualität langfristig zu sichern.

Grün- und Freiflächen umfassen Spielplätze und Grünanlagen von Wohnsiedlungen ebenso wie öffentliche Plätze und Park-, Sport- und Freizeitanlagen sowie Wald- und Landwirtschaftsflächen in der Siedlung und um sie herum. Bei der Sicherung und Entwicklung von Grün- und Freiräumen ist entscheidend, die verschiedenen Planungen (Siedlung, Verkehr, Waldentwicklung, Landwirtschaft, Schutzgebiete) gut zu koordinieren. Aufgabe der Gemeinden ist es, langfristige Entwicklungsvorstellungen und Ziele für die Grün- und Freiräume zu erarbeiten. Sie stützen sich dazu auf vorhandene kantonale oder regionale Landschaftskonzepte und -strategien (vgl. S. 34).

Vielfalt an Bedürfnissen beachten

Grün- und Freiflächen dienen unter anderem der Erholung sowie Spiel- und Sportaktivitäten. Sie sind aber auch wichtig für die Biodiversität in den Siedlungen und um diese herum. Das Angebot an Grün- und Freiflächen sowie ihre Gestaltung und Ausstattung sind auf diese unterschiedlichen Bedürfnisse auszurichten. Erforderlich ist eine gewisse Vielfalt, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bevölkerungsgruppen (Junge, Alte, Sporttreibende, Naturliebhaber usw.) entgegenkommt. Die Möglichkeit, Zugang zu diesen Räumen zu haben und in ihnen aktiv zu sein, bestimmt in hohem Masse das Wohlbefinden. Um die Bedürfnisse der verschiedenen Bevölkerungsgruppen angemessen in die Konzepte einfließen zu lassen, bieten sich Mitwirkungsverfahren an. Sie helfen, die Bedürfnisse zu erkennen, und steigern gleichzeitig die Identifikation mit den unterschiedlichen Räumen.

Räume sichern und gestalten

Grün- und Freiraumkonzepte können auf verschiedensten Ebenen erarbeitet werden – regional, kommunal oder für einzelne Gemeindegebiete. In der Nutzungsplanung (vgl. S. 62)

sind die Flächen zu sichern, die als Grün- und Freiflächen erhalten werden sollen, und die Anforderungen zu formulieren, die an Sondernutzungspläne (vgl. S. 66) oder Bauprojekte (vgl. S. 70) in Bezug auf die Ausgestaltung der Grün- und Freiräume gestellt werden. An der Gemeinde liegt es, öffentliche Räume wie Plätze und Pärke, Spiel- und Sportanlagen entsprechend den Bedürfnissen auszugestalten. Chancen bieten sich auch mit der Renaturierung von Gewässern (vgl. S. 88). Lebensräume für Pflanzen und Tiere können aufgewertet und dabei gleichzeitig attraktive Erholungs- und Begegnungsräume geschaffen werden.

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 1, Art. 3, Art. 6 und Art. 17 Raumplanungsgesetz (RPG)
- > Art. 18b Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; ökologischer Ausgleich)

Verantwortlichkeit

Kantone, Gemeinden

Hilfsmittel

- > Freiraumentwicklung in Agglomerationen, Leitfaden, ARE/BWO, 2014
- > Gesundheit fördern, Landschaft gestalten, Bern 2015
- > Gartendenkmäler in der Planung, Leitfaden für Behörden und Fachleute, ICOMOS, 2014

Links

www.aren.admin.ch → Städte & Agglomerationen → Spezialthemen
www.aren.admin.ch → Städte & Agglomerationen → Programme & Projekte → Projets urbains
www.modellvorhaben.ch → 2014–2018 → Freiraumentwicklung in Agglomerationen fördern



> Agglomerationspark Limmattal AG/ZH

Im Limmattal, einem der dynamischsten Wirtschaftsräume der Schweiz, sind Natur- und Freiräume in den letzten Jahren durch zahlreiche Siedlungs- und Infrastrukturprojekte unter Druck geraten. Die Kantone Aargau und Zürich entwickelten gemeinsam mit den Regionalplanungsverbänden sowie 16 weiteren Städten und Gemeinden ein übergreifendes Freiraumkonzept. Dabei bildet der Flussraum die Grundstruktur. Das Ergebnis des Arbeitsprozesses ist der «Agglomerationspark Limmattal» – ein durchgehender Natur- und Erlebnisraum. Die bisher nicht überbauten Landschaftsräume werden weitgehend freigehalten und sollen sowohl der Landwirtschaft als auch der Erholung dienen. Sie ermöglichen insbesondere den Zugang sowohl zum Fluss als auch zu den Hängen. Der Limmatauferweg – eine durchgehende Velo- und Fusswegverbindung von Zürich nach Baden – wurde 2014 als eines der ersten Projekte eröffnet.

www.agglopark-limmattal.ch



> Das «grüne Band» der Agglomeration Bern BE

Als «grünes Band» wird ein Landschaftsgürtel rund um die Stadt Bern bezeichnet, ein Übergangsbereich zwischen dem dichten und urbanen Gebiet der Agglomeration Bern und dem angrenzenden ländlichen Gebiet. Das «grüne Band» leistet einen grossen Beitrag zur Wohn- und Lebensqualität. Als Konzeptidee hat als Erstes die Gemeinde Köniz das «grüne Band» im kommunalen Raumentwicklungskonzept beschrieben und anschliessend im Richtplan «Raumentwicklung Gesamtgemeinde» behördenverbindlich festgelegt. Die Idee wurde schliesslich von allen Berner Agglomerationsgemeinden aufgenommen und im «Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept» verankert. Köniz hat das «grüne Band» im Rahmen der Ortsplanungsrevision als Landschaftsschongebiete räumlich festgesetzt und gemeinsam mit der Gemeinde Kehrsatz die konkrete Umsetzung mit unterschiedlichsten Aktivitäten gestartet.

www.gruenesband.ch

www.koeniz.ch → Wirtschaft → Entwicklung Gemeinde



> Jardin de poche («Pflanzblätz»), Yverdon-les-Bains VD

Im Rahmen eines Dialogs zur Verbesserung des Zusammenlebens im dicht bebauten Quartier Pierre-de-Savoie identifizierten Sozialarbeitende den Wunsch nach Begegnungsräumen. Die Stadt Yverdon entwickelte daraus das Projekt eines Quartiergartens auf einem stadteigenen Grundstück. In Workshops konnten interessierte Quartierbewohnerinnen und -bewohner ihre Bedürfnisse einbringen und die definitive Gestaltung und Bepflanzung aus Skizzen auswählen, die von Landschaftsarchitektinnen und -architekten entwickelt worden waren. Mit der Auflage eines Sondernutzungsplans stellte die Stadt sicher, dass sich der Quartiergarten in die Umgebung einpasst und gleichzeitig Platz lässt für künftige Entwicklung. Schülerinnen und Schüler sowie Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Quartier beteiligten sich in verschiedener Weise an der Realisierung.

www.quartiergarten.ch

Inventare



Inventare

> Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN, Moorlandschaften)

Attraktive Landschaften sind eines der Markenzeichen der Schweiz, ein Teil ihres Weltrufs und eine wichtige Grundlage des Tourismus. Die Vielfalt ist aussergewöhnlich. Den Moorlandschaften und einer ganzen Reihe weiterer Landschaften kommt dabei herausragende Bedeutung zu.

Die Landschaften von nationaler Bedeutung sind zum einen Moorlandschaften von besonderer Schönheit sowie die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Bei den darin erfassten Landschaften handelt es sich um die Vorzeigeobjekte der Schweiz. Sie haben eine zentrale Bedeutung für die Identifikation – sowohl für die Wohnbevölkerung als auch für Gäste – und tragen zu einer hohen Lebensqualität bei. Gleichzeitig bieten sie ein Potenzial für die Inwertsetzung.

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Das BLN umfasst Landschaften, die entweder schweizweit einzigartig sind, einen charakteristischen Landschaftstyp vertreten oder aufgrund ihrer Ruhe, Ungestörtheit oder ausserordentlichen Schönheit eine besondere Attraktivität aufweisen. Teil des Inventars sind auch Naturdenkmäler. Räumlich reichen sie von Kleinstobjekten bis hin zu grossräumigen Landschaften. Das Inventar wurde 1977 vom Bundesrat erlassen und bis 1998 schrittweise ergänzt. Es umfasst mit 162 Objekten 19 Prozent der Schweizer Landesfläche. Das Inventar soll die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, die spezifische Eigenart der Landschaften und den sorgsam Umgang damit gewährleisten. Das Inventar ist durch die Bundesstellen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben umzusetzen. BLN-Objekte sind ungeschmälert zu erhalten. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn im Rahmen von Bundesaufgaben gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. In jedem Falle sind BLN-Objekte grösstmöglich zu schonen. Im Falle von Eingriffen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, zu der bei erheblichen Eingriffen ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen ist. Die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, das Inventar zu berücksichtigen. Der Bund hat dazu eine entsprechende Empfehlung herausgegeben.

Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

Moorlandschaften sind grössere naturnahe Landschaften, die in besonderem Masse durch Moore geprägt sind. Die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind seit 1996 auf Basis eines Verfassungsartikels als Ganzes verbindlich geschützt. Dabei ist die Landschaft vor Veränderungen zu schützen, die die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen. Auch sollen die charakteristischen Elemente und Strukturen erhalten werden wie geomorphologische Elemente, Biotope, traditionelle Bauten und Siedlungsmuster. Das Inventar umfasst heute 89 Objekte.

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 78 Bundesverfassung
- > Art. 1, Art. 5, Art. 6, Art. 7 und Art. 23a–d Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Verantwortlichkeit

Die Festsetzung des BLN-Inventars und der Moorlandschaften ist Aufgabe des Bundes nach Anhörung der Kantone. Die Umsetzung erfolgt auf kantonaler und kommunaler Ebene in erster Linie mit Instrumenten des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung.

Finanzen

Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung im Rahmen der Programmvereinbarungen.

Hilfsmittel

- > Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, Umwelt Diverses UD-1063-D, 2012
- > Bundesinventar der Moorlandschaften: Empfehlungen zum Vollzug, Vollzug Umwelt VU-8801-D, BAFU, 1996

Links

- www.bafu.admin.ch/bln
- www.bafu.admin.ch/moore

> **BLN-Konzept Kanton Nidwalden**



Teile des Kantons Nidwalden liegen in den BLN-Objekten 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» sowie 1605 «Pilatus». Für die Umsetzung hat der Kanton ein BLN-Konzept erarbeitet, in dem die BLN-Gebiete in Teilräume unterteilt sind und für jeden Teilraum Schutz- und Entwicklungsziele formuliert sind. Das Konzept ist im kantonalen Richtplan verankert und somit für Bund, Kantone und Gemeinden verbindlich. Die ausformulierten Ziele erlauben es, Projekte nach Standort und Projektauswirkung differenziert zu beurteilen. Bauwillige können ihre Projektgestaltung optimieren und die Realisierungschancen besser abschätzen. Die kantonalen und kommunalen Behörden können ausgewogenere Interessenabwägungen vornehmen.

www.nw.ch → Dienstleistungen → BLN-Konzept

> **Trockenmauern im Waadtländer Jura**



Die BLN-Objekte «Vallée de Joux et Haut-Jura vaudois» (1022), «Pied sud du Jura proche de La Sarraz» (1015), «Bois de Chênes» (1205) und «La Dôle» (1007) decken einen grossen Teil des Waadtländer Juras ab. Nicht nur der grösste zusammenhängende Wald der Schweiz, Waldweiden, Trockenrasen, Feuchtwiesen und diverse Hoch- und Flachmoore prägen das jurassische Landschaftsbild, sondern auch die markanten Trockenmauern, die ein über 250 Kilometer langes Netz über den «Parc Jura vaudois» spannen. Der Nutzen dieser Mauern, die trocken, sprich ohne jegliche Bindemittel errichtet wurden, geht weit über die ursprüngliche Bedeutung als Einzäunung des Weidelandes hinaus. Die unzähligen Freiräume zwischen den Steinen dienen als Habitat für Algen, Flechten und spezialisierte Pflanzengesellschaften. Verschiedenste Tierarten nutzen die Mauern als Zuflucht, Wanderhilfe oder Brutplatz. Viele der Trockenmauern sind jedoch aufgrund der verloren gegangenen landwirtschaftlichen Bedeutung und des arbeitsintensiven Restaurationsprozesses dem Verfall preisgegeben. Mit Hilfe des Fonds Landschaft Schweiz (FLS; vgl. S. 96) konnte der «Parc Jura vaudois» ein umfassendes Sanierungsprojekt lancieren, das jährlich über 1500 Meter Trockenmauern instand setzt.

www.parcjuravaudois.ch → Projets en cours → Nature & paysage

> **Moorlandschaft Les Ponts-de-Martel**



Das weite Tal bei Les Ponts-de-Martel im Neuenburger Jura war einst eine einzige Moorlandschaft. Seit dem 15. Jahrhundert wurde in ihr Torf gestochen, um ihn als Heizmaterial zu verfeuern. Für den Abtransport nach La-Chaux-de-Fonds wurde Ende des 19. Jahrhunderts sogar eine Eisenbahnlinie gebaut. Die heute noch vorhandenen 130 Hektaren Hochmoore – weniger als 10 Prozent der ursprünglichen Fläche – stellen die grösste Hochmoorfläche der Schweiz dar. Die Stiftung La Tourbière des Ponts, in der nebst der Gemeinde der Kanton sowie Pro Natura vertreten sind, kümmert sich um den Unterhalt sowie die touristische und didaktische Inwertsetzung. Ein Lehrpfad durch das Hochmoor zeigt die Entwicklung vom historischen Torfabbau bis zur heutigen Moorregeneration. Auf der Wanderung durch die Moorlandschaft stehen nebst den Moorbiotopen die traditionellen Weiler, Heuschuppen und Torfhütten im Fokus.

www.torby.ch

Inventare

> UNESCO-Welterbe

Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention) gab 1972 den Anstoss, Natur- und Kulturgüter von aussergewöhnlichem universellem Wert unter Obhut der gesamten Menschheit zu stellen. Die Schweiz hat das Übereinkommen 1975 als einer der ersten Staaten ratifiziert und ist derzeit mit elf Stätten auf der Welterbeliste vertreten.

Die Welterbeliste der UNESCO umfasst Natur- und Kulturdenkmäler, die von der Natur- und der Kulturgeschichte der Erde zeugen. Wertvolle Ökosysteme, die das Spektrum der biologischen Vielfalt aufzeigen, gehören ebenso dazu wie vom Menschen geprägte Landschaften oder einzelne Denkmäler.

Die Welterbeliste unterscheidet zwischen Kultur- und Naturerbestätten. Die Schweiz besitzt derzeit drei Naturerbestätten (Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch, Monte San Giorgio, Tektonikarena Sardona) sowie acht Kulturerbestätten (Altstadt von Bern, Benediktinerinnen-Kloster St. Johann in Müstair GR, Stiftsbezirk St. Gallen, Burgen sowie Festungs- und Stadtmauern von Bellinzona, Weinberg-Terrassen des Lavaux, Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina, Stadtlandschaft/Uhrenindustrie La Chaux-de-Fonds/Le Locle, prähistorische Pfahlbauten um die Alpen). Die Vorgaben, die sich aus der Aufnahme in die Welterbeliste ergeben, werden in der Schweiz durch die Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie durch kantonale und kommunale Bestimmungen umgesetzt.

Relevante Gesetzgebung

- > Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (SR 0.451.41)
- > Art. 78 Bundesverfassung
- > Art. 1 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Verantwortlichkeit

Die Aufnahme in die Liste des UNESCO-Welterbes erfolgt auf Antrag der zuständigen Bundesstellen. Das BAFU betreut als federführendes Amt die Weltnaturerbegebiete, das Bundesamt für Kultur (BAK) die Weltkulturerbeobjekte. Über die Aufnahme entscheidet das «World Heritage Committee».

Die Umsetzung erfolgt auf kantonaler und kommunaler Ebene in erster Linie mit Instrumenten des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung.

Finanzen

Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung im Rahmen der Programmvereinbarungen.

Hilfsmittel

- > Schweizer Charta zum Welterbe, 2014; www.unesco.ch/wie/kultur/charta

Links

- www.bak.admin.ch/kulturerbe
- www.welterbe.ch



> Albula-Bernina-Bahn

Das Welterbekomitee der UNESCO hat 2008 die Aufnahme der Stätte «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» in die Welterbeliste beschlossen. Sie umfasst als Kernzone die Eisenbahnlinie als technisches Denkmal sowie – in den Pufferzonen – die umgebende Landschaft. Die Bahn und ihr Umland bilden ein harmonisches «Gesamtkunstwerk». Die Albulabahn ermöglichte früh die einfache Erreichbarkeit des Engadins im Sommer wie im Winter und förderte damit den Winter- und Sporttourismus, der zur Leitbranche der Region werden sollte. Die Bahnlinie wurde subtil in die vielfältige Landschaft eingebettet, die Linienführung berücksichtigt das Bergerlebnis der Passagiere. Dem Bau der Berninabahn standen der Kraftwerkbau und die Energiegewinnung Pate. Dies schlug sich in der gewählten Technologie nieder, indem die Hochgebirgsbahn als elektrische Überlandbahn gebaut wurde. Der Verein Welterbe Rhätische Bahn koordiniert die Massnahmen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Welterbestätte. Mit Informations- und Tourismusangeboten werden Gäste und Einheimische für die einmaligen Werte sensibilisiert. Gleichzeitig werden die Nutzung der Bahn als Verkehrsmittel sowie die regionale Wertschöpfung gefördert.

www.rhb.ch/unesco-welterbe



> Tektonikarena Sardona GL/SG/GR

In der Gebirgslandschaft um den Piz Sardona im Grenzgebiet der Kantone St. Gallen, Glarus und Graubünden lassen sich tektonische Prozesse auf weltweit einzigartige Weise beobachten. Das 300 Quadratkilometer grosse Gebiet ist ein herausragender Zeuge für das Verständnis der Gebirgsbildungsprozesse und der Plattentektonik und wurde 2008 zum Weltnaturerbe erklärt. Die in der Interessengemeinschaft (IG) Tektonikarena Sardona zusammengeschlossenen Gemeinden verpflichten sich zur Erhaltung und Pflege des Welterbes. Als Grundlage dienen eine Entwicklungsplanung sowie eine Liste der mit den Schutzziele verträglichen Nutzungen. Die IG hat unter anderem eine Bildungsstrategie entworfen und will das Gebiet als überregional bedeutsames Geo-Bildungsgebiet positionieren. Neben touristischen Angeboten spielen Besucherzentren dabei eine zentrale Rolle. Bisher hat der Kanton Glarus ein Besucherzentrum mit Standorten in Elm und Glarus realisiert.

www.unesco-sardona.ch



> Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch BE/VS

Das UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch ist eine der spektakulärsten Berglandschaften der Alpen, ein eindrückliches Beispiel der alpinen Gebirgsbildung mit einem weiten Spektrum an alpinen und subalpinen Habitaten. Das Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von 824 Quadratkilometern in den Kantonen Bern und Wallis. Es umfasst nicht nur das grösste vergletscherte Gebiet der Alpen, sondern auch wichtige Zentren des alpinen Tourismus von Weltruf, deren Wurzeln in die Anfänge des Alpentourismus zurückreichen. In der «Charta vom Konkordiaplatz» erklären die 23 Welterbege- meinden, sich für die nachhaltige Entwicklung der Welterberegion einzusetzen. Im Herbst 2016 öffnet in Naters VS das World Nature Forum (WNF) seine Tore als Besucher-, Studien- und Kongresszentrum. Im Rahmen seiner Aktivitäten wird auch ein UNESCO- Lehrstuhl aufgebaut, der sich unter anderem mit der Frage auseinandersetzt, wie Natur- und Kulturerbe zur nachhaltigen Entwicklung von Berggebieten beitragen können.

www.jungfrau-aletsch.ch

Inventare

> Biotopinventare

Auen, Moore und Trockenwiesen gehören zu den vielfältigsten und wertvollsten Lebensräumen der Schweiz. Ihr Bestand ist auf einen minimalen Rest der ursprünglichen Ausdehnung geschrumpft. Dank ihrer Ursprünglichkeit und Naturnähe bilden diese Restflächen ein unverzichtbares Element im Landschaftsmosaik. Zusammen mit weiteren naturnahen und natürlichen Flächen wie Hecken, Feldgehölzen, Tümpeln und Teichen oder seltenen Waldgesellschaften bereichern sie das Landschaftsbild und sind ein wichtiger Teil der ökologischen Infrastruktur.

Der Schutz von Lebensräumen stellt einen zentralen Pfeiler für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität dar. Besonders wertvolle Lebensräume sind in den Inventaren der Biotope von nationaler Bedeutung verzeichnet. Sie umfassen heute rund 1,8 Prozent der Schweizer Landesfläche. Ihr Ziel ist es, die Vielfalt an Ökosystemen und deren Ökosystemleistungen zu erhalten und seltene und bedrohte Arten zu fördern. Mit der Aufnahme in ein Inventar bestimmt der Bund die Lage und legt die Schutzziele fest. Dank ihren charakteristischen Werten sind die durch Inventare geschützten Biotope prägende Elemente der Landschaft.

Biotope von nationaler Bedeutung

- > Aueninventar: Auen sind Lebensräume mit schwankendem Wasserspiegel, die durch eine grosse Dynamik geprägt sind. Entsprechend ist ihnen ein hoher Grad an Natürlichkeit eigen. Das Aueninventar erfasst auch Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen. Die Auenverordnung verpflichtet die Kantone, die Auen von nationaler Bedeutung zu schützen, die Pflanzen und Tiere der Auen zu erhalten und zu fördern, die Dynamik der Auen zu erhalten oder wiederherzustellen und Nutzungen im Einklang mit den Schutzzielen zu regeln.
- > Moorinventare: Hoch- und Flachmoore beherbergen eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die Flachmoore und teilweise auch die Hochmoore sind Zeugen einer langen Kulturgeschichte. Rund 550 Hochmoore und knapp 1200 Flachmoore haben nationale Bedeutung und müssen ungeschmälert erhalten bleiben.
- > Trockenwieseninventar: Trockenwiesen und -weiden sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte, artenreiche Lebensräume. In den letzten Jahrzehnten sind über 90 Prozent von ihnen verschwunden. Rund 3000 der wertvollsten Flächen hat der Bund ins Inventar aufgenommen.

Sie umfassen etwas über 20 000 Hektaren und geniessen einen umfassenden Schutz.

- > Amphibienlaichgebiete-Inventar: Amphibienlaichgebiete umfassen wichtige gewässerbezogene Landschaftsobjekte wie Tümpel, grössere feuchte Gebiete in Flachmooren oder Auen bis hin zum Grubenbiotop. Die Gebiete von nationaler Bedeutung stellen ein Grundgerüst der wertvollsten Standorte als Populationsstützpunkte und Ausbreitungszentren sicher.

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 18a Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- > Art. 11 Jagdgesetz (JSG; SR 922.0)

Verantwortlichkeit

Die Festsetzung der Inventare ist Aufgabe des Bundes nach Anhörung der Kantone. Die Realisierung von Schutz-, Pflege- und Revitalisierungsmassnahmen obliegt den Kantonen.

Finanzen

Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung im Rahmen der Programmvereinbarungen.

Hilfsmittel

- > Vollzugshilfe zur Auenverordnung, Vollzugshilfe Umwelt VU-8800-D, BAFU, 1995
- > Bewirtschaftungskonzept für Auenwälder – Empfehlungen, Vollzug Umwelt VU-8806-D, BAFU, 1998
- > Handbuch Moorschutz in der Schweiz, Band 1: Grundlagen, Band 2: Fallbeispiele, BAFU 2002
- > Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Vollzugshilfe, Vollzug Umwelt VU-8810-D, BAFU, 2002
- > Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung, Umwelt-Vollzug UV-1017-D, BAFU, 2010

Links

www.bafu.admin.ch/biotope

> **Auenpark Aargau**



1993 hatte die Aargauer Stimmbevölkerung die Schaffung eines Auenschuttparks auf mindestens einem Prozent der Kantonsfläche in der Verfassung verankert. Rund fünf Jahre später fuhren die ersten Bagger auf. Bis 2012 wurden 12,5 Kilometer Fließgewässer wiederhergestellt, gut 10,5 Kilometer Flüsse und Bäche renaturiert, und auf 8,7 Kilometern wurde den Gewässern die natürliche Dynamik wieder ermöglicht. So können 25 Hektaren Uferbereiche bei Hochwasser wieder überflutet werden. Mit den Landwirten wurde eine angepasste Nutzung vereinbart. Im Wald wurden Holzschläge durchgeführt, die dem Aspekt der Auenwaldförderung Rechnung tragen, und die forstliche Nutzung wurde in 50-jährigen Verträgen geregelt. Die renaturierten Flussabschnitte sind beliebte Ausflugsziele. Neue Brücken, Feuerstellen, Informationstafeln und weitere Erholungseinrichtungen sorgen für einen geordneten Erholungsbetrieb.

www.ag.ch/auenschuttpark

> **Grande Cariçaie (NE)**



Die Grande Cariçaie am südöstlichen Ufer des Neuenburgersees ist mit einer Fläche von fast 3000 Hektaren das grösste Seeuferfeuchtgebiet der Schweiz. Dank der verschiedenen Schutzinventare blieben die Lebensräume, durch die einst die Linienführung der Autobahn A1 geplant war, erhalten. Die Landschaft präsentiert sich als ein langes Band von Sumpfbereichen, gesäumt von Uferwäldern und überragt von bewaldeten Steilhängen des alten Seeufers. Die Grande Cariçaie umfasst allein einen Fünftel aller Flachmoore und einen Viertel aller Auengebiete des schweizerischen Mittellandes. Sie dürfte gegen 800 Pflanzenarten und wahrscheinlich mehr als 10 000 Tierarten beherbergen. Zusammen mit einem reichhaltigen kulturhistorischen Erbe ergänzen sich die natürlichen Lebensräume zu einer einzigartigen landschaftlichen Vielfalt. Die beiden Naturschutzzentren La Sauge und Champ-Pittet bieten dabei Möglichkeiten intensiver Naturerfahrung.

www.grande-caricaie.ch

> **Wildheuerpfad am Rophaien**



Das traditionelle Wildheuen ist im gesamten Alpenbogen heute weitgehend Geschichte, wird im Kanton Uri aber noch immer praktiziert. An den Urner Steilhängen auf über 1500 m ü.M. finden sich gemäss Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW) noch 257 Hektaren Flächen von nationaler Bedeutung sowie weitere Flächen von regionaler Bedeutung. Bei regelmässiger Nutzung besitzen Wildheuflächen einen überdurchschnittlich grossen Artenreichtum. Zudem wird das Risiko von Erdbeben und Gletscherschäden vermindert. Wildheuen verlangt viel aufwändige Handarbeit, sodass auch im Kanton Uri diese Bewirtschaftungsform rückläufig ist. Das kantonale Wildheuförderprogramm setzt aber einen Kontrapunkt: Es will die Nutzung ausgewählter Wildheugebiete erhalten und fördern. Ziel ist es, den Rückgang zu stoppen, mit finanziellen Anreizen die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftenden zu verbessern und das Wissen um die «Wildheu-Kultur» in der Bevölkerung zu verankern. Mit dem Wildheuerpfad am Rophaien wird zudem die sanfte touristische Wertschöpfung erfolgreich gefördert.

www.uri.ch → Verwaltung → Dienste A–Z → Wildheuförderprogramm

Inventare

> Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Mit dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) verfügt die Schweiz über eine weltweit einzigartige flächendeckende Übersicht über die Siedlungsformen und -strukturen des Landes, die das baukulturelle Erbe aus nationaler Perspektive bewertet und darüber Auskunft gibt, welche Ortsbilder schützenswert sind.

Das ISOS umfasst derzeit 1273 Ortsbilder (Stand: 1. Oktober 2015) – von den Hofweilern im Avers bis hin zur Zuger Altstadt. Das Inventar dokumentiert die Siedlungsgeschichte der Schweiz, wie sie im heutigen Baubestand noch fassbar ist. Es erfasst in der Regel Orte, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts über mehr als zehn Bauten verfügten. Nicht berücksichtigt sind Einzelhöfe und Hofgruppen, aber auch temporär bewohnte Alpen und Maiensässe.

Siedlungen in ihrem landschaftlichen Kontext

Das ISOS geht von einer Gesamtschau aus und beurteilt die Siedlungen im landschaftlichen Zusammenhang. Bebauung und unmittelbarer Umraum, Nah- und Fernumgebung werden gemeinsam betrachtet, da nicht nur Bauten den Wert einer Ortschaft ausmachen, sondern auch der Obstbaumkranz und die Wiesen und Weiden, die eine Siedlung umgeben.

Grundlage der ISOS-Bewertung ist der heutige Baubestand und damit das heutige Erscheinungsbild. Die Inventarisierung gliedert das Ortsbild in einzelne Ortsteile, denen jeweils ein Erhaltungsziel mit Vorschlägen zur Bewahrung und Gestaltung zugeordnet wird. Die Umsetzung der Erhaltungsziele soll sicherstellen, dass die wertvollen Eigenheiten der Ortsbilder – und damit ihre nationale Bedeutung – ungeschmälert bewahrt bleiben. Zusätzlich zu den Erhaltungszielen bietet das Bundesinventar Anregungen zu einer nachhaltigen Planung.

Rechtliche Sicherung in der Richt- und Nutzungsplanung

Das Inventar ist durch die Bundesstellen im Rahmen der Erfüllung der Bundesaufgaben umzusetzen. Die ISOS-Objekte sind ungeschmälert zu erhalten oder zumindest grösstmöglich zu schonen. Im Falle von Eingriffen ist eine Interessenabwägung

nötig, in deren Rahmen in der Regel ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) einzuholen ist. Die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, das Inventar zu berücksichtigen. Der Bund hat dazu eine entsprechende Empfehlung herausgegeben. So haben sie dem Inventar in der Richtplanung (vgl. S. 58) und in der Nutzungsplanung (S. 62) Rechnung zu tragen, in der Regel mittels Kern- oder Ortsbildschutzzonen (vgl. S. 64).

Relevante Gesetzgebung

> Art. 5, Art. 6 und Art. 7 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Verantwortlichkeit

Bund, Kantone, Gemeinden

Finanzen

Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung im Rahmen der Programmvereinbarungen.

Hilfsmittel

- > Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, Umwelt Diverses UD-1063-D, 2012
- > Zur Bedeutung des Bundesgerichtsentscheids Rüti (BGE 135 II 209) für das ISOS und das IVS, Rechtsgutachten, BAK/ASTRA, 2012
- > Erläuterungen zum ISOS, BAK, 2011

Links

www.bak.admin.ch/isos



> Umgang mit ISOS im Kanton St. Gallen

Der Kanton St. Gallen hat 2012 die ISOS-Objekte als schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung in seinen Richtplan aufgenommen. Gleichzeitig hat er jene Ortsbilder, die bei der Erarbeitung des ISOS aus gesamtschweizerischer Perspektive als regional bedeutsam eingestuft wurden, als schützenswerte Objekte von kantonaler Bedeutung (Kantonsinventar) festgelegt. Der Richtplan verpflichtet die Gemeindebehörden, das ISOS und das Kantonsinventar bei der Erfüllung ihrer eigenen raumwirksamen Aufgaben systematisch als Entscheidungsgrundlage beizuziehen und in ihrer Interessenabwägung die in ihnen festgelegten Erhaltungsziele zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben zudem innert fünf Jahren den Schutz der Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung mit Massnahmen der Ortsplanung parzellenscharf und grundeigentümerverbindlich sicherzustellen.

www.sg.ch → Kultur → Denkmalpflege → Ortsbilder



> Hofstattbereich in Muttenz BL

Die Agglomerationsgemeinde Muttenz ist im ISOS als «verstädtertes Dorf» mit besonderen architekturhistorischen Qualitäten kategorisiert aufgrund der klar ablesbaren Siedlungsentwicklung vom alten Dorf hin zum regionalen Zentrum. Bemerkenswert sind etwa die Wehrkirche sowie die noch klar identifizierbaren bäuerlichen Vielzweckbauten im Ortsinneren. Für den Dorfkern, der sich unter anderem durch einen eindrücklichen Strassenraum auszeichnet, hat die Gemeinde eigene Teilzonenvorschriften erlassen. Sie unterscheiden Baudenkmäler, geschützte Bauten und übrige Bauten. Spezielle Bestimmungen gelten für den Hofstattbereich, der im rückwärtigen Bereich der Gebäude die ehemaligen bäuerlichen Obst- und Gemüseärten umfasst. Sein Charakter als Grün- und Trenngürtel darf nicht geschmälert werden. Neue Bauten in der Hofstatt sind in beschränktem Umfang möglich und müssen in zeitgemässer Architektur und in konstruktivem Holzbau realisiert werden.

www.muttenz.ch



> Beromünster LU

Beromünster wird im ISOS als Kleinstadt/Flecken aufgeführt mit besonderen räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten. Der historische Kern besteht aus dem Stiftsbezirk, zu dessen Füßen der Flecken liegt. Das ISOS empfiehlt unter anderem den Schutz der Bauten, die Erhaltung der Aussenbereiche im Stiftsbereich sowie Aufwertungsmassnahmen in der Altstadt. In der Bau- und Zonenordnung hat Beromünster die Ortskernzonen «Stiftsbereich» und «Flecken» sowie die Ortskernumgebungszone geschaffen. Der kommunale Ortskern- und Fleckenrichtplan zeigt die anzustrebende Gestaltung und Aufwertung des Fleckens auf. Der Stiftsbereich ist in seiner Gesamtheit ein Baudenkmal. Alle Veränderungen bedürfen der Bewilligung durch die kantonale Denkmalpflege. In der Ortskernzone Flecken müssen Bauprojekte zu Beginn der Projektierung dem Gemeinderat gemeldet werden. Zur Beurteilung der Baugesuche hat der Gemeinderat ein Fachgremium eingesetzt.

www.beromuenster.ch

Inventare

> Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Als Verbindungen zwischen den Siedlungen spannen die Verkehrswege ein Netz über die gesamte Landschaft und gliedern dadurch ihre Grundstruktur. Zusammen mit ihren Infrastrukturen wie Brücken oder Mauern, aber auch mit Wegbegleitern sind die Verkehrswege allgegenwärtig. Zahlreiche Wege und Strassen wurden schon vor Jahrhunderten angelegt oder gehen auf die Römer zurück. Mit dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) liegt eine umfangreiche Bestandesaufnahme vor.

Historische Verkehrswege bilden einen wichtigen Teil des kulturellen Erbes und sind ein bedeutendes Element der Kulturlandschaft. Zum Inventar der historischen Verkehrswege (IVS) gehören Wegobjekte von nationaler Bedeutung, das Bundesinventar nach Artikel 5 des NHG sowie historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung, die jedoch nicht Teil des Bundesinventars sind. Das Inventar ist durch die Bundesstellen im Rahmen der Erfüllung der Bundesaufgaben umzusetzen. Die Objekte sind ungeschmälert zu erhalten oder zumindest grösstmöglich zu schonen. Im Falle von Eingriffen ist eine Interessenabwägung nötig, in deren Rahmen in der Regel ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) einzuholen ist. Die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, das Inventar zu berücksichtigen.

Landschaftserbe sichern

Historische Verkehrswege und die damit verbundenen Geländeformen sind von Menschen geschaffene Werke, die die Struktur der Landschaft erheblich prägen. Ihr Schutz ist damit sowohl Aufgabe der Denkmalpflege als auch des Landschaftsschutzes. Viele der historischen Verkehrswege wurden überprägt, beseitigt, aufgegeben oder durch neue Strassen abgelöst. Ihr Verschwinden bedeutet nicht nur den Verlust eines Teils des historischen Erbes, sondern auch eine Verminderung der landschaftlichen Vielfalt und Qualität.

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) verlangt überdies, historische Wegstrecken nach Möglichkeit ins Wanderwegnetz einzubeziehen. Historische Verkehrswege lassen sich als Velo-, Fuss- oder Wanderweg nutzen und so oft ideal in touristische Angebote einbeziehen. Auf diese Weise lassen sich das Landschaftserlebnis stärken, das Verständnis

der Geschichte und Landschaftsentwicklung fördern sowie Synergien im Unterhalt gewinnen.

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 5, Art. 6 und Art. 7 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- > Art. 3 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)

Verantwortlichkeit

Bund, Kantone, Gemeinden

Finanzierung

Der Bund kann Finanzhilfen für Massnahmen zur Erhaltung historischer Verkehrswege leisten. Gesuche für Finanzhilfen sind bei der kantonalen Fachstelle einzureichen, die ein Beitragsgesuch an die Fachstelle beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) stellt.

Hilfsmittel

- > Erhaltung historischer Verkehrswege, technische Vollzugshilfe, Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 8, ASTRA, 2008
- > Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS), Verordnung/erläuternder Bericht, Materialien Langsamverkehr Nr. 122, ASTRA, 2010
- > Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung, Umwelt Diverses UD-1063-D, 2012
- > Zur Bedeutung des Bundesgerichtsentscheides Rüti (BGE 135 II 209) für das ISOS und das IVS, Rechtsgutachten, BAK/ASTRA, 2012

Links

www.ivs.admin.ch



> Alte Averserstrasse, Kanton Graubünden

Die alte Talstrasse von 1895 durchs Averstal in Mittelbünden wurde mit der neuen Taler-schliessung 1960 offen gelassen, streckenweise jedoch überprägt oder sogar zugeschüt-tet. Die Strasse ist im IVS als Objekt von nationaler Bedeutung mit viel Substanz und mit Substanz verzeichnet. Seit 1999 setzt sich ein Verein für die Wiederinstandstellung der alten Talstrasse und deren Nutzung als Wanderweg ein. Die Strasse bildet ein eindrückli-ches Beispiel für eine alte Kunststrasse mit spektakulären Passagen und Kunstbauten. Sie eignet sich hervorragend als Wanderweg zwischen dem Taleingang bei der Rofla-schlucht und dem oberen Averstal und ist Teil des übergeordneten Wanderwegprojekts «Walserweg». In aufwendiger Arbeit und mit grossem Engagement der lokalen Bevölke-rung wird die Strasse etappenweise instand gestellt. Inzwischen sind zahlreiche Kunst-bauten fachgerecht erneuert und die meisten Abschnitte wieder erlebbar gemacht worden.

www.aAst.ch
www.walserweg.ch
www.schweizmobil.ch



> Kulturwege Schweiz

Auf der Basis des Inventars der historischen Verkehrswege hatte ViaStoria als Kompe-tenzzentrum für Verkehrsgeschichte der Universität Bern ein Netz von Kulturwegen definiert, bestehend aus Haupttrouten wie der Via Cook, die den Etappen der ersten, von Thomas Cook organisierten Gruppenreise durch die Alpen folgt, sowie aus regionalen Routen. Zu Letzteren gehört etwa der Vier-Quellen-Weg im Gotthardmassiv (vgl. S. 103). Verschiedene dieser Routen werden heute – zum Teil unterstützt durch die Neue Regio-nalpolitik (NRP) oder Innotour (vgl. S. 100) – touristisch vermarktet und bieten mehr-tägige Landschaftserlebnisse auf historischen Pfaden. ViaStoria hat auch ein Handbuch verfasst, das Initianten unterstützen soll, weitere Routen zu erschliessen.

www.kulturwege-schweiz.ch
www.schweizmobil.ch



> Trockenmauer Romainmôtier

Die eingestürzte Stützmauer am Dorfeingang von Romainmôtier wurde auf Initiative des Grundeigentümers fachgerecht wieder aufgebaut. Es handelt sich nur um einen kleinen Abschnitt der historischen Verbindung zwischen Lausanne und Pontarlier (IVS-Objekt VD 12.2). Das Projekt steht stellvertretend für viele kleinere Projekte, die durch den Bund ebenso wie grosse oder gar «Leuchtturmprojekte» Unterstützung finden können. Aufgrund ihrer Vielzahl tragen gerade solche unspektakulären Vorhaben wesentlich zur Landschaftsqualität bei.

Inventare

> Bau-, Garten- und Denkmalinventare

Gebäude, Gärten und Denkmäler sind ein Stück Geschichte. An sie knüpfen sich Erlebnisse und Erinnerungen. Sie zeugen von früheren Zeiten und gesellschaftlichem Wandel. Sie verleihen Landschaften ein unverkennbares Gesicht und prägen die Menschen. Um ihren landschaftlichen Wert zu erhalten, ist es notwendig, nicht nur ein Objekt an sich zu erhalten, sondern auch dafür zu sorgen, dass es in seiner Umgebung zur Geltung kommen kann.

Denkmäler sind ortsgebundene Objekte, die geschichtlichen Zeugniswert haben. Ihre Gestalt ist vielfältig: Es kann sich sowohl um ein Bildstöckli als auch eine Skulptur, ein Bauwerk, eine Gebäudegruppe oder eine Gartenanlage handeln. Die Umgebung des Denkmals bildet stets einen wichtigen Rahmen für dessen Wahrnehmung.

Denkmäler mit und ohne Schutz

Als Quellen der Identifikation sind Denkmäler untrennbarer Teil der Landschaft. Nur wenige sind ausdrücklich geschützt. Andere – Kleinobjekte, Gebäude, Gärten – sind als schützenswerte Objekte in Behördeninventaren eingetragen und dokumentiert. Dies schützt sie jedoch nicht immer vor Schäden an ihrer Substanz oder davor, durch die bauliche Entwicklung ganz zu verschwinden. Weitere, oft auch unscheinbare Objekte wie ein Tramhaus oder eine alte Transformatorstation sind oft nur von lokalgeschichtlicher Bedeutung. Für die Bevölkerung sind sie aber allemal Identifikations- und Emotionsträger.

Denkmäler kennen und erhalten

Aus landschaftlicher Sicht ist es zentral, die schützenswerten Objekte überhaupt zu kennen und ihre Umgebung angemessen zu erhalten. Die verschiedenen Inventare helfen, sich eine Übersicht über sie zu verschaffen. Insbesondere für Objekte von lokaler Bedeutung ist aber nicht nur Fachwissen, sondern auch Sensibilität für die Anliegen der Bevölkerung wichtig. Im Rahmen der Nutzungsplanung (vgl. S. 62) kann einzelnen Objekten der angemessene Raum zugemessen werden, etwa durch die Schaffung einer (überlagerten) Schutzzone (vgl. S. 64) oder die Festlegung als Schutzobjekt. Bei Bauprojekten, die ein Denkmal betreffen, kann die Nutzungsplanung auch das Vorgehen bestimmen.

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 78 Bundesverfassung
- > Art. 1 und Art. 3 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- > Art. 17 Raumplanungsgesetz (RPG)
- > Kantonale Bau- und Planungsgesetze, Denkmalschutzgesetze

Verantwortlichkeit

Kantone, Gemeinden

Finanzierung

Bund und Kantone können finanzielle Beiträge sprechen zur Pflege, Erforschung, Dokumentation und Restaurierung von Denkmälern.

Hilfsmittel

- > Gartendenkmäler in der Planung, Leitfaden für Behörden und Fachleute, ICOMOS, 2014
- > Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, vdf Zürich, 2007

Links

- www.bak.admin.ch → Kulturerbe
- www.icomos.ch
- www.heimatschutz.ch

> Bauinventar des Kantons Bern



Das Bauinventar des Kantons Bern erfasst, beschreibt und bewertet Baudenkmäler. Es widerspiegelt die regional unterschiedlichen Bautypen und -traditionen. Zur Erhebung des Inventars wurde der gesamte Baubestand einer Gemeinde gesichtet und anhand eines Kriterienkatalogs eine signifikante Auswahl von Objekten bewertet und dokumentiert. Erfasst sind nicht nur Bauten von überdurchschnittlicher architektonischer Qualität, sondern auch die einfache, aber sozialgeschichtlich bedeutsame Alltagsarchitektur, die die heutigen Siedlungen prägt – vom Bauernhaus bis zur städtischen Grossüberbauung, vom gewerblichen Kleinbau bis zum Industriekomplex und von der Arbeitersiedlung bis zum Schloss. Das Inventar unterscheidet dabei schützenswerte und erhaltenswerte Bauten. Damit das Bauinventar für die Grundeigentümer verbindlich wird, muss die jeweilige Gemeinde die Objekte in ihre Nutzungsplanung aufnehmen.

www.be.ch/denkmalpflege → Bauinventar

> Schutz der Parkanlagen in Horw LU am Vierwaldstättersee



Fünfzehn grosse Parkanlagen prägen das Ufergebiet des Vierwaldstättersees entlang der Ostseite der Horwer Halbinsel. Sie wurden grösstenteils Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts angelegt und liegen in einer Bauzone. Die Gemeinde Horw hat die Anlagen inventarisieren lassen. Die kommunale Parkschutzverordnung regelt den Schutz der Parkanlagen auf der Basis der jeweiligen Inventarblätter. Alle Eingriffe, die über die ordentliche Pflege und Bewirtschaftung hinausgehen, sind bewilligungspflichtig. Die Verordnung unterscheidet drei Schutzkategorien: Anlagen der Schutzkategorie 1 kommt Gartendenkmalschutzcharakter zu; sie sind in ihrer historischen Substanz zu erhalten. In Anlagen der Schutzkategorie 2 dürfen Veränderungen den Garten in seinem Charakter nicht beeinträchtigen. Anlagen der Schutzkategorie 3 sind bereits beeinträchtigt und sollen aufgewertet werden.

www.horw.ch → Verwaltung → Gesetzessammlung → Parkschutzverordnung

Raumplanungsinstrumente



Raumplanungsinstrumente

> Sachpläne und Konzepte des Bundes

Konzepte und Sachpläne nach Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) stellen die wichtigsten Raumplanungsinstrumente des Bundes dar. Sie stimmen die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und entfalten so eine starke landschaftliche Wirkung. Konzepte und Sachpläne sind behördenverbindlich; auch Kantone und Gemeinden müssen ihre Vorgaben berücksichtigen.

Konzepte nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes (RPG) zeigen auf, wie der Bund seine Sachziele und Tätigkeiten auf die Erfüllung von Aufgaben abstimmt, die sich auf Raum und Umwelt erheblich auswirken. Bestes Beispiel dafür ist das Landschaftskonzept Schweiz (LKS), das sowohl allgemeine Ziele als auch für die verschiedenen Sektoralpolitiken geltende Sachziele im Umgang mit dem Thema «Landschaft» formuliert (vgl. S. 32).

Die Sachpläne sind für den Bund das wichtigste Planungsinstrument, um seine raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und mit den Bestrebungen der Kantone zu harmonisieren. Sie legen räumlich konkrete Vorhaben in den Bereichen militärische Bauten und Anlagen, Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, Anlagen für den zivilen Luftverkehr, Anlagen für die Lagerung nuklearer Abfälle, Stromnetze und Schifffahrt fest.

Mit der Verabschiedung durch den Bundesrat werden Sachpläne und Konzepte für die Bundesämter verbindlich.

Die Kantone müssen die Inhalte in ihren Richtplänen berücksichtigen. Zur Ausarbeitung der Konzepte und Sachpläne ist deshalb eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen, aber auch mit den Regionen und Gemeinden sowie mit Dritten wie Verbänden, Organisationen und Privaten zielführend.

- > Die in den Sachplänen behandelten Infrastrukturen sind meist sehr landschaftsrelevant. Der Sachplan «Übertragungsleitungen» legt beispielsweise die Korridore für die neuen Leitungen der obersten Spannungsebene fest und äussert sich zu allfällig notwendigen Verkabelungen.
- > Das Instrument des Konzepts nach Artikel 13 RPG wird derzeit vermehrt genutzt. So ist ein «Konzept Windenergie» in Arbeit. Dem Grundsatz, die Landschaftsqualität zu berücksichtigen, kommt dabei grosses Gewicht zu.

Relevante Gesetzgebung

> Art. 13 Raumplanungsgesetz (RPG)

Verantwortlichkeit

Bund

Hilfsmittel

> Der Sachplan des Bundes: Ein unterschätztes Instrument. RAUM & UMWELT, März 2/2014, VLP-ASPAN

Links

www.are.admin.ch → Raumentwicklung & Raumplanung → Konzepte und Sachpläne





Raumplanungsinstrumente

> Modellvorhaben «nachhaltige Raumentwicklung»

*Massnahmen zur Landschaftsentwicklung und -gestaltung greifen in unterschiedlichste Regelungsbe-
reiche ein. Die üblichen Planungs- und Steuerungsinstrumente reichen allerdings oft nicht aus. Gefragt
sind Koordination und Zusammenarbeit über Themenbereiche und administrative Grenzen hinweg.
Mit den Modellvorhaben «nachhaltige Raumentwicklung» fördert der Bund seit 2002 innovative
Ansätze, die helfen, komplexe Planungssituationen zu bewältigen.*

Mit den Modellvorhaben fördert der Bund gestützt auf das Raumplanungsgesetz neue Ansätze und Methoden: Lokalen, regionalen und kantonalen Akteuren wird ein Anreiz geboten, innovative Lösungsideen in den vom Bund gesetzten Schwerpunkten zu entwickeln und vor Ort zu erproben. Das Erreichte und Gelernte soll verankert und Vorbild für andere Vorhaben werden.

Von 2007 bis 2011 haben sich vier Projekte mit der Aufwertung von Natur und Landschaft befasst (vgl. Beispiel Agglomerationspark Limmattal, S. 37). Sieben weitere Modellvorhaben haben Ansätze für die Siedlungsentwicklung nach innen getestet. Insbesondere wurden Lösungen für die Ortskernentwicklung erarbeitet – etwa im Goms (vgl. Beispiel Goms S. 57) oder in historischen Ortszentren im Kanton Jura.

Inzwischen läuft bis 2018 die dritte Phase der Modellvorhaben. Landschaftsrelevante Aspekte werden dabei in drei Themenschwerpunkten bearbeitet – beim Schwerpunkt «Siedlungsentwicklung nach innen» beispielsweise die städtebauliche Integration von Industrie- und Gewerbebezonen in der Region Morges, beim Schwerpunkt «Freiraumentwicklung in Agglomerationen fördern» beispielsweise die Inwertsetzung des Flusses Arve im Kanton Genf. Beim Schwerpunkt «Natürliche Ressourcen nachhaltig nutzen und in Wert setzen» wird unter anderem ein Leitfaden für einen optimalen Umgang mit den Räumen am Rand des Siedlungsgebiets im Norden von Lausanne erarbeitet.

Verantwortlichkeit

Kantone, Regionen, Gemeinden, Private für Projektumsetzung

Finanzierung

Acht Bundesämter (ARE, BAFU, BWO, BLW, SECO, BASPO, BAG, ASTRA) leisten Beiträge an die ausgewählten Projekte.

Hilfsmittel

> Neue Wege und Allianzen für die nachhaltige Raumentwicklung, Erkenntnisse und Impulse aus den 44 Modellvorhaben, ARE/BAFU/BLW/SECO, 2013

Links

www.modellvorhaben.ch

> Qualitätsvolle Verdichtung im Landschaftspark Binntal VS



Die sechs Gemeinden im Perimeter des regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung Binntal (vgl. S. 95) streben mit dem aktuellen Projekt «Qualitätsvolle Verdichtung, Erhaltung und Entwicklung der Baukultur und Schutz unverbaubarer Landschaften im Landschaftspark Binntal» eine Siedlungsentwicklung nach innen an. In einem Feldversuch werden Lösungsansätze für die Verdichtung im ländlichen Raum getestet.

Im Rahmen des Modellvorhabens der 2. Phase «Zweitwohnungen Goms» haben sich die Gemeinden Ernen, Grengiols und Binn am Projekt Dorfkernerneuerung beteiligt, das eine stärkere Belegung der Dörfer zum Ziel hatte. Sie ernannten Dorfkernbeauftragte, die die Gebäudeerneuerung ankurbeln und zu einer stärkeren Belegung von (Ferien-)Wohnungen beitragen sollen. Sie suchten das Gespräch mit Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern, die Veränderungsabsichten hegen. Unter anderem soll ihnen gezielte Unterstützung angeboten werden.

www.landschaftspark-binntal.ch
www.are.admin.ch/themen/raumplanung/modellvorhaben/05208

> «Flussaue von Europa nach Afrika» in der Agglomeration Locarno



Die Auen der Maggia und der Melezza bilden einen klar abgegrenzten Freiraum inmitten der Agglomeration Locarno, der auch an den geplanten Nationalpark des Locarnese angrenzt. Quer dazu verläuft – für Geologen gut erkennbar – der Bruch zwischen der europäischen und der afrikanischen Kontinentalplatte. Für diesen Freiraum wollen die Gemeinden eine gemeinsame Vision entwickeln und das Gebiet über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt und erkennbar machen. Die Bevölkerung soll mit Hilfe neuester Kommunikationstechnologien einbezogen werden. Zudem werden Massnahmen entwickelt und realisiert, um diesen Landschaftsraum für die Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen. Das Modellvorhaben fügt sich ein in die Zielsetzungen des kantonalen Richtplans zum Thema «Naherholung» und greift Massnahmen auf, die im Agglomerationsprogramm «Locarno» enthalten sind (vgl. S. 60).

www.svagolocarnese.ch
www.are.admin.ch/themen/raumplanung/modellvorhaben/05210

> «Landschaft für eine Stunde» in der Agglomeration St. Gallen/Arbon-Rorschach



Mit dem Projekt «Landschaft für eine Stunde» wird in Testgebieten – Flawil, Gaiserwald, Stadt Gossau und St. Gallen – ausgelotet, welche Potenziale sich bieten, um die Übergangsräume zwischen Siedlung (Siedlungsränder) und umliegenden Naherholungsgebieten zu gestalten und zu entwickeln. Die Testgebiete sind Teil des Agglomerationsprogramms St. Gallen/Arbon-Rorschach (vgl. S. 60). Die Schlüsselakteure wurden identifiziert und ein Massnahmenplan mit konkreten Vorschlägen wurde erarbeitet, wie Übergangsräume attraktiver gestaltet werden können. Zudem wird aufgezeigt, welche Massnahmen mit welchen Kosten über welche Finanzierungsquellen und mit welchen Partnern realisiert werden können.

www.regio-stgallen.ch → download → Schlussbericht Landschaft für 1 Stunde
www.are.admin.ch/themen/raumplanung/modellvorhaben/05216
 Siedlungsrand-Kampagne Fonds Landschaft Schweiz: www.flis-fsp.ch → Kampagne

Raumplanungsinstrumente

> Kantonale Richtplanung

Der kantonale Richtplan hat für die Landschaftsentwicklung entscheidende Bedeutung. Im Richtplan werden die grundlegenden Landschaftserhaltungs- und -entwicklungsziele festgesetzt und die Gebiete mit hoher Landschaftsrelevanz bestimmt.

Als Koordinationsinstrument macht der kantonale Richtplan sowohl strategische als auch räumliche Aussagen, die für die Landschaftsentwicklung entscheidend sind. Entsprechend muss auch die Landschaft selbst im Richtplan angemessen thematisiert werden. Das RPG verpflichtet die Kantone, als Grundlage für den kantonalen Richtplan die besonders schönen Gebiete zu erfassen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedeutet dies, dass die Kantone insbesondere die Objekte der Bundesinventare (BLN, vgl. S. 40; ISOS, vgl. S. 46; IVS vgl. S. 48) im Richtplan erfassen müssen. Im Richtplan müssen sie zudem aufzeigen, wie der schonungsvolle Umgang mit der Landschaft gewährleistet wird. Dies bedeutet, dass die Landschaftserhaltungs- und -entwicklungsziele als übergeordnete Zielsetzungen verankert werden. Erarbeitet werden diese beispielsweise im Rahmen einer kantonalen Landschaftskonzeption (vgl. S. 34). Mit der Festlegung im Richtplan wird ihre koordinierende Wirkung verbindlich. In den einzelnen Richtplankapiteln ist aufzuzeigen, wie die Landschaftsqualitätsziele in den verschiedenen Sachpolitiken verfolgt und umgesetzt werden, beispielsweise in folgenden Bereichen:

- > Schutzgebiete: Umsetzung der Landschaftsqualitätsziele in den BLN-Gebieten (vgl. S. 40)
- > Siedlungsentwicklung: landschaftliche Anforderungen an die Siedlungsentwicklung nach innen unter Berücksichtigung der Ortsbildqualitäten
- > Landschaftliche Anforderungen an das Bauen ausserhalb der Bauzone (vgl. S. 68)
- > Landwirtschaft: Grundlagen für die Landschaftsqualitätsprojekte (vgl. S. 74)
- > Energie: landschaftliche Rahmenbedingungen für die Realisierung von Energieanlagen
- > Freizeit und Erholung: landschaftliche Anforderungen an Intensiverholungsgebiete

Der Richtplan ermöglicht auch räumlich explizite Aussagen, etwa zu Landschaftsschon- oder -schutzgebieten, in denen der Erhalt der Landschaftsqualität im Vordergrund steht. Dabei ist es Aufgabe des Richtplans, aufzuzeigen, welche Qualitätsziele

in diesen Gebieten zu verfolgen sind. Dazu enthält der Richtplan auch Planungsaufträge an die Gemeinden und Regionen.

Konkretisierung auf regionaler und kommunaler Ebene

Naturgemäss erlaubt der kantonale Richtplan in manchen Bereichen nur generelle oder gar abstrakte Aussagen. Um den landschaftlichen Eigenheiten und insbesondere der Bedeutung der Landschaft für die räumliche Identifikation der Menschen in angemessener Weise Rechnung zu tragen, ist eine Konkretisierung der Landschaftsqualitätsziele auf regionaler und kommunaler Ebene unabdingbar. Das kann zum Beispiel im Rahmen regionaler Richtpläne oder kommunaler Landschaftsentwicklungskonzepte (vgl. S. 34) erfolgen.

Insbesondere bei der Erarbeitung dieser Instrumente ist die Mitwirkung, also die Beteiligung der Betroffenen, entscheidend. Der kantonale Richtplan kann dabei aufzeigen, wie die partizipative Erarbeitung von Landschaftsqualitätszielen auf Stufe Region und Stufe Gemeinde angegangen werden soll.

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 1, Art. 3, Art. 6 und Art. 8 Raumplanungsgesetz (RPG)
- > Kantonale Planungsgesetze und -verordnungen

Verantwortlichkeit

Kantone

Hilfsmittel

- > Leitfaden für die Richtplanung, Bundesamt für Raumplanung (BRP), 1996
- > Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), März 2014

Links

www.are.admin.ch → Raumentwicklung & Raumplanung → Strategie & Planung
→ Kantonale Richtpläne



> Kanton Waadt: Windparks

Der Kanton Waadt hat im Richtplan das strategische Ziel festgelegt, bis in 30 Jahren 45 Prozent der elektrischen Energie aus erneuerbaren Quellen zu verwenden, wobei 500 bis 1000 GWh von sorgfältig in die Landschaft integrierten Windparks erzeugt werden sollen. Diese sollen auf die am besten geeigneten Standorte konzentriert und nicht im Raum verteilt werden. Für Windenergieanlagen von mehr als 30 Meter Höhe definiert der Richtplan Ausschlussgebiete, die sich im Wesentlichen an den verschiedenen Schutzinventaren orientieren. Der Richtplan beschreibt zudem das Vorgehen für die Standortevaluation der Windparks. Eine Richtlinie konkretisiert das Vorgehen anhand detaillierter Kriterien. Windenergieanlagen von über 30 Meter Höhe können nur in einer «Zone für Energieproduktion und -transport» erstellt werden und bedürfen eines Sondernutzungsplans (vgl. S. 66). Niedrigere Anlagen können auch als Einzelanlagen realisiert werden.

www.vd.ch/themes/territoire/amenagement/plan-directeur-cantonal



> Kanton Tessin: Lesen und Interpretieren als zentrale Grundlage

Der Richtplan des Kantons Tessin identifiziert im Kapitel P1, «Landschaft», zwei grosse Herausforderungen: in der Ebene grosser Siedlungsdruck und abnehmende Landschaftsqualität, im Berggebiet Vereinheitlichung und Verlust an Landschaftsstrukturen durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung. Als Antwort darauf formuliert der Richtplan Leitlinien, die für die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden gelten. So wird das Lesen und Interpretieren der Landschaft als unverzichtbarer Startpunkt für jede weitere Entwicklung genannt – von der regionalen Landschaftsplanung über die kommunale Nutzungsplanung bis hin zum konkreten Bauvorhaben. Das Respektieren der Geländeformen sowie das Offenhalten von landschaftlich wichtigen Übergängen zwischen Wald und Ortskernen sind weitere Stichworte. Besonders erwähnenswert: In einem separaten Kapitel wird die Erarbeitung regionaler Landschaftsprojekte in 19 Gebieten festgehalten (vgl. S. 35).

Scheda del Piano direttore P1 Paesaggio:

http://www4.ti.ch/fileadmin/DT/temi/piano_direttore/schede/schede_file/P01.pdf



> Kanton Thurgau: «Gebiete mit Vorrang Landschaft»

Der Kanton Thurgau hat ein umfassendes Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) erarbeitet und dessen wesentliche Elemente in den kantonalen Richtplan integriert. Unter anderem sind «Gebiete mit Vorrang Landschaft» festgelegt worden. In ihnen gelten erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung baulicher Eingriffe. Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG) für bodenunabhängigen, grossflächigen Pflanzenbau oder die Tiermast sind nur in Ausnahmefällen zugelassen, da sie in vielerlei Hinsicht mit Industrie- und Gewerbebezonen vergleichbar sind. Für jedes «Gebiet mit Vorrang Landschaft» liegt ein Detailbeschrieb mit Schutz- und Entwicklungszielen vor. Die Landschaftsbeschreibungen des LEK dienen auch als Grundlage für die Erarbeitung der Landschaftsqualitätsprojekte (LQP, vgl. S. 74).

www.raumentwicklung.tg.ch → Landschaft

Raumplanungsinstrumente

> Agglomerationsprogramme

Fast drei Viertel der Schweizer Bevölkerung leben in Städten und Agglomerationen. Die Landschaftsqualität in den Agglomerationen ist damit bestimmend für die Lebensqualität und das Wohlbefinden eines grossen Teils der Bevölkerung. Die Agglomerationsprogramme – ein wichtiger Pfeiler der Agglomerationspolitik des Bundes und der nachhaltigen Raumentwicklung der Schweiz – streben eine koordinierte Planung von Siedlung, Landschaft und Verkehr in urbanen Räumen an.

Das Agglomerationsprogramm ist ein Planungs- und Führungsinstrument, das den Agglomerationen erlaubt, ihre vielfältigen Herausforderungen koordiniert, effizient und wirksam anzugehen und sich entsprechend den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu entwickeln. Das Agglomerationsprogramm fokussiert auf die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr, für die eine koordinierte und grenzüberschreitende Herangehensweise erforderlich ist. Der Bund knüpft seine Mitfinanzierung der Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs an inhaltliche Mindestanforderungen in Bezug auf die Koordination von Siedlung und Verkehr.

Zukunftsbild berücksichtigt Landschaftsaspekte

Ein Agglomerationsprogramm muss auf einem Zukunftsbild aufbauen, das auch die Landschaftsaspekte miteinbezieht. Das Zukunftsbild, die Teilstrategien und die Massnahmen des Agglomerationsprogramms sollen auf fundierter Kenntnis der Siedlungsstruktur, der Landschaftsqualitäten, des Gesamtverkehrssystems und der Umweltsituation basieren. Dazu kann sich das Programm auf bestehende Grundlagen wie Landschaftskonzepte (vgl. S. 34) und Grün- und Freiraumkonzepte (S. 36) stützen und muss die relevanten Bundesinventare (vgl. BLN S. 40, ISOS S. 46, und IVS S. 48, Biotope S. 44) berücksichtigen.

Die Agglomerationsprogramme können auch Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft enthalten, soweit diese an der Schnittstelle zur Planung von Siedlung und Verkehr liegen. Solche Massnahmen sind aber nicht erforderlich, um die Grundanforderungen der Programme zu erfüllen, und können auch nicht über den Infrastrukturfonds finanziert werden. Eine gute Koordination von Siedlung und Verkehr mit Freiraum, Natur und Landschaft kann sich dennoch finanziell auszahlen: Bei der Beurteilung der Programme und Massnahmen wird insbesondere die Wirkung auf Natur- und Landschaftsraum miteinbezogen. Diese ist somit mitbestimmend für die Festlegung des Beitragsatzes durch den Bund.

Relevante Gesetzgebung

> Art. 17c Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13)

Verantwortlichkeit

Kantone, Agglomerationen
Prüfung durch Bund

Finanzierung

Der Bund leistet aus dem Infrastrukturfonds Beiträge an die Realisierung von Massnahmen, die in den Agglomerationsprogrammen aufgezeigt werden. Die dritte Generation Agglomerationsprogramme wird bis Ende 2016 beim Bund eingereicht. Die Freigabe der Bundesmittel ist für 2019 geplant.

Hilfsmittel

- > Natur und Landschaft in Agglomerationsprogrammen: Beitrag zur Umsetzung, ARE/BAFU, 2015
- > Konzept zur Siedlungsentwicklung nach innen, Arbeitshilfe zur Erarbeitung der Agglomerationsprogramme «Verkehr» und «Siedlung», ARE, 2009
- > Freiraumentwicklung in Agglomerationen, ARE/BWO, 2014
- > Landschaftsqualität in Agglomerationen. Fokusstudie des Nationalen Forschungsprogramms 54, Grêt-Regamey A. et al., vdf Zürich, 2012

Links

www.are.admin.ch → Verkehr & Infrastruktur → Programme und Projekte → Agglomerationsprogramme

> **Grand Projet Bernex, GE**



Die Gemeinde Bernex – am westlichen Rand der Agglomeration zwischen den Flüssen Rhone und Aire – ist eines der Hauptentwicklungsgebiete rund um die Kernstadt Genf. Im Rahmen eines kantonalen Entwicklungsprojektes wurde untersucht, wie Bernex und die Nachbargemeinde Confignon 20 000 neue Einwohnerinnen und Einwohner aufnehmen und neue Arbeitsplätze anbieten können, ohne die Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu beeinträchtigen. Ein Landschaftskonzept diente als Grundlage für ein städtebauliches Gesamtkonzept, das unter anderem Langsamverkehrsachsen, Parks und Begegnungsräume umfasst. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Massnahmen zum Erhalt der Wald- und Landwirtschaftsflächen zwischen Rhone und Aire. Aus einem international ausgeschriebenen Ideenwettbewerb ist das Konzept für einen urbanen Landschaftspark im Norden von Bernex und Confignon hervorgegangen. Dieser wird ein Miteinander zwischen aktiver, naturnaher Landwirtschaft und den Bewegungs- und Erholungsbedürfnissen der städtischen Bevölkerung ermöglichen. Die Massnahmen des Grand Projet Bernex sind im Agglomerationsprogramm «Le Grand Genève» und im kantonalen Richtplan verankert.

<http://ge.ch/amenagement/bernex>

> **Lausanne-Morges VD**



Nördlich des Genfersees erstreckt sich ein zusammenhängendes Ballungsgebiet mit den vier Zentren Morges, Renens, Lausanne und Pully. Im Rahmen des Agglomerationsprogramms «Lausanne-Morges» planen hier 26 Gemeinden, 5 Teilregionen, die Regionen Lausanne und Morges und der Kanton Waadt gemeinsam. Darin nimmt die Strategie, Freiräume zu schaffen und zu unterhalten, einen wichtigen Platz ein. Das Agglomerationsprogramm definiert Zonen mit intensiver wirtschaftlicher Aktivität, während andere geschont werden. Mit Sorgfalt entwickelt wird der Übergang zwischen unbebautem und bebautem Gebiet. Besondere Förderung erfahren Stadt- und Quartierparks, Plätze und andere öffentliche Räume, aber auch Uferzonen, Baum- und Waldgürtel. Ziel ist der Erhalt und Ausbau eines Netzes von unverbauten Grün- und Freiräumen, die für Freizeit, Sport und Bewegung nutzbar sind und die prägende Landschaftsstrukturen verbinden. Die Grüngürtel helfen mit, die Begrenzung des Siedlungsraums zu markieren. Sie bilden gleichzeitig Tore in die umgebende Landschaft.

www.lausanne-morges.ch

> **Zürich-Glattal**



Das Zukunftsbild für die vom Kanton Zürich eingereichten Agglomerationsprogramme der zweiten Generation basiert auf einer Landschaftsanalyse. Das Glattal im Norden Zürichs erscheint darin im Kern als Stadtlandschaft mit attraktiven Freiraum- und Erholungsstrukturen. Das Aggloprogramm «Zürich-Glattal» widmet sich in der Teilstrategie «Landschaft» etwa den siedlungsnahen Freiräumen, die als parkartige Grünräume gestaltet werden. Die Teilstrategien «Siedlung» und «Verkehr» widmen sich den landschaftlichen Qualitäten, indem etwa die Siedlungskorridore entlang der identitätsbildenden Stadtbahnen attraktiv gestaltet und die öffentlichen Räume systematisch aufgewertet werden. Wie bei der Glattalbahn sollen die Umsteigebereiche der S-Bahn-Haltestellen attraktiver gestaltet werden. Ein «Fil Bleu» entlang der Glatt und ein «Fil Vert der Erholungsringe» sollen attraktive Verbindungen für den Langsamverkehr und Erholungsräume bieten.

www.afv.zh.ch → Gesamtverkehr → Agglomerationsprogramme des Kantons Zürich
www.glattalbahn.ch

Raumplanungsinstrumente

> Nutzungsplanung

Der Nutzungsplanung kommt für die Landschaftsgestaltung eine wichtige Rolle zu. Mit ihr wird die Nutzung des Bodens grundeigentümergebunden festgelegt und damit das übergeordnete Muster von Siedlung und offenen Landschaftsräumen bestimmt. Planungsinstrumente wie Sondernutzungspläne und andere spezielle Nutzungspläne sind dabei entscheidend für die Gestaltung und Sicherung von Landschaftsqualitäten innerhalb und – in begrenztem Umfang – ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Idealerweise stützt sich die kommunale Nutzungsplanung auf ein kommunales Landschafts(entwicklungs)konzept (vgl. S. 34), das die Zielvorstellungen für den Landschaftsschutz und die Landschaftsentwicklung formuliert. Als Vorarbeit sind zudem die verschiedenen Grundlagen wie Schutzinventare (vgl. S. 38ff), Landschafts- und Freiraumkonzepte (vgl. S. 34/36) usw. aufzuarbeiten. Eine intensive Auseinandersetzung mit den bestehenden und gewünschten Landschaftsqualitäten innerhalb und ausserhalb der Bauzone ist eine zentrale Voraussetzung für die Berücksichtigung der Landschaft in der Nutzungsplanung. Die aufgezeigten Raumansprüche – Gewässerräume, öffentliche Räume, Ortsbildschutzzonen, Grün- und Freiflächen – sind mit den anderen Ansprüchen abzustimmen, zu kombinieren und rechtlich zu sichern. Zudem ist aufzuzeigen, wie naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben oder neue geschaffen werden. Je nach Situation sind Landschafts- und Ortsbildschutzzonen (vgl. S. 64) und Sondernutzungspläne (vgl. S. 66) als besondere Instrumente der Nutzungsplanung einzusetzen. Vor allem in den Agglomerationsgemeinden ist eine intensive städtebauliche Auseinandersetzung erforderlich. Ein Siedlungsleitbild kann dabei als Grundlage dienen, um Aufwertungsräume festzulegen.

Der frühzeitige Einbezug der Bevölkerung durch partizipative Verfahren dient dazu, unterschiedliche Bewertungen in die Beurteilungen einzubringen und insbesondere Identifikationselemente zu erkennen. Landschaftsfachleute können ergänzende Bewertungen beisteuern und beim Dialog mit der Bevölkerung unterstützend wirken.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen ist es auch Aufgabe der Nutzungsplanung, für eine hohe Siedlungs- und Landschaftsqualität in den verdichteten Quartieren zu sorgen, beispielsweise indem für Sondernutzungspläne qualifizierende Verfahren (Architekturwettbewerbe, Planungsstudien) verlangt werden und/oder eine Fachkommission mit der Beurteilung von Planungs-

ergebnissen und Bauprojekten beauftragt wird. Besonders gefordert sind auch ländliche Gemeinden, bei denen es gilt, eine Balance zu finden zwischen den Ortskernen und den neuen, verdichteten Quartieren. Aufgrund seiner landschaftlichen Bedeutung bedarf auch der Siedlungsrand einer gezielten planerischen Behandlung. Eine systematische Siedlungsanalyse und eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Qualitäten der bestehenden Bausubstanz sind wichtige Schritte in der Suche nach örtlich angepassten Lösungen.

Für spezifische Fragestellungen können auch kantonale oder regionale Nutzungsplanungen in Frage kommen, beispielsweise für Infrastrukturen von überkommunaler Bedeutung (z.B. Windparks) oder zur Verbesserung der gemeindegrenzenüberschreitenden Zusammenarbeit. Die landschaftlichen Aspekte sind in diesen Fällen entsprechend einzubeziehen.

Relevante Gesetzgebung

> Art. 1, Art. 2, Art. 4 und Art. 14ff Raumplanungsgesetz (RPG)
> Kantonale Bau- und Planungsgesetze

Verantwortlichkeit

Gemeinden und/oder Kantone

Hilfsmittel

> Kurt Gilgen (Hrsg.): Kommunale Raumplanung in der Schweiz, vdf, 2012

Links

www.are.admin.ch
www.vlp-aspan.ch

> **Fläsch GR**



Die bauliche Entwicklung drohte Ende der 1990er-Jahre den typischen Charakter der Bündner Weinbaugemeinde Fläsch zu ersticken. Um eine grundsätzliche Neuorientierung in Angriff zu nehmen, wurde ein Baustopp beschlossen und eine Planungszone erlassen. Als Grundlage für die neue Nutzungsplanung wurde in Zusammenarbeit mit der Hochschule Chur eine Siedlungsanalyse erstellt und ein Leitbild erarbeitet. Die weitgehend intakte Dorfstruktur und die charakteristischen Obst- und Weingärten, die weit in den Dorfkern reichen, sollten vor Überbauungen geschützt werden. Die zu erhaltenden Flächen wurden ausgezont und gingen teilweise in Gemeindeeigentum über. Die Eigentümer erhielten dank Landumlegung Realersatz an anderer Stelle. Am Ost- und am Westrand des Dorfes wurden Bauzonen mit höherer Überbauungsziffer definiert. Dies erlaubt ein kontrolliertes Wachstum und das einmalige Ortsbild bleibt erhalten.

www.flaesch.ch

www.heimatschutz.ch → Wakkerpreis 2010

> **Bregaglia GR**



Im Jahre 2010 fusionierten die fünf ehemaligen Gemeinden des Bündner Südtals Bergell. Die Fusion eröffnete die Chance, mit einer Gesamtstrategie bestehende Stärken zu erkennen. In einem – zum Teil partizipativ gestalteten – Entwicklungsprozess wurden das bauliche Erbe und die intakte Kulturlandschaft als wertvoller Standortvorteil erkannt, was unter anderem in die Nutzungsplanung einfluss. Neben den regulären Bauzonen legt diese überlagernd auch Strukturräume fest, beispielsweise einen «Erhaltungsraum», der die Ortskerne vor Beeinträchtigungen schützt. Bauliche Veränderungen, auch Neubauten, sind darin möglich, haben aber in hohem Masse Rücksicht auf die Umgebung zu nehmen. Zudem ist eine architektonische Begleitung und Beratung durch eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson (Architekt/ Architektin) obligatorisch. Im Ortsteil Castasegna schützt eine spezielle Zone die Kastanienselven sowie den Ortsteil mit den Kastaniendörrhäusern. In dieser Zone dürfen Struktur und äussere Form der Gebäude nicht verändert werden.

www.bregaglia.ch

www.heimatschutz.ch → Wakkerpreis 2015

> **Monte Carasso TI**



Mitten in Monte Carasso befindet sich das ehemalige Augustinerkloster. Dieses war in den 1970er-Jahren als solches kaum mehr zu erkennen. Es war zum Teil verlassen oder wurde für privates Wohnen genutzt. Architekt Luigi Snozzi realisierte im Auftrag der Gemeinde die kühne Idee, das Kloster für den dringend notwendigen Schulhausbau umzunutzen, zu renovieren und mit neuen Elementen zu ergänzen. Gleichzeitig wurde die Chance wahrgenommen, den Ortskern, der im Wesentlichen aus einer Durchgangsstrasse bestand, neu zu definieren und alle wichtigen öffentlichen Funktionen im Ortskern zu konzentrieren. Die Wiederherstellung des Ortes rund um das ehemalige Kloster führte zu einer Renaissance der lokalen Identität. Die Symbiose von alten Gebäuden und moderner Architektur wurde in der Nutzungsplanung weitergeführt, ist so zum Markenzeichen für die ganze Gemeinde geworden und liess Monte Carasso zum Pilgerort für Architektinnen und Raumplaner werden.

www.montecarasso.ch

www.heimatschutz.ch → Wakkerpreis 1993

Raumplanungsinstrumente

> Landschafts- und Ortsbildschutzzonen

Landschaften mit regionaltypischer Siedlungs- oder Bewirtschaftungsstruktur oder kaum bebaute Landschaften sind rar geworden. Sowohl in ihrer Siedlungs- als auch in ihrer Agrarstruktur sind sie das Ergebnis einer jahrhundertalten Siedlungs- und Bewirtschaftungsgeschichte. Sie sind damit bedeutender Teil des kulturellen Erbes. Sie verfügen auch über ein hohes Erlebnis- und Erholungspotenzial. In kantonalen oder kommunalen Schutzzonen lassen sich im Rahmen der grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplanung Bestimmungen festlegen, die mithelfen, die wertvollen typischen Siedlungs- und Bewirtschaftungsstrukturen zu erhalten und schonend zu entwickeln.

Das Raumplanungsgesetz (RPG) verpflichtet die Kantone, als Grundlage für die kantonalen Richtpläne jene Gebiete zu erfassen, die besonders schön, wertvoll oder für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz hat zum Ziel, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihren Erhalt und ihre Pflege zu fördern. Mit den Bundesinventaren BLN (vgl. S. 40), ISOS (vgl. S. 46) und IVS (vgl. S. 48) liegen entsprechende Grundlagen aus nationaler Sicht vor. Darüber hinaus gibt es auch Gebiete und Ortsbilder, die aus kantonaler, regionaler oder kommunaler Sicht von besonderer Bedeutung sind, weil die regionaltypische Siedlungs- oder Bewirtschaftungsstruktur noch stark ausgeprägt ist oder sie charakteristisch, besonders schön und attraktiv sind. Entsprechende Landschaften und Ortsbilder prägen die Eigenart einer Region und tragen damit wesentlich zur Identität und zum Heimatgefühl bei. Die Qualitäten dieser Landschaften machen sie auch wertvoll für die Bevölkerung, die hier Naturerlebnisse, Entspannung und Kontemplation, aber auch emotionale Verankerung findet.

Mit Hilfe von Landschafts- und Ortsbildschutzzonen lassen sich die spezifischen Qualitäten von Landschaften und Ortsbildern gezielt, detailliert sowie verbindlich schützen beziehungsweise erhalten. Im Vordergrund stehen zu diesem Zweck Schutzzonen in der kommunalen Nutzungsplanung. Viele Kantone sehen in ihrer Gesetzgebung auch das Instrument der kantonalen Landschaftsschutzgebiete oder -zonen vor. Um die detaillierten Regelungen festzulegen, wird auf kantonaler Ebene in der Regel eine Schutzverordnung oder allenfalls ein kantonaler Nutzungsplan (vgl. S. 62) erlassen. Auf kommunaler Ebene können die Bestimmungen

im Bau- und Zonenreglement oder in einer nachgelagerten Verordnung festgelegt werden.

Beim Erlass von Landschafts- und Ortsbildschutzzonen gilt es jeweils der Situation angepasste Lösungen zu finden. Die jeweiligen Inventarblätter der Objekte (z.B. ISOS-Beschriebe) leisten dabei wertvolle Unterstützung. Qualitätssicherungsmassnahmen wie qualifizierende Verfahren und/oder die Beurteilung durch Fachexperten oder -kommissionen helfen ebenfalls, eine der Bedeutung der Landschaften oder Ortsbilder angemessene qualitätsvolle Weiterentwicklung zu gewährleisten.

Kombination mit anderen Sektoralpolitiken

Zur Förderung der Inwertsetzung von Landschaften mit besonderen Qualitäten hat der Bund im Rahmen anderer Sektoralpolitiken (Landwirtschaft, Tourismus und Regionalpolitik) spezielle Instrumente geschaffen, beispielsweise die Pärke von nationaler Bedeutung (vgl. S. 94), die Landschaftsqualitätsprojekte (vgl. S. 74) oder die Projekte im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP, vgl. S. 100).

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 6 und Art. 17 Raumplanungsgesetz (RPG)
- > Art. 1 und Art. 13 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- > Kantonale Planungs- und Baugesetze

Verantwortlichkeit

Kantone, Gemeinden



> Kantonale Juraschutzzone, Kanton Solothurn

Zum «Schutz des Juras gegen die Verbauung mit verunstaltenden Bauten» hat der Kanton Solothurn bereits 1942 die Juraschutzzone geschaffen – eine der ersten raumplanerischen Massnahmen in der Schweiz. Sie umfasst den Solothurner Jura im engeren Sinne, die bei Olten gelegenen Gebiete des Engelbergs und des Borns sowie den Bucheggberg. Die Schutzbestimmungen sind heute in die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz integriert. Sie regelt insbesondere Standort, Stellung, Form und Gestaltung sowie Material und Farbe, die «in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht nehmen» müssen. Die Verordnung ermöglicht finanzielle Beiträge an ausserordentliche Kosten, die bei landwirtschaftlichen Gebäuden durch den Natur- und Heimatschutz erwachsen. Die Abgrenzung der Juraschutzzone wurde 1982 im Richtplan festgelegt.

www.so.ch → Verwaltung → Bau- und Justizdepartement → Amt für Raumplanung → Natur und Landschaft



> Landschaftsschutzzone Gemeinde Münsingen BE

Die Berner Agglomerationsgemeinde Münsingen hat zusammen mit der Nutzungsplanung auch den dazugehörigen Richtplan «Landschaft» revidiert. Dieser enthält ein Dutzend Massnahmenpakete. Unter anderem legt er weitgehend unbebaute Gemeindegebiete als Landschaftsschutzgebiete fest, in denen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen, die nicht dem Schutzziel dienen. Zudem bezeichnet der Richtplan Bauernhöfe mit wertvoller Bausubstanz, für die zur Erhaltung der Hofstruktur ebenfalls restriktive Bestimmungen gelten. Die Nutzungsplanung legt zudem Baumschutzgebiete, schützenswerte Einzelbäume, die das Orts- und Landschaftsbild prägen, und wertvolle Hochstammbstgärten fest, die aus kulturhistorischen Gründen zu erhalten sind.

www.muensingen.ch



> Parkzone Gemeinde Meggen LU

Die Luzerner Gemeinde Meggen verfügt über ein landschaftsprägendes, parkartiges Gebiet am zum Teil steil abfallenden Ufer des Vierwaldstättersees, das als Wohnlage äusserst begehrt ist. Im von Wiesen und kleinen Wäldern durchsetzten Gebiet liegen zerstreut Herrschaftshäuser aus dem 19. Jahrhundert und moderne Villen. Um den locker bebauten, parkartigen Charakter zu erhalten, hat die Gemeinde eine Parkzone geschaffen. Es handelt sich dabei um eine Schutzzone. In ihr ist der massvolle Ausbau bestehender Gebäude um bis zu maximal einem Drittel möglich. Alle Massnahmen haben sich sorgfältig ins Landschaftsbild einzuordnen und müssen erhöhte gestalterische Anforderungen erfüllen. Bei grösseren Vorhaben kann die Gemeinde auch einen Gestaltungsplan (Sondernutzungsplan) verlangen. Da die Parkzone eine Nichtbauzone darstellt, entscheidet über alle Baugesuche der Kanton.

www.meggen.ch

Raumplanungsinstrumente

> Sondernutzungspläne

Sondernutzungspläne bieten aufgrund ihres grossen Massstabs und ihrer verbindlichen Wirkung die Chance, die Landschaftsqualität im unmittelbaren Wohn- und Arbeitsumfeld der Siedlungen zu stärken. Sie dienen dazu, spezifische Anforderungen für einen bestimmten Teil des Gemeindegebietes festzulegen, die von der Regelbauweise abweichen.

Je nach Kanton fallen Bebauungspläne, Gestaltungspläne, Überbauungsordnungen, Quartierpläne usw. unter die Kategorie der Sondernutzungspläne. Sie haben zum Ziel, eine meist grundstücksübergreifende Siedlungskonzeption planungsrechtlich zu konkretisieren. Dank Sondernutzungsplänen kann von der Regelbauweise (Nutzungsmass, Grenzabstände usw.) abgewichen und dichter gebaut werden. Im Gegenzug gelten jeweils erhöhte Qualitätsanforderungen, unter anderem bezüglich der Architektur, des Energieverbrauchs und der Umgebungsgestaltung.

Kerninhalte von Sondernutzungsplänen sind insbesondere die Festlegung von Lage und möglicher Grösse der künftigen Bebauung. In manchen Fällen bestehen gar keine übergeordneten Vorgaben bezüglich der möglichen Nutzungsmasse, sodass der Sondernutzungsplan dazu dient, diese festzulegen. Umso wichtiger wird in diesen Fällen die umsichtige und qualitätsorientierte Anordnung der Bauten. Dabei gilt es, die Gesamtlandschaft zu berücksichtigen und insbesondere bei hohen Bebauungsdichten dafür zu sorgen, dass eine Balance mit bestehenden Quartieren, kulturhistorisch wertvollen Bauten und allenfalls historischen Ortskernen gewahrt bleibt.

Aussen- und Freiräume bestimmen Aufenthaltsqualität

Nebst technischen Aspekten wie der Erschliessung oder dem Energiekonzept gehört die Gestaltung der Aussen- und Freiräume zu den Kerninhalten von Sondernutzungsplänen. Sie prägen die Aufenthaltsqualität – etwa mit der Zuordnung von privaten, halböffentlichen und öffentlichen Räumen sowie der Durchgängigkeit –, aber auch die ökologische Qualität der Siedlung (vgl. S. 28; Ziel 8 SBS).

Sondernutzungspläne sollen schliesslich auch Aspekte übergeordneter Leitbilder und Konzepte aufnehmen und thematisieren – beispielsweise im Bereich der Landschaftsentwicklung (vgl. S. 34), der Grün- und Freiraumentwicklung (vgl. S. 36) oder der Gewässerrenaturierung (vgl. S. 88). Ein Siedlungsleitbild kann dazu beitragen, dass die verschiedenen Sondernutzungspläne einer Gemeinde aufeinander abgestimmt sind.

Finanzielle Nachteile, die aus zusätzlichen Anforderungen von Sondernutzungsplänen erwachsen, werden in der Regel durch definierte Abweichungen von der Regelbauweise kompensiert – etwa durch zusätzliche Ausnutzungsmöglichkeiten.

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 18 Raumplanungsgesetz (RPG)
- > Kantonale Bau- und Planungsgesetze
- > Kommunale Nutzungsplanung/Bauordnung

Verantwortlichkeit

Kantone/Gemeinden (Prozessführung),
Grundeigentümer/Bauherrschaften

Links

www.vlp-aspan.ch



> Quartier Nau (Projekt), Laufen BL

Die Stadt Laufen fordert in ihrer Bauordnung für einen Quartierplan, dass es sich unter anderem um eine siedlungsgerechte, architektonisch und wohngygienisch qualitätsvolle Überbauung handelt, die sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedert und grössere zusammenhängende Grünflächen und viele Bäume vorsieht. Für die weitere Entwicklung hat die Stadt in einem Mitwirkungsverfahren ein Stadtentwicklungsprogramm (STEP) erarbeitet. Eines der zentralen Projekte ist dabei die Entwicklung des Gebietes Nau. Dieses Areal grenzt an die Altstadt und liegt auf beiden Seiten der Birs. Es ist vollständig im Besitz der Stadt. Nach Prüfung verschiedener Varianten entschied sich die Stadt, einen Studienauftrag an ein renommiertes Architekturbüro zu vergeben, das auf Stadtgebiet schon länger Aufträge ausführte. Eine Kommission begleitete die Studie. Zudem fand eine weitere Mitwirkungskonferenz statt. Die vorgeschlagene Lösung behandelt die beiden Ufer der Birs unterschiedlich: Linksufrig soll ein hartes «Prallufer» mit Stadtgarten und Stadtpromenade entstehen, rechtsufrig ein weiches «Gleitufer» mit Naturräumen und einer Landschaftspromenade. Vorgesehen sind nebst Wohnblocks und Mehrfamilienhäusern einige Einfamilienhäuser. Die höheren Wohnblocks bilden eine Art Rahmenbebauung, die das Quartier Nau gegen aussen abschliesst. Der Stadtgarten soll als Scharnier zwischen Altstadt und dem neuen Quartier wirken. Er soll im Wesentlichen durch bereits bestehende oder neu zu schaffende öffentliche und halböffentliche Gebäude eingefasst werden. Nach Vorbereitung der zonenrechtlichen Rahmenbedingungen wird das Studienergebnis nun schrittweise realisiert.

www.step-laufen.ch



> Nachhaltiges Quartier «EUROPAN 9 – Gros Seuc», Delsberg JU

Das Quartier «EUROPAN 9 – Gros Seuc» ist eines der grossen nicht überbauten Gebiete der Gemeinde Delsberg. Es liegt zentrumsnah, in unmittelbarer Nähe einer bestehenden Schulanlage und direkt am Flüsschen Sorne. Auf der Grundlage eines Ideenwettbewerbs und zweier daraus ausgewählter Studien wurde ein Sondernutzungsplan entwickelt, der ein Potenzial für rund 300 Wohnungen in fünf- bis achtstöckigen Gebäuden umfasst. Entlang der Sorne wird ein grösseres Gebiet als öffentlicher Raum freigehalten. Es dient auch dazu, die Sorne zu revitalisieren, und fungiert in Koordination mit dem Hochwasserschutzkonzept als potenzielles Überschwemmungsgebiet. Das neue Quartier wird entsprechend den Kriterien des Programms «Nachhaltige Quartiere» der Bundesämter für Energie (BFE) und Raumentwicklung (ARE) geplant.

www.delemont.ch

www.nachhaltige-quartiere.ch

Raumplanungsinstrumente

> Bauen ausserhalb der Bauzone

Die Trennung von Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet ist ein zentraler Grundsatz der schweizerischen Raumplanung. Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist deshalb zwar streng reguliert. Es besteht jedoch Verbesserungsbedarf bei der Einpassung in die Landschaft. Insbesondere in BLN- und ISOS-Gebieten haben Bauten erhöhten gestalterischen Ansprüchen zu genügen.

Obwohl Bauen ausserhalb der Bauzone nicht die Regel ist, herrscht dort eine rege Bautätigkeit – in erster Linie im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die einem anhaltenden Strukturwandel unterworfen ist und unter dem Druck steht, Gebäude den betrieblichen und regulatorischen Herausforderungen anzupassen. Nebst Veränderungen an den Wohnbauten, die heutigen Komfortansprüchen angepasst und mit Stöckli-Bauten ergänzt werden, sind es vor allem die Vergrösserungen der Stallbauten als Folge von Betriebszusammenlegungen und Anpassungen an moderne Tierhaltungskonzepte, die das Landschaftsbild erheblich verändern. Nebst den landwirtschaftlichen Bauten werden viele, meist technische Anlagen für Verkehr, Kommunikation und Freizeit ausserhalb der Bauzone realisiert. Hinzu kommen Umnutzungen von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen sowie Erweiterungen bestehender zonenfremder Bauten.

Sofern Neubauten zulässig sind, ist aufgrund der Bundesgerichtspraxis sicherzustellen, dass nicht mehr benötigte Altbauten beseitigt werden. Bei der Standortwahl ist dabei eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und insbesondere auch dem raumplanerischen Prinzip der Konzentration von Bauten Rechnung zu tragen.

Entsprechend ihren Nutzungen für landwirtschaftliche und technische Zwecke werden die meisten ausserhalb der Bauzone realisierten Bauten und Anlagen rein technisch-funktional gestaltet. Aufgrund mangelnder gestalterischer Qualität entsteht oft ein unerwünschter Kontrast zu den bestehenden landschaftsprägenden Bauten in diesem Raum.

Um die gestalterischen Qualitäten beim Bauen ausserhalb der Bauzone zu verbessern, sind geeignete Grundlagen nötig, etwa Anforderungen an Landwirtschafts- oder Landschaftsschutz- und Ortsbildschutzzonen (vgl. S. 64), eine Analyse des Baubestands und Leitbilder im Umgang mit dem bestehenden Baubestand sowie allfälligen Ergänzungs- und Ersatzbauten. Sinnvoll ist auch die Unterstützung der Bauwilligen und Planenden, sei dies mittels Informationsmittel oder

aktiver Begleitung durch eine Fachinstanz. Bei allfälligen Subventionsentscheiden und speziell bei Erteilung der Baubewilligung bietet sich die Gelegenheit, gestalterische Qualität und Berücksichtigung des landschaftlichen Charakters einzufordern.

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 24 und Art. 24a–e Raumplanungsgesetz (RPG)
- > Art. 87ff. Landwirtschaftsgesetz (LwG)
- > Art. 17 Waldgesetz (WaG)
- > Art. 17ff. Gewässerschutzgesetz (GschG)
- > Art. 3, Art. 5 und Art. 6 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Verantwortlichkeit

Bund, Kantone, Gemeinden

Links

- www.are.admin.ch → Raumentwicklung und Raumplanung → Raumplanungsrecht → Bauen ausserhalb Bauzone
- www.vlp-aspan.ch → Warum? Wohin?

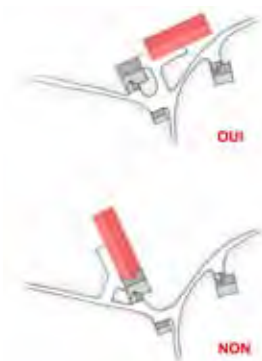
> Appenzell Ausserrhoden: Hinweise zum Umgang mit traditioneller Bausubstanz



Streusiedlungen prägen die Landschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Entsprechend kommt dem Bauen ausserhalb der Bauzone hohe Bedeutung zu. So führt das kantonale Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht die Erhaltung der traditionellen Streusiedlung und des appenzellischen Haustyps explizit als Grundsatz auf. Der Umsetzung dienen unter anderem Landschaftsschutzzonen, in denen Bauten erhöhten Anforderungen hinsichtlich Gestaltung, Farbgebung und Einpassung zu genügen haben. Zudem haben sich Bauten ausserhalb der Bauzone der herkömmlichen Bauart anzupassen. Appenzell Ausserrhoden veröffentlichte in der Reihe «Hinweise zur Pflege der Ausserrhodischen Baukultur» bisher vier Publikationen zum Thema. Bauherren, Planer und Baufachleute finden darin Erläuterungen und Anregungen für eine optimale, architektonisch und landschaftlich angepasste Gestaltung bei Neubau, Renovation und Hausumschwung.

www.ar.ch → Verwaltung → Departement Bau und Volkswirtschaft → Amt für Raum und Wald → Publikationen

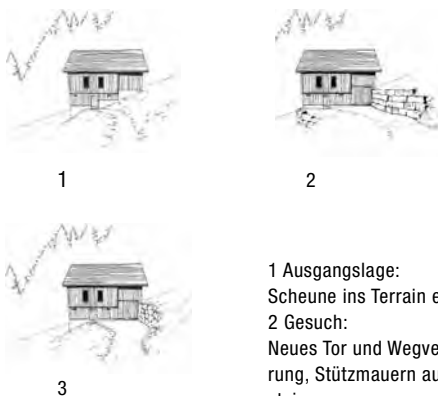
> Kanton Jura: Planungshilfe für das Bauen ausserhalb der Bauzone



Als Orientierungshilfe für das Bauen ausserhalb der Bauzone veröffentlichte der Kanton Jura die Planungshilfe für den Bau landwirtschaftlicher Gebäude ausserhalb der Bauzone. Die Planungshilfe begleitet durch den gesamten Planungsprozess, von der Standortwahl bis zur baulichen Gestaltung und Farbwahl mit Hilfe von Leitsätzen, Illustrationen und Fotos. Sie befasst sich dabei mit unterschiedlichen Typen landwirtschaftlicher Gebäude wie traditionellen Stallungen, modernen Mastbetrieben oder Lagergebäuden. Auch die Installation von Solaranlagen wird thematisiert.

www.jura.ch/DEN/SDT.html → Section de l'aménagement du territoire → Constructions hors zone à bâtir

> Leitfaden «Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone», Kanton Zug



1

2

3

1 Ausgangslage:
Scheune ins Terrain eingebettet
2 Gesuch:
Neues Tor und Wegverbreiterung, Stützmauern aus Blocksteinen
3 Verbesserungsvorschlag:
Verzicht auf untere Stützmauer, Reduktion obere Stützmauer und Verwendung kleinerer Steine

Der Leitfaden «Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» unterstützt Planende und Bauherrschaften bei der Gestaltung von Bauten ausserhalb der Bauzone. Der erste Teil behandelt grundsätzliche Aspekte zum Ablauf und zur Lösungsfindung. Welche Fragen muss man sich stellen, wie geht man am besten vor, und wer sind die Ansprechpartner? Der zweite Teil geht vertieft auf die wichtigsten Gebäudetypen und die Umgebungsgestaltung ein. Anforderungen werden klar formuliert und veranschaulicht. So wird verständlich, worauf Gemeinden und Kanton bei der Beurteilung von Bauvorhaben achten. Beispiele illustrieren gute Lösungen, aber auch landschaftlich problematische und wie sie optimiert werden könnten. Aufzuzeigen, wo sich Verbesserungspotenzial für ein Projekt eröffnet, ist ein wichtiges Anliegen. Es trägt dazu bei, die Bewilligungsverfahren effizienter zu machen und unnötige Reibungsverluste auf allen Seiten zu vermeiden.

www.zg.ch/raumplanung

Raumplanungsinstrumente

> Baubewilligung

Bauten und Anlagen verändern die Landschaft. Das Raumplanungsgesetz verlangt für Bauten und Anlagen eine Baubewilligung. Im Vordergrund steht dabei die Überprüfung der Zonenkonformität. Nur eine systematische Überprüfung von Bauprojekten auf landschaftliche Aspekte – insbesondere auf die Berücksichtigung des Landschaftskontextes – führt dazu, dass die Gesuchsteller die Landschaft auch tatsächlich thematisieren. Speziell in Gebieten mit Sondernutzungsplänen, in wertvollen Ortskernen und in landschaftlich sensiblen Gebieten spielen Gestaltungsaspekte eine entscheidende Rolle.

Die Baubewilligung wird in der Regel durch die Gemeindebehörden erteilt – ausserhalb der Bauzone bedarf es der Zustimmung des Kantons. Sie ist zwar oft nur eine von zahlreichen verschiedenen Sachbewilligungen. Da sie aber im Normalfall den Leitentscheid darstellt, muss sie eine Gesamtwürdigung des Projekts beinhalten, bei der eine Abwägung auch qualitativer Aspekte zu erfolgen hat. Dazu gehören etwa Gestaltungsaspekte von Gebäuden und Umgebung, die Einpassung in die Landschaft und das Ortsbild oder die Material- und Farbwahl.

Um die qualitativen Aspekte tatsächlich zur Geltung zu bringen, müssen sie auch eingefordert werden. In der Praxis zeigt sich, dass die Bauwilligen ihre Baueingaben durchaus den entsprechenden Standards anpassen. Damit die Bewilligungsbehörde die Einhaltung gewisser qualitativer Aspekte einfordern können, bedarf es aber einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage und fachlicher Kompetenzen, um die Qualität beurteilen zu können. So spielt es eine entscheidende Rolle, wie die sogenannte Ästhetikklausel im Baureglement der Gemeinde oder im kantonalen Planungs- und Baugesetz formuliert ist. Die Klausel kann entweder vorschreiben, dass Bauten und Anlagen das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder beeinträchtigen dürfen (negative Ästhetikklausel), oder verlangen, dass sich Bauten und Anlagen gut in die Umgebung einpassen (positive Ästhetikklausel). Positive Ästhetikklauseln eröffnen der Behörde einen weiteren Handlungsspielraum. Allerdings bedarf es auch einer qualifizierten Beurteilung, um diese Klausel anwenden zu können. Die Behörde muss einen ablehnenden Entscheid sorgfältig begründen und darlegen, warum mit dem vorliegenden Projekt keine befriedigende Integration in die Landschaft erreicht wird.

Darüber hinaus muss sich die Behörde aber auch auf weitere Grundlagen stützen können, beispielsweise auf Kriterien, wie Gestaltungsaspekte innerhalb von Sondernut-

zungsplänen zu beurteilen sind, oder Farb- und Materialkonzepte, die für ein Sondernutzungsgebiet, ein Quartier oder die ganze Gemeinde Gültigkeit haben.

Kompetenzen aufbauen

Um über die notwendigen Kompetenzen zur Beurteilung zu verfügen, ist es sinnvoll, sich Unterstützung durch Fachkräfte zu sichern, seien dies individuell beigezogene Fachleute, ständige Fachkommissionen oder kantonale Fachstellen. Zentral ist dabei, dass es sich bei den Fachleuten nicht einfach um Baufachleute handelt, sondern dass sich diese mit architektonischen, denkmalpflegerischen und/oder landschaftlichen Aspekten fundiert auseinandersetzen und ein Fachurteil abgeben können. Eine ständige Fachkommission bietet den Vorteil, dass mit ihr ein Know-how-Aufbau und die Entwicklung einer ortsspezifischen Gestaltungskultur möglich sind (vgl. S. 47, Beispiel Beromünster).

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 3 Abs. 2 Bst. b Raumplanungsgesetz (RPG)
- > Kantonale Bau- und Planungsgesetze
- > Kommunale Bau- und Zonenordnung

Verantwortlichkeit

- Gemeinden
- Kantone (Bauen ausserhalb der Bauzone)

> Fachkommission horw mitte, Horw LU



Im Umfeld des Bahnhofs Horw, einer Agglomeration im Süden von Luzern, entwickelte die Gemeinde zusammen mit den Grundeigentümern eine Grossüberbauung von hoher Dichte. Auf einem Gebiet von 110 000 Quadratmetern sollen von verschiedenen Investoren 520 Wohnungen und rund 1700 Arbeitsplätze geschaffen werden. Der dafür ausgearbeitete Sondernutzungsplan (Bebauungsplan) basiert auf einem Gestaltungswettbewerb und definiert Baukörper, Freiräume, Erschliessung und Durchwegung. Für die gestalterische Qualitätssicherung der von verschiedenen Planungsteams entworfenen Gebäude und Räume schreibt der Bebauungsplan die Einsetzung einer Fachkommission vor. Die Planungsteams haben ihre Projektvorschläge dieser Kommission, die aus drei erfahrenen (Landschafts-)Architekten und Städtebauern besteht, bereits in der Vorprojektphase zu unterbreiten. Bei ungenügender Qualität kann der Gemeinderat von den Investoren verlangen, von mehreren Büros Studienaufträge erstellen zu lassen.

www.horw-mitte.ch

> Kantonale Leitlinien zur landschaftlichen Beurteilung von Baugesuchen



Davon ausgehend, dass jede Baute zur Veränderung der Landschaft beiträgt, hat der Kanton Tessin Leitlinien zur landschaftlichen Beurteilung der Baugesuche in der Bauzone erarbeitet. Folgende Beurteilungskriterien kommen dabei in Betracht: Kohärenz und Qualität des gesamten Bauprojekts (betrifft neben dem Gebäude auch die Umgebungsgestaltung), städtebauliche Einbettung in die Umgebung, Berücksichtigung der Kultur- und Naturelemente, Terrainveränderungen, architektonischer Ausdruck, Materialisierung, Dachform und technische Aufbauten, Qualität des Aussenraums sowie Bezug zum öffentlichen Raum. Mit klaren Erläuterungen zu den Kriterien wird eine kohärente und einheitliche Beurteilung und damit auch eine objektive, nachvollziehbare Entscheidung möglich. In der Umsetzung kommt sowohl der Bauherrschaft als auch der Genehmigungsbehörde grosse Verantwortung zu.

www.ti.ch/natura → documentazione → Criteri di valutazione paesaggistica nell'ambito della procedura edilizia

Land- und waldwirtschaftliche Instrumente



Land- und waldwirtschaftliche Instrumente

> Landschaftsqualitätsprojekte

Landwirtschaftlich geprägte Gebiete sind in hohem Masse charakteristisch für die Schweizer Landschaft. Durch die Intensivierung und den Strukturwandel sind zahlreiche prägende Landschaftselemente verloren gegangen oder drohen zu verschwinden. Um die Qualität der landwirtschaftlich geprägten Landschaft zu stärken und die Leistungen der Landwirte für diese Aufgabe zu honorieren, wurde das Instrument der Landschaftsqualitätsbeiträge geschaffen. Sie werden auf der Basis von Landschaftsqualitätsprojekten ausgerichtet.

Ziel von Landschaftsqualitätsprojekten ist es, die Erhaltung oder die Schaffung neuer Landschaftselemente im Landwirtschaftsgebiet mit landwirtschaftlichen Direktzahlungen zu fördern. Die Projekte sind dabei in einem regionalen Gesamtzusammenhang zu konzipieren, sodass den regionalen Besonderheiten ein besonderes Augenmerk gewidmet werden kann. Was als förderungswürdig betrachtet wird – beispielsweise die Erhaltung von Waldweiden, die Pflege von Kastanienselven oder die Förderung des Bergackerbaus –, gilt es in einem partizipativen Prozess auszuhandeln und im Rahmen des Landschaftsqualitätsprojekts festzulegen.

Die Handlungsfelder und Schwerpunkte sind regional unterschiedlich: Im alpinen Raum kann der Erhalt traditioneller regionstypischer Bewirtschaftungsformen im Vordergrund stehen, während in Agglomerationsnähe Erlebnis- und Naherholungsaspekte grösseres Gewicht erhalten. Das partizipative Vorgehen soll dabei sicherstellen, dass die verschiedenen Perspektiven und Bewertungen ins Projekt einfließen.

Bewirtschaftungsmassnahmen im Fokus

Idealerweise setzen sich Landschaftsqualitätsprojekte mit der gesamten Landschaft, also nicht nur mit dem Landwirtschaftsgebiet, auseinander und stützen sich dazu womöglich auf eine kantonale Landschaftskonzeption oder auf ein regionales Landschaftsentwicklungskonzept (vgl. S. 34). Direktzahlungen erhalten die Landwirtschaftsbetriebe jedoch nur für Massnahmen, die mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Zusammenhang stehen. Für die Gesamtlandschaft spielen aber auch weitere Landschaftselemente eine Rolle. Für Massnahmen, die beispielsweise Gebäude oder Infrastrukturen betreffen, müssen deshalb andere Finanzierungsquellen gesucht werden, beispielsweise durch die Zusammenarbeit mit einem Park (vgl. S. 94) oder Akteuren aus anderen Bereichen (Gewässerrenaturierung, S. 88; Denkmalschutz S. 46ff usw.).

Relevante Gesetzgebung

> Art. 74 Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Verantwortlichkeit

Eine regionale Trägerschaft oder der Kanton erarbeiten für ein Projektgebiet (Talschaft, Naturpark, Bezirk usw.) gestützt auf bestehende Grundlagen und unter Einbezug von Bevölkerung und Landwirtschaft ein Dossier mit Landschaftszielen und Massnahmen. Aufbauend darauf erstellt der Kanton einen Bericht mit Massnahmenkonzept und projektspezifischen Beitragsansätzen für die Landwirtschaft. Der Bericht wird dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eingereicht.

Finanzierung

Für Massnahmen, die Teil eines vom Bund genehmigten Landschaftsqualitätsprojekts sind, richtet der Kanton Direktzahlungen an die Bewirtschafter aus. Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer zeitlich befristeten Vereinbarung von höchstens 8 Jahren. Die Kantone tragen 10 Prozent an die Finanzierung bei.

Hilfsmittel

- > Richtlinie «Landschaftsqualitätsbeitrag», BLW, November 2013
- > Arbeitshilfen 1–4 zur Richtlinie «Landschaftsqualitätsbeitrag» (Landschaftsmassnahmen, Beteiligungsverfahren, Wege zur Umsetzung, Beitragsberechnungen), AGRIDEA, November 2013
- > Arbeitshilfe 5, Landschaften verstehen, AGRIDEA, 2015

Links

www.blw.admin.ch/themen → Direktzahlungen → Landschaftsqualitätsbeiträge

> Regionaler Naturpark Pfyn-Finges/Bezirk Leuk VS



Die Trägerschaft des Landschaftsqualitätsprojekts Bezirk Leuk liegt beim regionalen Naturpark. Das Antragsdossier für den Naturpark war eine wichtige Grundlage für die Landschaftsanalyse. Im Fokus des LQ-Projekts steht die Pflege der reich strukturierten, bäuerlich geprägten Landschaft. Wichtige Massnahmen sind das Wiederbeleben der unternutzten Waldweiden, die Pflege der Niederhecken in der charakteristischen regionalen Heckenlandschaft, die Offenhaltung der Trockenwiesen und -weiden in der Felsensteppe, die Aufrechterhaltung der Bewässerung mit Suonen sowie der Unterhalt der Trockensteinmauern in den terrassierten Rebbergen. Der Strukturreichtum wird auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) über einen Flächenbeitrag gefördert. Für die einzelnen Elemente werden spezifische Pflegebeiträge ausgerichtet.

www.pfyn-finges.ch/

> Rapperswil-Jona/Eschenbach SG



Das Landschaftsqualitätsprojekt «Rapperswil-Jona/Eschenbach» umfasst zwei sehr unterschiedliche Landschaften: einerseits die seenahe Agglomerationslandschaft mit zunehmendem Erholungsdruck und Siedlungswachstum, andererseits das ländlich geprägte Hinterland mit Streusiedlungen in einer bäuerlich geprägten Landschaft. Die Trägerschaft des LQ-Projekts liegt bei der Stadt Rapperswil-Jona und der Gemeinde Eschenbach, die darin unter anderem eine Chance sehen, die Siedlungsränder als Nächsterholungsgebiete und strukturreiche Übergänge aufzuwerten. An den Siedlungsrändern ist dazu ein 50 Meter breites Fördergebiet ausgeschieden, in welchem an die Massnahmen 25 Prozent höhere Beiträge bezahlt werden. Ein regional charakteristisches Landschaftselement bilden die Lebhäge, die einst entlang von Eigentümergegrenzen gepflanzt wurden. Die Pflanzung neuer und die Pflege bestehender Häge wird mit LQ-Beiträgen unterstützt.

www.landwirtschaft.sg.ch → Direktzahlungen → Landschaftsqualitätsprojekte

> Val-de-Ruz NE



Im Val-de-Ruz besteht bereits seit dem Jahr 2000 ein Vernetzungsprojekt zur Förderung der Biodiversität. Die gleiche Trägerschaft hat das Landschaftsqualitätsprojekt erarbeitet, was ermöglicht, Synergien zwischen der Förderung der Artenvielfalt und der Landschaftspflege optimal zu nutzen. Ein wichtiges regionales Landschaftselement sind Waserbirnen-Alleen, die Ende des 19. Jahrhunderts anstelle von Pappelalleen angelegt wurden. Die Bäume, die von den Landwirten bisher vor allem als Hindernis betrachtet wurden, müssen punktuell ersetzt werden. Baumpflanzungen und Erhaltungsmassnahmen werden mit LQ-Beiträgen gefördert. Weitere Massnahmen betreffen die Hochstammobstgärten an den Siedlungsrändern und das Mosaik der landwirtschaftlichen Kulturen. Mit der Förderung der extensiven Bewirtschaftung entlang von Gewässern ergeben sich Synergien mit Revitalisierungsprojekten an Bachläufen.

www.bafu.admin.ch/magazin | Heft 3/2015, S. 50

Land- und waldwirtschaftliche Instrumente

> Landwirtschaftliche Planung

Die Landwirtschaftliche Planung (LP) ist eine systematische Analyse der Situation im ländlichen Raum. Sie soll den Raum ausserhalb der Siedlungen als Ganzes betrachten und Entwicklungsstrategien mit Zielen und Massnahmen erarbeiten. Die wichtigsten Ziele landwirtschaftlicher Planungen sind die Abstimmung sämtlicher raumwirksamen Tätigkeiten, die geordnete und nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Positionierung und Entwicklung der Landwirtschaft.

Die Landwirtschaft nutzt und pflegt die Kulturlandschaft seit Jahrhunderten und gibt ihr das traditionelle Gepräge. Durch ihre räumliche und regionale Bedeutung hat sie eine wichtige Stellung im ländlichen Raum. Die Landwirtschaft sieht sich heute mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert: Das knappe Gut Boden wird vermehrt für Wohnzwecke, Arbeitsplätze, Infrastrukturen, Freizeit und Tourismus, aber auch für Hochwasserschutz beansprucht. Gleichzeitig ist die Landwirtschaft einem stetigen Strukturwandel unterworfen, der veränderte Bewirtschaftungstechniken und oft auch viel grössere Gebäude und Anlagen wie Treibhäuser oder Geflügelmastställe sowie die zugehörigen Verkehrsflächen mit entsprechendem Bodenverbrauch zur Folge hat.

Der haushälterische Umgang mit der Ressource Boden ist im Interesse aller. Daran knüpft die Landwirtschaftliche Planung (LP) an. Sie sammelt sämtliche raumrelevanten Bedürfnisse und fasst sie zu einem Gesamtüberblick zusammen.

Modularer Aufbau

Durch einen flexiblen, modularen Aufbau kann die LP auf verschiedenen Stufen erfolgen – überregional, regional oder kommunal. Je nach Zielsetzung kann sie sich detaillierter oder aus übergeordneter Warte mit den einzelnen raumrelevanten Akteuren auseinandersetzen. So können Strategien und Massnahmen für die einzelnen Stakeholder ausgearbeitet werden, die in den Gesamtkontext passen. «Landschaft» kann dabei einen der Hauptzielbereiche darstellen.

Grundsätzlich ist die LP immer in fünf Module gegliedert: die Auftragsanalyse, die Strategie, das Zielsystem, die Massnahmen und Konzepte sowie das Controlling. Dieser Aufbau garantiert eine flexible Anpassung an die konkreten Fragestellungen. Wichtig sind die Partizipation und der Einbezug sämtlicher raumwirksamen Interessen.

Die Landwirtschaftliche Planung wurde in einfacherer Form früher vor allem als Vorplanung für umfangreiche Gesamtmeliorationen (vgl. S. 78) angewendet. Heute wird sie

mehrheitlich als ergebnisoffene überregionale Gesamtplanung durchgeführt. Auslöser können eine grosse Infrastrukturanlage sein, ein Grossprojekt wie eine Gewässerrevitalisierung oder die überregionale Zusammenarbeit generell. Die LP kann helfen, Synergien mit landschaftsrelevanten Planungen und Projekten wie Landschaftsentwicklungskonzepten (vgl. S. 34) oder Landschaftsqualitätsprojekten (vgl. S. 74) optimal zu nutzen.

Dank der Auslegeordnung möglicher Massnahmen kann durch die LP eine geordnete Entwicklung im ländlichen Raum diskutiert und realisiert werden.

Relevante Gesetzgebung

> Art. 14 Abs. 1 Bst. h Strukturverbesserungsverordnung (SVV)

Verantwortlichkeit

Kanton, Gemeinde, Bewirtschafter

Finanzierung

Bei der Vorbereitung von umfassenden Strukturverbesserungen oder Projekten zur regionalen Entwicklung kann für die landwirtschaftliche Planung eine Unterstützung aus Strukturverbesserungskrediten von Kanton und Bund beantragt werden.

Hilfsmittel

> Wegleitung Landwirtschaftliche Planung. Position und Entwicklung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit raumrelevanten Vorhaben, BLW. Suissemello, geosuisse, 2008/2009.

> Landwirtschaftliche Planung – Position und Entwicklung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit raumrelevanten Vorhaben, BLW.

Links

www.blw.admin.ch

> Landwirtschaftliche Planung St. Galler Rheintal



Im St. Galler Rheintal wird intensiv am Hochwasserschutzprojekt Rhesi (Rhein – Erholung und Sicherheit) gearbeitet. «Rhesi» soll die Abflusskapazität des Alpenrheins erhöhen. Davon ist insbesondere die Landwirtschaft stark betroffen. Im Projektperimeter liegen auf Schweizer Rheinseite 270 Hektaren landwirtschaftlich genutzte Vorlandfläche, die zu einem grossen Teil für die Verbesserung des Hochwasserschutzes und des ökologischen Zustands des Rheins benötigt werden. Mit «Rhesi» soll das Rheingebiet zudem vermehrt als Freizeit- und Naherholungsgebiet genutzt werden. Um Synergien mit dem Projekt zu erzielen und gleichzeitig die Position der Landwirtschaft zu stärken, entschied sich der Verein St. Galler Rheintal (VSGR) 2013 dafür, eine Landwirtschaftliche Planung (LP) in Auftrag zu geben. Nach Erarbeitung der verschiedenen LP-Module wird nun eine grosse Herausforderung darin bestehen, Ziele und Massnahmen so umzusetzen, dass der Kulturlandverlust auf ein verträgliches Mass reduziert werden kann.

www.rhesi.org

> Landwirtschaftliche Planung Oberes Goms



Auslöser für die Landwirtschaftliche Planung Oberes Goms war neben der 3. Rhonekorrektur (R3) der Wille, die R3 als Chance für die regionale Entwicklung zu nutzen und die Landwirtschaft als wichtigen Partner bei der weiteren Entwicklung des Goms zu stärken. Als Basis für die Projektträgerschaft unterzeichneten die Gemeinden und die Landwirtschaftsvertreter eine Zusammenarbeitscharta. Die erarbeitete Gesamtstrategie «Regionale und landwirtschaftliche Entwicklung im Oberen Goms» setzt den Fokus auf die Förderung und Stärkung einer nachhaltigen und attraktiven Landwirtschaft. Dazu sollen gleichermassen hochwertige wie auch regional stark verankerte Produkte und gemeinwirtschaftliche Leistungen bereitgestellt werden. Die Landwirtschaft soll sich unter dem Titel «ÖkoGoms» aktiv an der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft beteiligen, die als Potenzial für den Tourismus dienen soll.

> Landwirtschaftliche Planung Solothurn/Bern A1



In den Talebenen am Jurasüdfuss im Solothurner und Berner Mittelland konzentrieren sich zahlreiche Nutzungsinteressen. Durch den geplanten Ausbau der A1 auf 6 Spuren zwischen Luterbach und Härkingen, die Kombination von Hochwasserschutz und Wildtierkorridoren sowie den Bedarf an zusätzlichen Wohn- und Gewerbebezonen in der Region wird in naher Zukunft weiteres Kulturland in Anspruch genommen. Die Kantone Bern und Solothurn haben mit Unterstützung des Bundes 2015 eine Landwirtschaftliche Planung lanciert. Konkrete Massnahmen zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung und zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft sollen erarbeitet werden. Dazu gehören auch landschonende Massnahmen sowie eine umfassende Strategie für den haushälterischen Umgang mit Boden und Landschaft, die Möglichkeiten aufzeigt, die Verluste an Kulturland und Fruchtfolgefleichen zu kompensieren.

Land- und waldwirtschaftliche Instrumente

> Gesamtmeliorationen

Primäres Ziel einer landwirtschaftlichen Gesamtmelioration ist es, eine rationellere und ressourcenschonendere Bewirtschaftung zu erreichen. Zerstreut gelegene Bewirtschaftungseinheiten werden zusammengelegt. Infrastrukturen wie Güterwege, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen können umfassend erneuert werden. Wichtige Ziele heutiger Gesamtmeliorationen sind aber auch die Vernetzung von Biotopen und die Umsetzung von Biodiversitätsmassnahmen. Eine Gesamtmelioration kann auch zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft beitragen und die Bewirtschaftung derselben langfristig sichern.

Durch die Neuorganisation des Grundeigentums und durch die Neukonzeption beziehungsweise Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen führen Meliorationen zu Landschaftsveränderungen. Dabei können Landschaftsqualitäten verloren gehen, was durch eine sorgfältige Planung vermieden werden soll. Insbesondere in bisher ausgeräumten Landschaften bietet eine Gesamtmelioration auch Chancen, die Landschaftsqualität zu steigern. Beispielsweise lassen sich Flächen für die Erhaltung, Pflege und Aufwertung der Landschaft oder für die Revitalisierung der Gewässer sichern. Mit der Neuzuteilung der Parzellen können entsprechende Flächen interessierten Landwirtschaftsbetrieben, Umweltverbänden oder der Öffentlichkeit (Gemeinde, Kanton) zugewiesen werden. Mittels Bewirtschaftungsverträgen, die im Grundbuch festgehalten werden können, ist es auch möglich, eine angepasste Nutzung sicherzustellen.

Synergien mit anderen Politikbereichen

Bei den Gesamtmeliorationen bieten sich Synergien mit der Raumplanung und dem Natur- und Heimatschutz. Biodiversitätsförderflächen können in der kommunalen Nutzungsplanung übernommen und gesichert werden. Standorte für neue Ökonomiegebäude oder Intensivkulturanlagen werden mit der Neuzuteilung der Parzellen ausgeschieden und ebenfalls in der Nutzungsplanung gesichert.

Die Gesamtmelioration ist in der Regel ein «Bottom-up»-Projekt, das Grundeigentümerinnen und -eigentümer und Landwirte initiieren. Wenn in einem bestimmten Perimeter eine Mehrheit der Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des betreffenden Bodens gehört, dem Unternehmen zustimmt, sind die übrigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer zum Beitritt verpflichtet (Art. 703 ZGB). In einigen Kantonen ist die Gründung auch durch einen Gemeindebeschluss möglich.

Tangieren öffentliche Werke wie Nationalstrassen, Eisenbahnlinien oder Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen die Interessen der Landwirtschaft, kann auch der Kanton eine Gesamtmelioration anordnen.

Relevante Gesetzgebung

> Art. 87 und Art. 88 Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Verantwortlichkeit

Bauherrschaft/Trägerschaft; sie besteht meist aus einer Genossenschaft der beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder aus der Gemeinde, in der das Werk ausgeführt wird.

Finanzierung

Eine Gesamtmelioration wird mit Investitionshilfen in Form von Beiträgen und zinsfreien Investitionskrediten von Bund und Kanton unterstützt. Die Restkosten werden von den beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümern nach dem Vorteilsprinzip im Verhältnis ihres Nutzens aus der Gesamtmelioration und des Wertes ihrer Liegenschaften getragen.

Hilfsmittel

> UVP bei Meliorationen, SIA, BUWAL, BLW, 1990

> Meliorationen im Einklang mit Natur und Landschaft, SIA, BUWAL, BLW, 1998

Links

www.blw.admin.ch → Themen → Ländliche Entwicklung und Strukturverbesserungen → Strukturverbesserungen

www.suissemelio.ch → Dokumentation → Publikationen

> Gesamtmelioration Boswil AG



Die Gesamtmelioration Boswil stellte hinsichtlich der Komplexität eine grosse Herausforderung dar. Im Gebiet bestand ein ökologisches Defizit und die Landschaft war arm an prägenden Strukturelementen wie Hecken, Obstbäumen oder frei fliessenden Bächen. Mit der Neuzuteilung des Grundeigentums konnte Land für die Revitalisierung der Bünz und weiterer Seitenbäche dem Kanton zugeteilt werden. Insgesamt wurden rund 5 Kilometer Gewässer ausgedolt. Der Gewässerraum wurde eigentümergebunden festgelegt. Im Rahmen des Projekts wurden mit der revidierten Kulturlandplanung Entwicklungsschwerpunkte Landwirtschaft (ESL) ausgeschieden und Speziallandwirtschaftszonen geschaffen. Erstmals wurde im Kanton Aargau parallel zum Neuzuteilungsverfahren der Nutzungsplan «Kulturland» revidiert. Dadurch konnten fast alle ökologischen Elemente längerfristig gesichert werden – ein Vorgehen, das im Kanton Aargau heute Standard ist.

www.blw.admin.ch → Themen → Ländliche Entwicklung und Strukturverbesserungen → Strukturverbesserungen → Informationen ländliche Entwicklung 2011

> Gesamtmeliorationen St. Antönien und Ascharina GR



Im Rahmen der Gesamtmelioration St. Antönien und Ascharina wurden über 30 Kilometer Güterwege erstellt. Sie ermöglichen die Nutzung und Pflege der Landschaft. Um eine gute Einbettung in die Geländekammern sicherzustellen und die zahlreichen Flachmoore zu schonen, erforderte die Planung und Ausführung der Güterwege viel Sorgfalt. Realisiert wurden die Wege grösstenteils als sogenannte Spurwege mit einem begrüneten Mittelstreifen. Die neu erstellten Zufahrten wurden für den privaten motorisierten Verkehr gesperrt und die Gemeinde erarbeitete ein beispielhaftes Parkplatzkonzept, das die Autofahrenden zwingt, auf zugewiesenen Parkplätzen zu parkieren.

www.blw.admin.ch → Themen → Strukturverbesserungen → Informationen ländliche Entwicklung 2012

> Gesamtmelioration Grandcour VD



Die Gesamtmelioration von Grandcour VD im Broyetal hatte unter anderem zum Ziel, die Parzellenlängen für die effizientere Bewirtschaftung von 150 auf 400 Meter zu vergrössern. Mit dem Vorhaben wurde ein umfangreiches Vernetzungskonzept realisiert. Über 10 Prozent der Fläche sind als Ausgleichsflächen ausgestaltet, die jeweils höchstens 200 Meter auseinanderliegen. Sie sind so zu bewirtschaften, dass die Ansiedlung typischer Arten wie Hermelin, Feldlerche, Zauneidechse oder Schachbrettfalter begünstigt wird. Herzstück der Vernetzung bildet das Biotop Pré Bovet mit einem Teich, Wiesen und Hecken sowie kleinen Gewässern und Mikrostrukturen (Holzhaufen, Steinhaufen usw.), das eine Rekonstruktion der einst üppigen Lebensräume des Broyetals bildet. Das Biotop wurde in kurzer Zeit von über hundert Tierarten und genauso vielen Pflanzenarten besiedelt und belegt die Wirkung dieser multifunktionalen und umfangreichen Melioration.

www.blw.admin.ch → Themen → Strukturverbesserungen → Informationen ländliche Entwicklung 2012

Land- und waldwirtschaftliche Instrumente

> Schutz der Waldfläche

Die Verteilung von Wald und Offenland ist ein bestimmendes Element der Landschaft. Im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft verändert sich das Verhältnis von Wald und Offenland seit Jahrzehnten erheblich.

Während im Mittelland die Waldfläche unter stetigem Druck der Siedlungsentwicklung und der landwirtschaftlichen Nutzung steht, zählt die Waldzunahme vor allem in voralpinen und alpinen Gebieten zu den dynamischsten Faktoren des Landschaftswandels. Wenig ertragreiche Landwirtschaftsflächen werden immer weniger genutzt und der Wald dringt in der Folge vor. Damit verschwinden Wiesen- und Weideflächen mit teilweise besonders hoher Biodiversität und hoher landschaftlicher Qualität. Andererseits können dadurch dynamische, ebenfalls ökologisch wertvolle Lebensräume mit hoher Biodiversität und Erlebnisqualität entstehen. Durch die Veränderung des Wald-Offenland-Verhältnisses erfährt auch das Landschaftserlebnis einen erheblichen Wandel.

Gemeinsames Vorgehen von Land- und Waldwirtschaft

Wo hohe Natur- und Landschaftswerte zu verschwinden drohen, ist es angezeigt, Massnahmen zu ergreifen. Zur Verfügung stehen Instrumente der Landwirtschafts- und der Waldpolitik. Mit den Kulturlandschaftsbeiträgen bietet das Landwirtschaftsgesetz im Hügel-, Berg- und Sömmerungsgebiet den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern einen Anreiz, der Verbuschung oder dem Waldeinwuchs entgegenzuwirken. Diese Beiträge alleine reichen jedoch nicht aus, den Prozess des Waldeinwuchses zu steuern. In verschiedenen Gebieten ist ein aktiveres Vorgehen erforderlich.

Notwendig ist dabei ein gemeinsames Vorgehen der Landwirtschaft und der Waldwirtschaft, um festzulegen, wo es sinnvoll und angezeigt ist, dem Wald Grenzen zu setzen. Das Waldgesetz bietet seit 2013 die Möglichkeit – in Abweichung zur üblichen dynamischen Waldgrenze –, fixe, sogenannte statische Waldgrenzen auch ausserhalb von Bauzonen festzulegen. Die entsprechenden Gebiete sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen (vgl. S. 58). Auch Massnahmen der Waldbewirtschaftung können zum Einsatz kommen, etwa die gezielte Pflege von Waldrändern. Idealerweise erfolgt diese Abstimmung zwischen Wald und Offenland im Rahmen der Waldplanung (vgl. S. 82) oder eines regionalen Landschaftsentwicklungskonzepts (vgl. S. 34), das sich mit den regionalen

Landschaftsqualitäten auseinandersetzt und die verschiedenen Massnahmen koordiniert.

Eine zentrale Rolle für die Walderhaltung spielt das grundsätzliche Rodungsverbot. In allen Fällen, wo Wald für den Bau von Gebäuden, Anlagen und Infrastrukturen gerodet wird, ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Dabei wird auch die Ersatzaufforstung geregelt, die nebst waldbaulichen auch landschaftliche Aspekte berücksichtigt. Sie kann sich dabei an den genannten konzeptionellen Grundlagen (Waldplanung, LEK) orientieren. In Gebieten mit zunehmender Waldfläche kann auf den Realersatz von Rodungen (Wiederaufforstung einer gleichwertigen Fläche) verzichtet werden, sofern gleichwertige Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft getroffen werden. Diese Gebiete müssen aber zuvor von den Kantonen offiziell als «Gebiete mit zunehmender Waldfläche» ausgeschrieben werden.

Zur Vielfalt des Landschaftsmosaiks tragen im Landwirtschaftsgebiet auch die zahlreichen Feldgehölze und Hecken bei. Sie sind durch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz geschützt. Damit sie längerfristig ihre Funktion erfüllen können, bedürfen sie regelmässiger Pflege.

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 3 und Art. 10 Waldgesetz (WaG)
- > Art. 18 Abs. 1bis und Art. 21 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- > Art. 71 Landwirtschaftsgesetz (LWG)

Verantwortlichkeit

Kantone, Regionen

Hilfsmittel

- > Forstliche Planung und Raumplanung: Standortbestimmung und Entwicklungstendenzen, BUWAL, 2003

> Massnahmen gegen Waldeinwuchs im Wallis



Der Richtplan des Kantons Wallis verlangt von den Gemeinden Massnahmen, um den Waldeinwuchs gezielt zu reduzieren. Die kantonale Verwaltung liess dazu einen «Leitfaden zum Vorgehen für Gemeinden mit Waldeinwuchs» erarbeiten. Dieser zeigt einen Arbeitsprozess auf, wie «Fokusgebiete» identifiziert werden können, in denen Waldeinwuchs stattfindet oder zu erwarten ist, sowie «Schlüsselgelände», in denen aufgrund nachvollziehbarer Kriterien der Waldeinwuchs verhindert werden soll. Massgebend für die Auswahl der Schlüsselgelände sind der Schutz von Naturwerten (u.a. Biotopobjekte, Naturschutzzonen), die Erhaltung von Kulturwerten (u.a. Maiensässe, Waldweiden, Terrassenlandschaften) und der landwirtschaftlichen Nutzung (u.a. Vorrangflächen, Neigung). Aspekte der Landschaftswahrnehmung und der Erlebniswert der Landschaft sollen durch den Austausch mit der einheimischen Bevölkerung und mit Gästen in die Beurteilung einfließen.

www.vs.ch → Dienststelle für Wald und Landschaft → Forstliche Planung → Waldeinwuchs

> Rodung und Ersatzaufforstung Taminabrücke SG



Der Bau der neuen Brücke über die Taminaschlucht zwischen Pfäfers und Valens löst definitive Waldrodungen von über 2 Hektaren aus. Als Ersatzaufforstung wird die Rückführung der bisherigen Valenserstrasse zu einer nur noch für forstliche Zwecke befahrbaren Waldstrasse angerechnet. Als Rodungersatz für die noch fehlenden Flächen werden Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes realisiert. Dazu gehört die ökologische Aufwertung nicht bestockter und ökologisch wertvoller Flächen. Zudem werden zwei Waldreservate realisiert, die mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern für die nächsten 50 Jahre vertraglich gesichert werden. Aufgrund von Einsprachen der Umweltverbände erfolgen als ökologische Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume weitere Landschaftsaufwertungen: Zwei Obstgärten werden gepflanzt und Trockensteinmauern instand gesetzt. Zudem werden im St. Margrethenberg Aufwertungsmassnahmen für Auerwild vorgenommen. Die Umsetzung sämtlicher Massnahmen wird durch eine Begleitgruppe «Landschaft Taminatal» begleitet.

www.taminabruecke.ch

Land- und waldwirtschaftliche Instrumente

> Waldplanung

Wald bedeckt rund einen Drittel der Schweizer Landesfläche. Er prägt aufgrund seiner Verteilung aber einen viel grösseren Teil der Schweizer Landschaften. Die vom Wald erbrachten Leistungen tragen – insbesondere im Bereich der Biodiversität und der Erholung – zur Landschaftsqualität bei. Die Waldplanung soll die nachhaltige Waldentwicklung und die Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes sicherstellen.

Ziel der Waldbewirtschaftung ist es, die Erbringung der Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen nachhaltig sicherzustellen. Das Waldgesetz verpflichtet die Kantone dazu, die Waldbewirtschaftung in diesem Sinne zu planen. Der Waldentwicklungsplan (WEP) ist ein wichtiges Koordinations- und Führungsinstrument dazu. Darin werden die ökologischen, ökonomischen und sozialen öffentlichen Interessen am Wald behördenverbindlich festgelegt. Dem WEP kommt dabei Richtplancharakter für das Waldgebiet zu. Im kantonalen Richtplan (vgl. 58) berücksichtigen die Kantone die raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung.

Erholung in attraktiven Waldlandschaften

Aus landschaftlicher Sicht gilt es insbesondere, die Bundesinventare (BLN, vgl. S. 40; Biotopinventare, S. 44; ISOS, S. 46; IVS, S. 48) zu konkretisieren. Der WEP regelt unter anderem die Erschliessung des Waldes und berücksichtigt dabei auch die Anforderungen der Landschaft und der Biodiversität. Der WEP zeigt auch auf, wie die Erholungsfunktion konkretisiert wird.

In Bezug auf die Erschliessung zeigt er auf, wie die generelle Zugänglichkeit des Waldes (vgl. S. 102) gewährleistet wird, einer der Eckpunkte in Bezug auf die Wohlfahrtsfunktion des Waldes. Insbesondere in der Agglomeration hat die Abstimmung von Erholung und Waldbewirtschaftung eine hohe Bedeutung. Wichtig sind dabei Informationsangebote, die die Waldbesucherinnen und -besucher für die Qualitäten des Waldes und der Waldlandschaften sensibilisieren.

Landschaftlich von hoher Bedeutung sind auch der Unterhalt und die Pflege besonderer Waldelemente sowie Wald- und Bewirtschaftungsformen, etwa die Pflege vielfältiger Waldränder, die Schaffung von Waldreservaten oder die Erhaltung und Pflege von Wytweiden, Kastanienselven oder Mittelwäldern.

Relevante Gesetzgebung

> Art. 14, Art. 20 und Art. 38 Waldgesetz (WaG)

Verantwortlichkeit

Kantone, Regionen

Finanzierung

An die Erarbeitung der Waldentwicklungspläne (WEP) sowie an Waldreservate gewährt der Bund Finanzhilfen im Rahmen der Leistungsvereinbarungen.

Hilfsmittel

> Forstliche Planung und Raumplanung: Standortbestimmung und Entwicklungstendenzen, BUWAL, 2003

Links

www.planfor.ch

> Waldplanung Kanton Schaffhausen



Für die Erarbeitung der Wald funktionspläne hat das Schaffhauser Kantonsforstamt in einer Übersicht Ziele, Kriterien und Massnahmen zusammengestellt, wie die verschiedenen Wald funktions zu berücksichtigen sind. Jeder Waldfläche wurde eine prioritäre, gegebenenfalls eine sekundäre und eine tertiäre Waldfunktion zugewiesen und die Waldbewirtschaftung entsprechend ausgerichtet. Landschaftsaspekte werden dabei vor allem in der Kategorie der Wohlfahrtsfunktionen behandelt, die nebst Wohlfahrtsfunktion in engerem Sinne wie Trinkwasserschutz die Erholungsfunktionen, die Landschaftsschutzfunktion und die Lebensraum- und Naturschutzfunktion umfasst. Bei Waldflächen, bei denen die Landschaftsschutzfunktionen eine hohe Priorität haben, handelt es sich etwa um Waldgebiete, die Sichtschutz für störende Elemente bieten, isolierte Wälder, Waldzungen und landschaftsgliedernde Waldpartien, Waldrandbereiche, die an Landschaftsschutz zonen angrenzen, oder Waldgebiete in BLN-Objekten.

<http://gis.sh.ch> → Forst

> Stadtwald Baden AG



Über die Hälfte des Gemeindegebietes der Stadt Baden ist Wald, der innert kürzester Zeit zu Fuss erreichbar ist. In einem Viertel davon werden Naturschutzziele verfolgt. 140 Hektaren sind als Naturwaldreservat ausgeschieden, wo auf jegliche forstliche Nutzung verzichtet wird. Ein Juwel stellt das 70 Hektaren grosse Naturwaldreservat «Teufelskeller» dar – eine eindruckliche Landschaft mit Baumriesen bis zu 50 Meter Höhe. Die Stadt beteiligt sich am Projekt «Förderung seltener Baumarten», in dessen Rahmen Speierling, Wildbirne und Elsbeere ansässig gemacht werden, die in den Badener Wäldern praktisch vollständig fehlen. So wurden in den letzten Jahren Hunderte solcher Bäume gepflanzt. Um den Wald als Erholungsgebiet zu fördern und gleichzeitig für diesen Lebensraum zu sensibilisieren, betreibt die Stadt Baden eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. Beispielsweise schickt das Projekt «Lebensbäume» Waldbesuchende auf die Spuren von «Baumdenkmälern» und «Wohnbäumen». Dokumentieren die einen die Kulturgeschichte der Waldnutzung, dienen die anderen als Lebensraum für verschiedenste Tierarten und damit als ökologische Trittsteine im Wirtschaftswald. Für ihre vorbildliche Waldpflege wurde die Stadt Baden mit dem Binding-Waldpreis ausgezeichnet.

www.wald.baden.ch

> Kastanienselven in Dunzio TI



In Dunzio im Maggiatal stocken prächtige Kastanienbäume, die seit einiger Zeit immer weniger gepflegt wurden. Das Centro Natura Vallemaggia (CNVM) lancierte deshalb zusammen mit verschiedenen Partnern ein Projekt zur Inwertsetzung der Kastanie als ehemals wichtigen Grundnahrungsmittels. Im Zentrum standen Arbeiten zur Wiederinstandstellung der Kastanienselve wie Auslichten, Pflegeschnitte, Aufforstung und gezielte Verjüngung des Baumbestandes. Diese Massnahmen wurden 2009 ausgeführt und mit Hilfe von Pachtverträgen und Vereinbarungen langfristig gesichert. Didaktische Angebote rund um das Thema «Kastanie» runden das Projekt ab.

www.cnvm.ch

www.flis-fsp.ch → Bulletin Fonds Landschaft Schweiz

(Nr. 45, März 2015: Kastanienselven – Kulturlandschaften par excellence)

Gewässer



Gewässer

> Leitbild Fliessgewässer Schweiz

Im Leitbild Fliessgewässer Schweiz haben das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) die Entwicklungsziele für die Fliessgewässer festgelegt. Sie geben damit Anstösse für eine nachhaltige Strategie auf allen Handlungsebenen der Gewässerpolitik.

Fliessgewässer haben viele Funktionen: Sie sind Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen, gestalten Landschaften und transportieren Wasser und Geschiebe. Sie sind lebenswichtige Adern der Landschaften, indem sie verschiedene Lebensräume vernetzen, und haben eine ausgleichende Wirkung auf die Ökosysteme. Sie erneuern die Grundwasserreserven. Und vor allem: Fliessgewässer sind lebendig und dynamisch; sie suchen sich ihren Weg und treten dabei manchmal auch über die Ufer.

Diese Funktionen können die Fliessgewässer durch Eingriffe des Menschen verlieren: Eingeengte Gerinne und zu harte Verbauungen können das Hochwasserrisiko verschärfen. Zu intensive industrielle oder landwirtschaftliche Nutzungen zu nahe am Gewässer schaden der Wasserqualität, verschwundene und versiegte Gewässer vermindern die Landschaftsqualität direkt – oder indirekt, indem die Biodiversität beeinträchtigt wird.

Die Gesetzesgrundlagen im Wasserbau, im Gewässerschutz, in der Raumplanung und der Landwirtschaft widerspiegeln diese Erkenntnisse. Die Forderungen nach ausreichendem Gewässerraum, effizientem Schutz vor Wassergefahren sowie nach der Erhaltung der Gewässer- und Landschaftsqualität lassen sich optimal kombinieren.

Hinsichtlich der Fliessgewässer stehen drei Entwicklungsziele im Vordergrund:

- > Ausreichender Gewässerraum
- > Ausreichende Wasserführung
- > Ausreichende Wasserqualität

Alle drei Ziele betreffen die Fliessgewässer als Landschaftselemente und haben zentrale Bedeutung für die Landschaftsqualität, indem sie bezwecken, die Gewässerräume wiederherzustellen, Erholungsräume zu schaffen und das Natur- und Landschaftserlebnis zu stärken. So sind Flüsse und Bäche für etwa 90 Prozent der Bevölkerung wichtige Elemente einer attraktiven Landschaft. Eine grosse Mehrheit erholt sich mindestens einmal pro Monat an oder in der Nähe von Fliessgewässern beim Wandern, Spazieren oder Velofahren.

Relevante Gesetzgebung

- > Gewässerschutzgesetz (GschG)
- > Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG)
- > Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Verantwortlichkeit

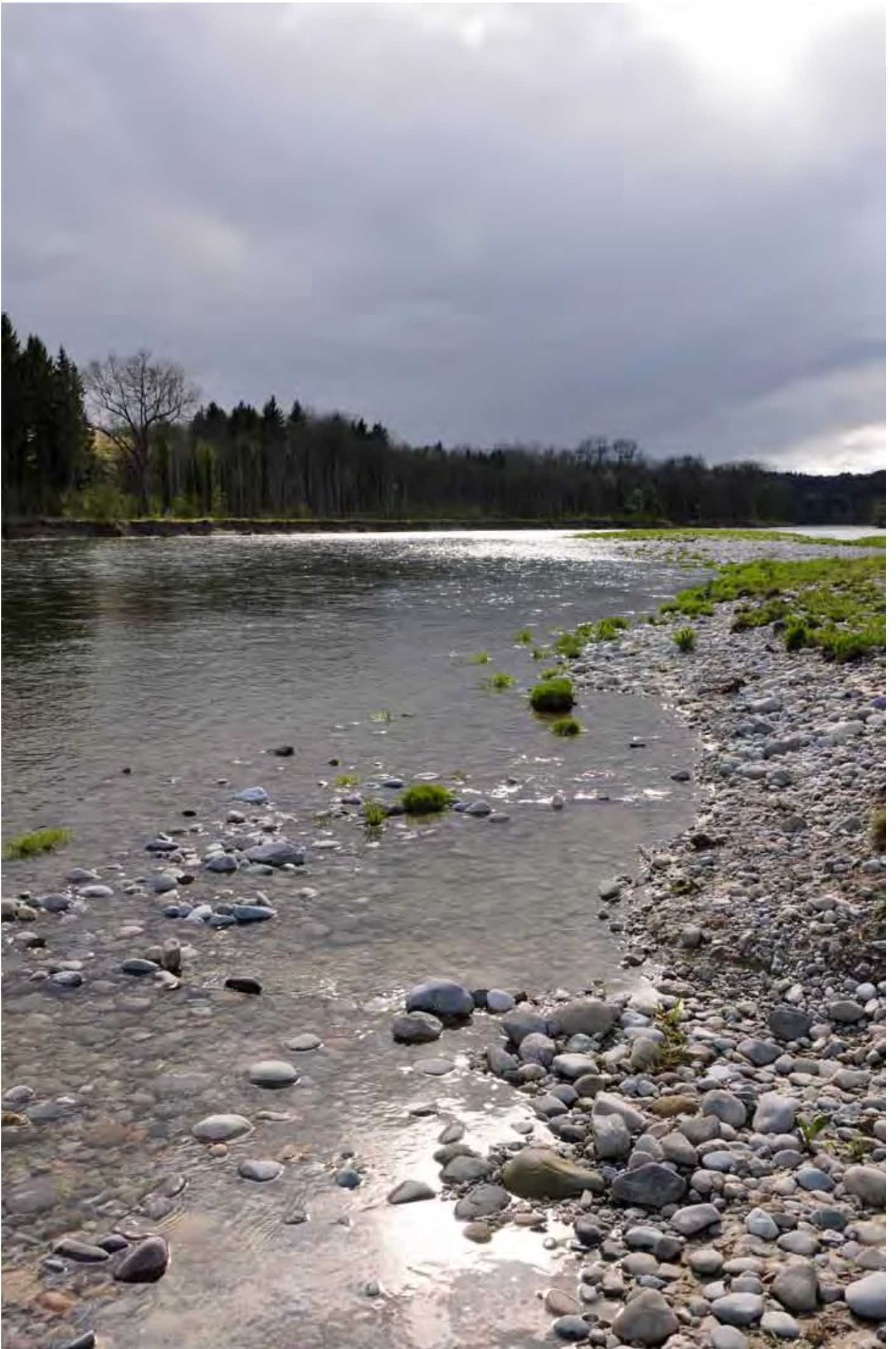
Bund, Kantone, Gemeinden

Hilfsmittel

- > Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik, BUWAL/BWG/BLW/ARE, 2003
- > Mehrwert naturnaher Wasserläufe, Untersuchung zur Zahlungsbereitschaft mit besonderer Berücksichtigung der Erschliessung für den Langsamverkehr, Umwelt-Wissen UW-0912-D, BAFU, 2009

Links

www.bafu.admin.ch/wasser



Gewässer

> Gewässerrenaturierung/Gewässerräume

Durch Kanalisierung, Eindolung, Regulierung, Energiegewinnung oder Trockenlegung ist das Element «Wasser» im Laufe des 20. Jahrhunderts an vielen Orten aus der Landschaft verschwunden. Mit der Pflicht, die Gewässer zu revitalisieren und eine angemessene Restwassermenge sicherzustellen, bietet das Gewässerschutzgesetz nicht nur Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung, sondern auch Chancen, die Landschaftsqualität zu erhöhen. Gewässer sollen demnach prägende, naturnahe Elemente der Landschaft bilden. Mit der Festlegung des Gewässerraums schaffen die Kantone die notwendigen räumlichen Voraussetzungen.

Ob sprudelnder Wiesenbach, tosender Wildbach, träge fließender Fluss mitten in der Stadt oder vom Wind gekräuselte Seefläche – Wasser und Gewässer sind Landschaftselemente von enormer Attraktivität, ein Anziehungspunkt für Wohnungs- und Erholungsuchende gleichermaßen. Hochwasserschutzprojekte an Flüssen und Seen, Wasserkraftnutzungen und Meliorationen in der Landwirtschaft haben bis in die 1990er-Jahre einen massiven Landschaftswandel bewirkt. Vor allem das feingliedrige Gewässernetz in weiten Teilen des Landwirtschaftsgebietes, aber auch natürliche Seeufer sind verschwunden. Dank intensiver Anstrengungen sind in den letzten zwei Jahrzehnten viele Fliessgewässer revitalisiert worden.

Ein landschaftlicher Gewinn

Jede Öffnung eines Wiesenbaches, jede Revitalisierung eines Seeufers und jede Verbesserung in der Wasserführung eines trockengelegten Gerinnes schafft ökologischen Nutzen und steigert die Landschafts- und Erlebnisqualität. Dazu trägt die sinnliche Wahrnehmung der Lebendigkeit des Gewässers bei, seines Strukturreichtums, der Geräuschkulisse des Gurgelns und Tosens oder der erfrischenden Wirkung der Gischt. Ebenso wichtig ist aber auch die Möglichkeit, diese Lebendigkeit zu erfahren, also Zugang zum Gewässer zu haben, sei es am Badeplatz am Seeufer oder auf der Wanderung entlang eines Fliessgewässers.

Abstimmung von Naturschutz- und Erholungsinteressen

Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung der Gewässer und bei regulierten Gewässern für eine Mindestrestwassermenge zu sorgen. Die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen, stellt die zentrale Voraussetzung dafür dar, dass der notwendige Raum für die Revitalisierung zur Verfügung steht.

Bei diesen Aufgaben ist der Bedeutung des Gewässers als Landschaftselement Beachtung zu schenken. Eine wesentliche Aufgabe besteht darin, Synergien und wo nötig einen Ausgleich zwischen den Naturschutzinteressen und den Interessen von Erholungsuchenden zu finden. Dies kann durch das Festlegen von Naturvorranggebieten erfolgen und durch eine geeignete Besucherlenkung.

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 36a, Art. 37 und Art. 38a Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- > Art. 4 Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG)
- > Art. 3 Raumplanungsgesetz (RPG)
- > Art. 18 Abs. 1bis und 21 NHG

Verantwortlichkeit

Kantone, Gemeinden

Finanzierung

Der Bund kann an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern Finanzhilfe im Rahmen der Leistungsvereinbarungen gewähren.

Hilfsmittel

- > Merkblattsammlung Wasserbau und Ökologie, UW-1211-D, BAFU, 2012

> Die Moesa bei Grono GR: Rückeroberung eines Auengebietes



Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts waren in der Aue Pascoletto – heute ein Auengebiet von nationaler Bedeutung – Dämme geschaffen worden, um das Dorf Grono vor Überschwemmungen durch die Moesa zu schützen. Seither unterbanden die Hochwasserschutzmassnahmen die natürliche Dynamik des Flusses. Ab den 1950er-Jahren diente das rund 25 Hektaren grosse Gebiet zudem als Abfalldeponie. Mit dem Revitalisierungsprojekt, das der Kanton Graubünden 1998 bis 2000 realisierte, wurde der Fluss von seinen Dämmen befreit, soweit es die Sicherheit der Gewerbe- und Wohngebiete zulies. Auf einer Länge von 600 Metern auf der rechten und 280 Metern auf der linken Seite kann die Moesa nun ihren Lauf wieder selbst bestimmen und die Landschaft neu gestalten.

www.gr.ch → Suche: Pascoletto
www.planat.ch → Infomaterial

> Ehret-Park in Sursee LU



Die Sure fliesst von Oberkirch am Sempachersee in einem Bogen um die Endmoräne und gleitet im Unteren Graben eng der Surseer Altstadt entlang. In diesem Bereich war sie bis vor kurzem kanalisiert oder gar eingedolt. Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt «Hochwasserschutz und Revitalisierung Sure Oberkirch und Sursee» wurde Aufwertungspotenzial erkannt. Um eine geeignete Gestaltung zu finden, veranstalteten die Stadt Sursee und der Kanton Luzern einen Planungswettbewerb. Mit dem realisierten Projekt entstand auf 190 Metern eine 20 bis 40 Meter breite Grünanlage, in der die Sure aufgeweitet wurde und nun sanft mäandrierend verläuft. Das Gebiet hat sich in ein Naherholungsgebiet mit Bademöglichkeit verwandelt. Auch ökologisch fand eine Aufwertung statt, die vielen Kleintierarten gute Lebensbedingungen bietet.

> Revitalisierung der Venoge VD



Am Jurafuss entspringend, fliesst die Venoge in einem Bogen über La Sarraz dem Genfersee zu, in den sie bei Saint-Sulpice mündet. 1990 hatte die Waadtländer Stimmbevölkerung einem Verfassungsartikel zugestimmt, der die Venoge und seine Ufer unter Schutz stellte. Darauf basierend wurden ein Nutzungsplan und ein Massnahmenplan ausgearbeitet. Damit wird über einen Zeitraum von 20 Jahren etappenweise eine umfassende Aufwertung und Revitalisierung der Venoge angestrebt. Die Massnahmen betreffen etwa den Rückbau von Verbauungen, die die Fischwanderung behindern, Flussaufweitungen, waldbauliche Massnahmen, aber auch neue und bessere Wanderwege. Im Rahmen der zweiten Etappe erhielt die Venoge im Abschnitt Lussery-Villars–Eclépens auf 700 Metern ein neues, breiteres Bett und weitere drei Wanderhindernisse wurden abgebaut, nachdem in der ersten Etappe bereits fünf entfernt worden waren.

www.vd.ch → Thèmes → Environnement → Eaux → Rivières → Venoge

Gewässer

> Wasserkraftsanierung

Der Ausbau der Wasserkraft im 20. Jahrhundert hat die Gewässerlandschaften fundamental verändert. Einst frei und wild fliessende Bäche und Flüsse wurden in den Alpentälern zu Stauseen und im Mittelland zu Staustrecken aufgestaut. Grosse Flüsse sind dadurch zu einer Serie von Seen verkommen. Saisonale Schwankungen sind dem Tagesrhythmus der Stromproduktion gewichen und unterhalb der Stauanlagen fliessen teilweise kleine Rinnsale. Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Anlagenbetreiber zur gewässerrechtlichen Sanierung ihrer Anlagen.

Die Stauhaltung hat die Fliessgewässer und damit auch die Gewässerlandschaften ihrer Dynamik beraubt. Die Auengebiete mit ihrem typischen Wechsel des Wasserstandes sind auf einen kleinen Restbestand geschrumpft. Restwasserstrecken erscheinen über lange Phasen als ausgetrocknete Bachbette, was verheerende Folgen für die auf Wasser angewiesenen Tiere und Pflanzen hat. Gleichzeitig leidet die Erholungsfunktion der Gewässer. Der Betrieb der Kraftwerke verändert aber auch den täglichen Wasserstand in den Gewässern. Bei hohem Stromverbrauch fliesst deutlich mehr Wasser durch die Turbinen und damit in die darunterliegenden Bäche und Flüsse. Dieser Vorgang wird als «Schwall» bezeichnet. Bei geringer Nachfrage sinkt der Abfluss dagegen auf ein tiefes Niveau – im schlimmsten Fall kann das Gewässer ganz trockenfallen. Diesen Vorgang nennt man «Sunk».

Die Verminderung solch negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung nimmt im revidierten Gewässerschutzgesetz eine zentrale Rolle ein. Neben der Dämpfung der Schwall-Sunk-Problematik wird auch bezweckt, die Restwassermengen zu erhöhen, den Geschiebhaushalt zu reaktivieren und wiederherzustellen. Die Kantone hatten die Sanierungen nach den Vorgaben des geänderten Gewässerschutzgesetzes und der Verordnung bis Ende 2014 zu planen. Die Umsetzung müssen die Kraftwerksbetreiber innert 20 Jahren vornehmen.

Wie die Sanierungsfrist zeigt, ist die gewässertechnische Sanierung der Kraftwerke ein umfangreiches Unterfangen. Die einzelnen Sanierungen beeinflussen die Landschaftsqualität rund um die Anlagen in hohem Masse. Die Bäche und Flüsse gewinnen einen Teil ihrer natürlichen Dynamik zurück, werden wieder lebendiger und attraktiver. Es entstehen

mit den Fischaufstiegen allenfalls neue Gewässer und auch mit dem Hauptgewässer verbundene Lebensräume wie Auengebiete (vgl. S. 45, Auenpark Aargau) profitieren davon.

Relevante Gesetzgebung

- > Art. 39a und Art. 80 Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- > Art. 18 Abs. 1bis und Art. 21 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- > Art. 10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; Sanierung der Fischgängigkeit)

Verantwortlichkeit

Kantone, Anlagenbetreiber

Finanzierung

Die Kosten der Massnahmen zur Sanierung der Fliessgewässer, die aufgrund von Kraftwerkanlagen notwendig sind, werden voll entschädigt. Zur Finanzierung erhebt Swissgrid einen Zuschlag von 0,1 Rappen pro Kilowattstunde auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze.

Hilfsmittel

- > Merkblattsammlung Wasserbau und Ökologie, UW-1211-D, BAFU, 2012
- > Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer, BAFU, 2013



> Neubau des Kraftwerks Rheinfelden

Nach über 100-jährigem Betrieb erreichte das Kraftwerk Rheinfelden das Ende seiner Lebensdauer. Das Werk wurde deshalb zwischen 2003 und 2011 etappenweise vollständig erneuert und die Stromproduktion gesteigert. Das alte Maschinenhaus wurde rückgebaut und weiter flussaufwärts wurde ein neues Laufkraftwerk erstellt. Die Stromproduktion wurde durch den Neubau mehr als vervierfacht. Damit verbunden ist ein Höherstau um 1,4 Meter und die Vertiefung des Rheins unterhalb der Stauanlage. Verbesserungen brachte insbesondere das Fischaufstiegs- und Laichgewässer von rund 900 Meter Länge und 60 Meter Breite, das die Durchgängigkeit für Fische gewährleistet. Dank Stromschnellen, tiefen Rinnen und Kiesinseln entstand ein attraktives Gewässer, das vielen Tieren Lebensraum und gute Fortpflanzungsverhältnisse bietet. Als Vorbild diente ein Abschnitt des sogenannten Restrheins bei Breisach, wo Barben und Nasen laichen. Zusätzliche Fischpässe an der Kanalmauer am deutschen Ufer sowie beim Maschinenhaus am Schweizer Ufer bieten den Fischen weitere Aufstiegsmöglichkeiten. Die ursprüngliche Flusslandschaft mit «Gwild» genannten Felsformationen wird auch bei Niedrigwasser mit einer für diesen Zweck eingesetzten Turbine bewässert. Ober- und unterhalb des Werks wurden an verschiedenen Uferabschnitten Bühnen gebaut, Flachwasserzonen angelegt oder Kiesbänke geschüttet. Rund um das Kraftwerk ermöglicht der «NaturEnergieWeg» Wandernden ein vielfältiges Naturerlebnis auf beiden Seiten des Rheins.

www.energiesdienst.de

Instrumente zur Inwertsetzung



Eggberge
Eggberge Bergstation

595

Angelingen
Klausenpass
Ratz Bergstation
Biel Bergstation

Spilauersee
Lidernenhütte SAC
Rotenbalm
Lidernenhütte SAC

Nätschegg
Fleschsee
Riemenstalden
Rophaien

595

Hüenderegg
Fleschsee
Ruedig Bergstation

Instrumente zur Inwertsetzung

> Pärke von nationaler Bedeutung

Die schweizerische Pärkepolitik ermöglicht den Erhalt und die Aufwertung von Natur- und Landschaftswerten sowie deren Inwertsetzung in Pärken von nationaler Bedeutung. Pärke basieren auf regionalen Initiativen. Der Bund unterstützt die Errichtung und den Betrieb mittels Finanzhilfen und der Verleihung des Parklabels.

Pärke von nationaler Bedeutung basieren auf den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung. In ihnen werden die hohen Natur- und Landschaftswerte erhalten, aufgewertet und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt. Sie sollen die regionale wirtschaftliche Entwicklung fördern – besonders im naturnahen Tourismus, aber auch über Produktionsketten und Kreisläufe, die sich auf regionale Ressourcen stützen. Als Ort der Erholung tragen die Schweizer Pärke zum körperlichen und seelischen Wohlbefinden des Menschen bei. Durch die Mitwirkung aller Anspruchsgruppen sollen die Pärke auch die regionale Identität stärken und eine langfristige gesellschaftliche Perspektive für die Bevölkerung schaffen.

Parkkategorien

Entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen und Nutzungen existieren drei Kategorien von Pärken von nationaler Bedeutung: Nationalpärke, Regionale Naturpärke und Naturerlebnispärke

Park- und Produktlabels

Parkprojekte, die langfristig gesichert sind, erhalten für die Dauer von zehn Jahren das Parklabel verliehen. Für die Errichtungsphase steht das Kandidaturlabel zur Verfügung. Für die Vermarktung lokaler Produkte und Dienstleistungen aus der Parkregion kann das Produktlabel verwendet werden. Es garantiert den Konsumentinnen und Konsumenten, zum Erhalt einer aussergewöhnlichen Natur und Landschaft, der für das Parkgebiet typischen kulturellen Werte sowie einer vitalen regionalen Wirtschaft beizutragen.

Biosphärenreservate

Der Regionale Naturpark Entlebuch sowie der Schweizerische Nationalpark zusammen mit dem Regionalen Naturpark Biosfera Val Müstair sind gleichzeitig als UNESCO-Biosphärenreservate anerkannt und damit Teil des internationalen Netzwerks der Biosphärenreservate.

Synergien mit anderen Politikbereichen

In Pärken von nationaler Bedeutung ergeben sich Synergien mit anderen Politikbereichen bei der Förderung von Biodiversitäts- und Landschaftswerten oder der Inwertsetzung der Landschaft – besonders mit der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft oder der Regionalentwicklung. Verschiedene Förderinstrumente basieren auf vergleichbaren Anforderungen und verfolgen sich ergänzende Zielsetzungen.

Relevante Gesetzgebung

> Art. 23 ff. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Verantwortlichkeit

Die Schaffung von Pärken von nationaler Bedeutung kann von den Kantonen beim Bund beantragt werden. Der Bund anerkennt nur Pärke, die auf regionalen Initiativen beruhen und von der lokalen Bevölkerung getragen werden.

Finanzierung

Für Finanzhilfen an sämtliche Pärke und die Erarbeitung weiterer Instrumente zur Unterstützung der Pärke stehen dem BAFU ab 2016 jährlich 20 Millionen Franken zur Verfügung. Die Finanzierung basiert auf der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Die Grundlagen der Programmvereinbarungen sind im «Handbuch NFA im Umweltbereich» zusammengefasst.

Hilfsmittel

- > Handbuch für die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung – Einleitung, Umwelt-Vollzug UV-1414-D, BAFU 2014
- > Pärke von nationaler Bedeutung: Produktlabel – Richtlinie zur Verleihung und Verwendung des Produktlabels. Stand: April 2013

Links

www.bafu.admin.ch/landschaft
www.paerke.ch

> Regionaler Naturpark Landschaftspark Binntal VS

(vgl. S. 57)



Das Binntal im Wallis gilt als Tal der verborgenen Schätze, beispielsweise die rund 180 Tier- und Pflanzenarten der «roten Liste», die hier vorkommen. Am historischen Weg über den Albrunpass finden sich keltische und römische Spuren, und die historischen Dorfkerne und Weiler sind weitgehend intakt. Der Erhalt und die nachhaltige Nutzung der vielfältigen, ästhetisch reizvollen Landschaft gehören zu den wichtigsten Aufgaben des Landschaftsparks Binntal. Die Trägerschaft nimmt sie im Rahmen von rund einem Dutzend Projekten wahr, die in der Leistungsvereinbarung mit dem Bund festgelegt sind. Zu nennen sind etwa die Instandsetzung der historischen Wegverbindung «Binnegga» oder das Projekt zum Erhalt und zur Förderung der landschaftsprägenden Hochstammobstbäume in Ernen und Grengiols. Das Landschaftsqualitätsprojekt Binntal wurde gezielt auf die Ziele des Landschaftsparks Binntal abgestimmt.

www.landschaftspark-binntal.ch

> Regionaler Naturpark Jurapark Aargau



Als grüner Rücken erhebt sich der Aargauer Jura zwischen den Agglomerationen am Jurasüdrand und den Metropolitanräumen Basel und Zürich. Die wenig verbauten Täler vermitteln eine ungewohnte Abgeschiedenheit und stellen für die dicht besiedelten Gebiete in der Nähe ein wichtiges Naherholungsgebiet dar. Beinahe die Hälfte der Gemeinden des Juraparks Aargau weisen Dorfbilder von nationaler Bedeutung auf. Die Trägerschaft, der Verein «dreiklang.ch», will Nachhaltigkeit und einen sanften, naturnahen Tourismus fördern. Zurzeit laufen im Jurapark Aargau gut zwei Dutzend Einzelprojekte. Mit dem Projekt «Landschaftsmedizin» soll die Landschaft des Aargauer Juras zum Wohl der körperlichen und geistigen Gesundheit genutzt werden. Entsprechende Therapieangebote entwickelt der Jurapark Aargau mit Partnern wie Therapeuten, Rehabilitationskliniken und Landwirten. Das Projekt wird auch durch die Neue Regionalpolitik (NRP) des SECO gefördert (vgl. S. 100).

www.dreiklang.ch

> Naturerlebnispark Wildnispark Zürich-Sihlwald



Der Wildnispark Zürich-Sihlwald bislang besteht seit 2009 und umfasst mit dem Sihlwald den bislang einzigen Naturerlebnispark der Schweiz und mit dem Langenberg den ältesten schweizerischen Tierpark. Er bietet eine einzigartige Kombination von Wald, Wildnis und Tieren. Der Wildnispark Zürich-Sihlwald ermöglicht jährlich über einer halben Million Besucherinnen und Besuchern faszinierende Naturerlebnisse, Erholung und Einblick in die freie Entwicklung der Natur. Der Wildnispark Zürich-Sihlwald macht für die urbane Bevölkerung in der Agglomeration Zürich den Kontrast zwischen dem städtischen Leben und dem Rhythmus der Natur erlebbar. Für Besucherinnen und Besucher stehen betreute Angebote wie Kurse, Führungen und Workshops bereit. Wer lieber auf eigene Faust loszieht, kann sich Tipps im Besucherzentrum Sihlwald holen oder seinen Ausflug mit einem digitalen Ausflugsplaner vorbereiten.

www.wildnispark.ch

Instrumente zur Inwertsetzung

> Fonds Landschaft Schweiz

Mit finanziellen Beiträgen unterstützt der Fonds Landschaft Schweiz (FLS) freiwillige Massnahmen zur Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung naturnaher Kulturlandschaften. Als verwaltungsunabhängiges Instrument des Bundes fördert der FLS konkretes Engagement vor Ort mit Anreizen und Anschubhilfen.

Um «etwas von bleibendem Wert» zu schaffen, haben der National- und der Ständerat 1991 zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft den Fonds Landschaft Schweiz gegründet. Zunächst für zehn Jahre mit finanziellen Mitteln ausgestattet, hat das Parlament die Rechtsgrundlagen mittlerweile zwei Mal verlängert und die Finanzierung bis Mitte 2021 sichergestellt. Bis zu seinem 25-Jahr-Jubiläum (2016) konnte der FLS mit insgesamt 140 Millionen Franken rund 2360 meist lokale und regionale Projekte in allen Landesgegenden fördern.

Über die Gewährung von Beiträgen entscheidet die FLS-Kommission, die als «Leitungsorgan des Bundes» vom Bundesrat gewählt wird. Unterstützte Projekte werden von Kommissionsmitgliedern und Fachleuten der FLS-Geschäftsstelle begleitet. Hauptzweck der FLS-Beiträge ist die «Unterstützung von Massnahmen, die auf Eigeninitiative und Freiwilligkeit beruhen». Getreu dieser Devise leistet der FLS keine Beiträge an Massnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder anderweitiger Auflagen realisiert werden müssen.

Freiwillige Massnahmen können unterstützt werden, wenn sie naturnahe Kulturlandschaften erhalten, pflegen, aufwerten oder auch wiederherstellen helfen. Beiträge gibt es in diesem Sinne auch für Projekte, die auf typische Elemente solcher Landschaften ausgerichtet sind. So leistet der FLS häufig Beiträge an Projekte, die wertvolle Elemente in der Landschaft erhalten oder neu schaffen: Trockenmauern, Feld- und Hochstammobstbäume, Obstgärten, Alleen und Baumreihen, Kastanienselven, Waldweiden und Bergäcker, revitalisierte Fliess- und Stillgewässer, historische Wege, Suonen, Schindel- und Steinplattendächer, aufgewertete Waldränder und entbuschte Weiden usw.

Relevante Gesetzgebung

> Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51)

Verantwortlichkeit

Kantone, Gemeinden, Private

Finanzierung

Der FLS verfügt bis 2021 über gesicherte Finanzen. Das Parlament hat 2010 für die laufende 10-Jahres-Periode 50 Millionen Franken bewilligt. Zusätzliche Fördermittel stammen aus freiwilligen Beiträgen von Kantonen, Gemeinden und Privaten sowie aus der Zusammenarbeit mit Stiftungen. Gesuche um Finanzhilfen können sowohl von öffentlich-rechtlichen Institutionen (insbesondere Kantone und Gemeinden) als auch von Privaten bei der FLS-Geschäftsstelle in Bern beantragt werden.

Hilfsmittel

> FLS-Bulletin

Links

www.fls-fsp.ch

> Riviera TI



In der Valle Riviera, einem Bezirk südlich von Biasca im Tessin, hat der FLS mitgeholfen, aufzuzeigen, wie punktuelles Engagement für die Landschaft dazu beitragen kann, die kulturelle Identität einer ganzen Region zu bewahren, und wie ein erster Unterstützungsbeitrag eine Initialwirkung für andere Projekte haben kann. Gefördert wurden beispielsweise Projekte der Bürgergemeinden («patriziati») von Osogna und Cresciano zur Erhaltung historischer Wege – mit 1000 steinernen Treppenstufen und alten Bogenbrücken – und zur Wiederherstellung eingewachsener Kastanienselven. Weiter wurde dank der Unterstützung eines Selvenprojekts und der Aufwertung eines Nussbaum-Haines in der Umgebung des Klosters von Claro ökologischer und landschaftlicher Mehrwert geschaffen. Die historischen und kulturellen Werte dieser Kulturlandschaft bilden das Fundament für eine regionale Identität der Talbevölkerung und stärken das Potenzial für Erholung und Tourismus.

Infomaterial www.fls-fsp.ch → Bulletin Fonds Landschaft Schweiz (Nr. 48, Mai 2016: Mit der Landschaft die eigene Identität erhalten)

> Kulturlandschaft Domleschg GR



Seit gut zwanzig Jahren setzen sich Landwirtschaft, Forst und Naturschutz im Domleschg gemeinsam und mit Unterstützung des FLS für die Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft ein. Dank Verträgen mit Landwirten und finanziellen Anreizen wurden Hecken gepflegt, artenreiche Wiesen entbuscht, traditionelle Holzzäune erneuert, Trockenmauern renoviert und die Hochstamm-Obstkultur gefördert. Ein Teil dieser Massnahmen wird mittlerweile durch Landschaftsqualitätsbeiträge (vgl. S. 74) finanziert. Der FLS unterstützt derzeit vor allem Trockenmauersanierungen und Waldrandauflichtungen.

regionviamala.ch → Region Viamala → Geschäftsstelle → Kulturlandschaft Domleschg (direkter Link: regionviamala.ch/?page_id=120)

www.fls-fsp.ch → Bulletin Fonds Landschaft Schweiz (Nr. 48, Mai 2016: Eine Region fördert die vielfältige Kulturlandschaft)

> Parc régional Chasseral BE/NE



Schon bevor der regionale Naturpark Chasseral BE/NE entstand, hat der FLS in diesem Gebiet Projekte gefördert: Die Bürgergemeinde Biel sanierte auf ihren Ländereien im Berner Jura mit FLS-Unterstützung etliche Trockenmauern. Und im Neuenburger Gebiet des Parks wurde ein Pilotprojekt zur Entbuschung wertvoller Trockenwiesen mitfinanziert. Der Regionalpark selber erhielt Beiträge des FLS, um gezielt Lebensräume für Auerhuhn und Frauenschuh zu fördern, die regionstypischen Wytweiden zu pflegen und junge Bergahorne zu pflanzen. Entlang von historischen Wegen hat der FLS die Erneuerung von Trockenmauern, die Pflege von Hecken und die Pflanzung von Hochstammobstbäumen unterstützt. Der damit geschaffene Mehrwert lässt sich dank attraktiver Wanderrouten auch touristisch vermarkten.

www.parcchasseral.ch

www.fls-fsp.ch → Bulletin Fonds Landschaft Schweiz (Nr. 32, Mai 2009: Sur les traces du Grand Tétrás et du Sabot de Vénus, Parc régional Chasseral; Nr. 47, November 2015: Auf den Spuren der Pioniere im Jura)

Instrumente zur Inwertsetzung

> Projekte zur regionalen Entwicklung

Mit dem Instrument Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) fördert die Schweizer Agrarpolitik die Wertschöpfung in der Landwirtschaft und die Entwicklung in den Regionen. Das Instrument unterstützt gemeinschaftliche, landwirtschaftlich geprägte Projektinitiativen von der Planung bis zur Realisierung.

Auslöser eines Projekts zur regionalen Entwicklung (PRE) sind meist regional verankerte Interessengruppen oder Organisationen, die mit einer Projektidee die wirtschaftliche Entwicklung einer Region vorantreiben wollen. Idealerweise verbindet sich damit eine mehrheitlich landwirtschaftlich geprägte Trägerschaft, die Eigenverantwortung tragen will und sich von Beginn weg finanziell am Projekt beteiligt.

Was beinhaltet ein PRE?

PRE umfassen Massnahmen zur Schaffung von Wertschöpfung in Form von Produkten und Dienstleistungen in der Landwirtschaft, mit denen Potenziale der jeweiligen Region, der dort präsenten Landwirtschaft und der Landschaft in Wert gesetzt werden können. Sie stärken die branchenübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Sektoren, namentlich dem Gewerbe, dem Tourismus oder der Holz- und Waldwirtschaft. PRE können auch Massnahmen zur Realisierung öffentlicher Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Zielen beinhalten, auch wenn sie nur einen indirekten Beitrag zur Wertschöpfung leisten. Vor allem die touristisch orientierten Angebote setzen eine hohe Landschaftsqualität voraus oder bedingen eine intensive Landschaftspflege, die über PRE-Massnahmen in Wert gesetzt werden kann. Alle PRE-Massnahmen müssen innerhalb eines Gesamtkonzepts vernetzt, bestmöglich aufeinander abgestimmt und mit den Zielen der Regionalentwicklung und der Raumplanung koordiniert sein.

Der gemeinschaftliche Ansatz der PRE erfordert viel Engagement der lokalen und regionalen Trägerschaften, ermöglicht aber auch eine spezifische Antwort auf regionale landschaftliche Besonderheiten und Herausforderungen. Wichtig ist die Vernetzung der Akteure vor Ort. Deshalb beansprucht eine gute Planung Zeit und eine langandauernde Motivation der beteiligten Trägerschaften.

Von der Planung bis zur Umsetzung

Ein PRE bedingt eine Vorabklärung, deren fachliche Begleitung das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf Gesuch

hin unterstützt. Nach positiver Einschätzung durch das BLW und den Kanton steht der Weg für die Grundlagenetappe offen, in der die Projektziele und -inhalte konkret festgelegt werden. Die finanzielle Unterstützung eines PRE ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton im Rahmen der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes. Die Bedingungen und Anforderungen an das PRE sowie der Umfang der finanziellen Unterstützung werden in einer Vereinbarung zwischen dem BLW, dem Kanton und der Trägerschaft festgelegt. Die finanzielle Unterstützung beschränkt sich in der Regel auf eine Umsetzungsdauer von 6 Jahren.

Relevante Gesetzgebung

> Art. 93 Abs. 1 Bst. c, Art. 136 Abs. 3^{bis} Landwirtschaftsgesetz (LWG)

Verantwortlichkeit

Das Gesuch einer Trägerschaft zur Förderung eines PRE wird vom Kanton beim Bund eingereicht.

Finanzierung

PRE (Projekte zur regionalen Entwicklung) werden mit Investitionshilfen in Form von Beiträgen und zinsfreien Investitionskrediten von Bund und Kanton unterstützt. Der Kantonsbeitrag muss mindestens 80 Prozent des Bundesbeitrags umfassen.

Hilfsmittel

> Broschüre «Mit Erfolg zum PRE», agridea, 2011

> Wegleitung für die Planung eines Projektes zur regionalen Entwicklung, PRE, BLW, 2016

Links

www.blw.admin.ch → Themen → Ländliche Entwicklung und Strukturverbesserungen → Projektinitiativen/Projekte zur regionalen Entwicklung

> Hochstamm Seetal LU/AG



Hochstammobstbäume prägen die Landschaft des Aargauer und Luzerner Seetals seit je. Sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt. Das PRE «Hochstamm Seetal» hat zum Ziel, den Bestand an Hochstammobstbäumen zu erhalten und wieder zu erhöhen. Zur Verbesserung der Wertschöpfung wurden unter anderem die Verarbeitung und der Verkauf der Produkte durch die Landwirtschaftsbetriebe gefördert. Mittlerweile wird eine vielfältige und qualitativ hochstehende Palette von Produkten zum Verkauf angeboten. Gleichzeitig werden der Bevölkerung mit Öffentlichkeitsarbeit, Erlebnisangeboten und köstlichen Erzeugnissen der Nutzen und der Wert der Hochstammobstbäume sowie allgemein die Landwirtschaft nähergebracht. Mit dem Genuss der regionalen Produkte kann die Bevölkerung dazu beitragen, den Fortbestand der prächtigen Hochstammobstlandschaft im Luzerner und Aargauer Seetal zu erhalten und den Landwirtschaftsbetrieben ein faires Einkommen zu sichern.

www.hochstamm-seetal.ch

> Les Chemins du Bio, Kanton Jura



Das Agrotourismuskonzept «Chemins du Bio» umfasst Pauschalangebote in Form von ein- bis dreitägigen Erlebniswanderungen, die aussergewöhnliche Begegnungen mit unterschiedlichen Regionen, Land und Leuten des Juras ermöglichen. Das Konzept basiert auf einem intensiven Landschaftserlebnis und lässt die Gäste an der landwirtschaftlichen Realität teilhaben, indem sie Kontakte knüpfen zu Bauernfamilien in deren Arbeits- und Lebensraum, in der Natur unterwegs sind, durch die Landschaft wandern und das Kulturgut betrachten. Die Partner des Netzwerks «Les Chemins du Bio» verpflichten sich, ihre Angebote im Sinne eines nachhaltigen Lebensstils und einer gesunden Ernährung im Einklang mit Natur und Umwelt auszugestalten. Für die Mahlzeiten werden möglichst die eigenen Hofprodukte aus biologischer Landwirtschaft oder Terroirprodukte aus der Region verwendet. Alle Wanderungen auf den «Chemins du Bio», verbunden mit Hofbesichtigungen, Verpflegung und Übernachtung, sind im «Randoguide» dokumentiert.

www.lescheminsdubio.ch

> Genussregion Wilchingen, Osterfingen, Trasadingen SH



Der Schaffhauser Klettgau mit seinem grossen, zusammenhängenden Rebgebiet, mit dem weiten, offenen Ackerland und den flankierenden Wäldern wirkt als ruhige und vielseitige Landschaft. Er liegt teilweise im Perimeter des in Errichtung begriffenen regionalen Naturparks Schaffhausen. Die Notwendigkeit, mit dem produzierten Wein eine höhere Wertschöpfung zu erzielen, war der Auslöser für das PRE «Genussregion Wilchingen, Osterfingen, Trasadingen». Mehr Eigenkelterung und Weinverkauf an Gäste vor Ort wurden zum Impuls für eine aktivere Bewerbung der Degustationen in den Weinkellern und im Weinzentrum der Bergtrotte Osterfingen. Gleichzeitig wurden agrotouristische Aktivitäten weiterentwickelt und die Übernachtungsmöglichkeiten ausgebaut. Regionalprodukte, attraktive Angebotspackages wie die inszenierte «Wöschwiiberführung» und ein Erlebnisweg runden das Angebot ab. Die Genussregion und der regionale Naturpark arbeiten eng zusammen und nutzen die Synergien der Region.

www.genussherz.ch

Instrumente zur Inwertsetzung

> Neue Regionalpolitik

Attraktive Landschaften bieten ein wirtschaftliches Potenzial, vor allem aus Sicht des Erholungs- und Freizeittourismus. Erholungssuchende interessiert das Landschaftserlebnis; sie lassen sich aber auch für Landschaftsgeheimnisse und die Landschaftsgeschichte begeistern. Die Neue Regionalpolitik (NRP) des Bundes unterstützt Projekte, die die regionalen Potenziale auf innovative Weise in Wert setzen. Für die Landschaft kann sich eine Win-win-Situation ergeben, indem einerseits ihr Wert anerkannt wird und andererseits der Anreiz steigt, in die Landschaftsqualität zu investieren.

Ziel der Neuen Regionalpolitik (NRP) ist es, die Wertschöpfung und die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu stärken, um so einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den geförderten Gebieten – im Berggebiet, im ländlichen Raum und in den Grenzregionen – zu leisten. Dazu sollen die regionalen Potenziale gezielt genutzt und in Wert gesetzt werden. Eines dieser Potenziale ist die Landschaft, die sich insbesondere als Basis für einen natur- und kulturnahen Tourismus anbietet.

Landschaft erlebbar machen

Die NRP bietet die Chance, durch die Zusammenarbeit verschiedener Partner Projekte zu entwickeln, die die regionalen Landschaftsqualitäten in den Vordergrund rücken, sie sichtbar und erlebbar machen.

Projekte, die über die NRP finanziert werden, müssen thematisch den jeweiligen kantonalen Umsetzungsprogrammen entsprechen und die dort formulierten Rahmenbedingungen erfüllen. Das Projekt darf dabei nicht nur ein einzelnes Unternehmen unterstützen, sondern muss so konzipiert sein, dass die Wertschöpfungskette einer Region insgesamt profitieren kann. Dies ist bei vielen touristischen Angeboten der Fall. Mit dem neuen Mehrjahresprogramm 2016–2023 wird die touristische Ausrichtung der NRP noch gestärkt.

In peripheren Regionen, in denen die Landschaft eine besondere Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung spielt, bleiben die Herausforderungen, das landschaftliche Potenzial im Rahmen der NRP in Wert zu setzen, aufgrund der knappen personellen Ressourcen und der wenig differenzierten wirtschaftlichen Struktur allerdings gross. Doch bieten sich auch dort Möglichkeiten zur Inwertsetzung der Landschaft, etwa mit der Pärkepolitik des Bundes (vgl. S. 94), Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE, vgl. S. 98) oder dem Programm «Innotour», mit welchem Innovationen im Tourismus

auf nationaler Ebene gefördert werden. Gestützt auf die Strategie des Bundesrats für die Berggebiete und die ländlichen Räume lanciert das BAFU ein Projekt, das das landschaftliche Potenzial im Rahmen der nachhaltigen Regionalentwicklung gezielt identifiziert und als Faktor der regionalen Entwicklung positioniert.

Relevante Gesetzgebung

> Art. 1 und Art. 2 Bundesgesetz über Regionalpolitik (SR 901.0)

Verantwortlichkeit

Regionen, Gemeinden

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Fonds für Regionalentwicklung, der gegenwärtig einen Kapitalstock von rund 1 Milliarde Franken aufweist. Um seine längerfristige Werterhaltung zu garantieren, wird der Fonds für die zweite Phase 2016–2023 der NRP durch einen Rahmenkredit von 230 Millionen Franken weiter gestärkt. Projekte, die durch die NRP gefördert werden, müssen den jeweiligen kantonalen Umsetzungsprogrammen entsprechen und werden von Bund und Kantonen zu gleichen Teilen unterstützt.

Hilfsmittel

- > Handbuch Tourismus – ganz natürlich!, Fachstelle Tourismus und Nachhaltige Entwicklung, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften/sanu, Biel
- > Praxisleitfaden für erfolgreiche Regionalentwicklung; Erfahrungen aus der Neuen Regionalpolitik (NRP), regionsuisse – Netzwerkstelle Regionalentwicklung, 2014

Links

www.regionsuisse.ch
www.seco.admin.ch/innotour
www.naturkultur-erlebnis.ch

> **«Acqua e Pace» – Wanderroute im Tessiner Grenzgebiet**



Mit dem Interreg-Projekt «Frontiera di Acqua e Pace» hat der Regionalentwicklungsverband für das Locarnese und das Maggiatal mit italienischen Partnern einen Rundwanderweg durch das Onsernonetal und die angrenzenden italienischen Täler geschaffen. Kernelemente dieses Tourismusprojekts sind die Aufwertung der landschaftlichen Sehenswürdigkeiten, der Thermalquelle Bagni di Craveggia zuhinterst im Onsernonetal, bestehender Wanderwege, aber auch die Renovation historischer Gebäude und deren Umwandlung zu Herbergen – beispielsweise des Palazzo della Ragione im italienischen Cannobio – sowie die Verbindung zwischen den lokalen Sehenswürdigkeiten. Das Projekt verstehen die Initianten auch als Alternative zu einem Kraftwerkprojekt, das den Isorno, einen der letzten wilden Tessiner Flüsse, angezapft hätte.

www.frontieradiacquaepace.it

> **Klangwelt Toggenburg**



«Alles klingt. Der Bach, die Blätter, die Musik und somit das Leben selbst. Klang ist Energie, Klang macht uns still»: Dies ist das Motto der «KlangWelt Toggenburg», eines durch die NRP geförderten Projekts, das seit 2003 existiert und verschiedene Aktivitäten und Angebote umfasst und unter dem die Region Toggenburg gezielt vermarktet wird. Eines der Teilprojekte ist der «Klangweg Toggenburg» – ein Wanderpfad von der Alp Sellamatt am Fusse der Churfürsten nach Wildhaus mit 26 (Stand 2016) jährlich wechselnde Klanginstallationen. Der Weg ermöglicht, einen abwechslungsreichen Landschaftsspaziergang mit einem kulturell klingvollen Erlebnis zu verbinden – ein Angebot, das jährlich gegen 30 000 Personen anzieht.

www.klangwelt.ch

> **Route de l’Absinthe**



Bis zum Absinth-Verbot im Jahre 1908 prägte die Produktion der «grünen Fee», wie Absinth auch genannt wird, die Grenzregion im Neuenburger Jura und im grenznahen Pontarlier. Allein in Boveresse, der «Welthauptstadt des Wermutanbaus», wurde damals auf 30 Hektaren «*Artemisia absinthium*» angebaut. 2005 wurde das Verbot aufgehoben. Das gemeinsame Erbe war der Ursprung der Idee, ein grenzüberschreitendes Interreg-Projekt zu starten, um auf die landwirtschaftlichen, industriellen, kulturellen und touristischen Trümpfe der Region aufmerksam zu machen. 2008 wurde die einheitlich beschilderte «Route de l’Absinthe» eröffnet, die Pontarlier mit dem «Pays de l’Absinthe» verbindet. Sie führt zu historischen und heutigen Brennereien, Wermutfeldern, Wermut-Trockenspeichern und Museen mit Absinth-Ausstellungen. In den Dörfern werden aber auch regionale Absinth-Spezialitäten verkauft wie Schokolade, Back- und Konditoreiwaren sowie Fleisch- und Wurstspezialitäten.

www.routedelabsinthe.com

Instrumente zur Inwertsetzung

> Velo-, Fuss- und Wanderwegnetze (Langsamverkehr)

Wandern und Velofahren sind seit Jahren die beliebtesten Freizeitbewegungsaktivitäten von Herrn und Frau Schweizer. Eine einzigartige Gesetzgebung schafft die Voraussetzung, dass die Landschaft auf attraktiven und sicheren Wegen zugänglich ist und die Infrastruktur für den Langsamverkehr angelegt und unterhalten wird. Dies bildet die Basis für intensive Landschaftserfahrungen.

Die Zugänglichkeit ist ein wesentlicher Faktor der Landschaftsqualität. Sie ermöglicht erst, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt erlebbar wird. Wie in kaum einem anderen Land schafft die schweizerische Gesetzgebung die Voraussetzungen dafür, dass die Landschaft zugänglich ist und für die Erholung und für Freizeitaktivitäten zur Verfügung steht. Zentrale Elemente sind das «Jedermannszutrittsrecht» des Zivilgesetzbuches, das das «Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet», das Waldgesetz, das die Kantone dazu verpflichtet, diese Zugänglichkeit für die Allgemeinheit sicherzustellen, und das Raumplanungsgesetz, das den Zugang zu See- und Flussufern einfordert.

Eine gut ausgebaute Weginfrastruktur innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete ermöglicht es, von diesen Zugangsrechten in hohem Masse Gebrauch zu machen. Die Kantone sind aufgrund des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege (FWG) verpflichtet, entsprechende Wegnetze zu planen, zu unterhalten, zu signalisieren und neue Wege zu schaffen. Unterstützt werden sie dabei von privaten Fachorganisationen und vielen Freiwilligen. Planung, Bau und Unterhalt von Velowegen sind in der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung geregelt. In weiten Teilen des Landes besteht ein gut ausgebautes, einheitlich signalisiertes Wegnetz, das einen unschätzbaren Wert darstellt. Ein- und mehrtägige Routen unterschiedlicher Anforderungen ermöglichen ein Natur- und Landschaftserlebnis nach Mass. Auf vielen Abschnitten, insbesondere wo es sich um historische Verkehrswege handelt (vgl. S. 48), stellen die Wege an sich landschaftsprägende Elemente dar. Um diese Werte zu erhalten und Landschaftserlebnisse zu fördern, lohnt es sich, auf einen Ausbau zu verzichten und in den Unterhalt der natürlichen Wegoberflächen zu investieren. Mancherorts sind auch Lücken zu schliessen, damit sinnvolle Rundwege möglich sind oder einzigartige Ausblicke zugänglich werden. In den Siedlungs-

gebieten trägt die Erhaltung von Fusswegen massgeblich zur Siedlungsqualität bei. Im Rahmen der Nutzungsplanung und bei der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen (vgl. S. 66) ist der Anlage von Fuss- und Velowegen besondere Beachtung zu schenken.

Relevante Gesetzgebung

- > Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)
- > Art. 14 Waldgesetz (WaG)
- > Art. 3 Raumplanungsgesetz (RPG)
- > Art. 699 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Verantwortlichkeit

Kantone, Gemeinden

Finanzierung

Für die Finanzierung von Planung, Bau und Unterhalt sowie Signalisation der Langsamverkehrsinfrastrukturen sind die Kantone und Gemeinden zuständig. Der Bund kann die Kantone durch fachliche Beratung und die Beschaffung von Grundlagen unterstützen sowie an private Fachorganisationen von nationaler Bedeutung Beiträge ausrichten.

Hilfsmittel

- > Vollzugshilfen, Materialien und weitere Grundlagen zu Planung, Bau und Unterhalt sowie Signalisation von LV-Infrastrukturen siehe unter www.langsamverkehr.ch

Links

- www.langsamverkehr.ch
- www.schweizmobil.ch
- www.wandern.ch

> Vier-Quellen-Weg im Gotthardmassiv



Im Gotthardgebiet – dem Wasserschloss Europas – entspringen mit Rhein, Reuss, Rhone und Ticino vier grosse europäische Flüsse. Der Vier-Quellen-Weg im Gotthardmassiv erschliesst die vier Quellen in den Kantonen Graubünden, Uri, Tessin und Wallis über insgesamt 85 Kilometer Bergwanderwege. Die Stiftung «Vier-Quellen-Weg» hat einen Grossteil der bestehenden Wege saniert und 10 Kilometer Verbindungsstücke neu erstellt. Seit Herbst 2012 führt der Vier-Quellen-Weg als mehrtägige regionale Wanderland-Route von SchweizMobil Wanderinnen und Wanderer über Alpweiden und durch Wälder, an Tümpeln, kleinen Seen und Mooren vorbei und oberhalb der Baumgrenze durch karge Gesteinslandschaften. Wegen seiner schonenden Bauweise, der vorausschauenden Unterhaltslösung und der beispielhaften Zusammenarbeit der Tourismusorganisationen wurde der Vier-Quellen-Weg mit dem «Prix Rando 2014» prämiert.

www.vier-quellen-weg.ch

> Rund um den See von La Gruyère



Rund um den See von La Gruyère plant die «Association du Sentier du Lac de la Gruyère», der zwölf Gemeinden angehören, einen Wanderweg von 45 Kilometern. Die Rundwanderung ist einfach begehbar und von allen Dörfern rund um den See von La Gruyère her erreichbar. Zum Konzept gehört ein pädagogisches Angebot, das die Geografie, die Umwelt und die kulturellen Werte näherbringt. Die Wanderung kann in mehrere Streckenabschnitte unterschiedlicher Länge unterteilt werden, die eine Schlaufe bilden. Die Wandernden werden so nahe wie möglich am See entlanggeführt. Aus Sicherheitsgründen sowie aus Rücksicht auf die Natur wird dies jedoch nicht überall unmittelbar am Wasser möglich sein. Die erste Etappe von 15 Kilometern wurde mit dem «Prix Rando 2012» ausgezeichnet.

www.lacdelagruyere.ch

> Lötschberger Südrampe: Verlängerung und Relaunch des ersten Bahnwanderwegs Europas



Die Lötschberger Südrampe – erster Wanderweg Europas, der bewusst entlang einer Bahnlinie geführt und als solcher vermarktet wurde – wurde durch das 5 Kilometer lange Wegstück von Lalden Bahnhof bis Naters, das bisher gefehlt hatte, attraktiv ergänzt. Sie führt neu über traditionell erstellte Naturstiegtreppen und entlang der Drieschtneri-Suone und nicht mehr auf einer Hartbelagsstrecke unten im Tal. Um die Natursteinmauern und -treppen möglichst traditionell zu erstellen, kamen Trockensteinmaurer aus dem ganzen Oberwallis zusammen. Aus Naturschutzgründen wurde auf einen Baggerinsatz verzichtet. Dank viel ehrenamtlicher Arbeit konnten die aufwendigen Bauarbeiten trotz allem kostengünstig ausgeführt werden. Der 28 Kilometer lange Weg führt entlang der BLS-Bergstrecke. Die verschiedenen Wegabschnitte sind mit der Bahn gut erschlossen. Die Verlängerung des Wanderklassikers «Lötschberger Südrampe» wurde im Rahmen des BLS-Jubiläums «100 Jahre Lötschbergbahn» eröffnet und erhielt den Sonderpreis für hartbelagsfreie Wanderwege des «Prix Rando 2015».

www.loetschberger.ch → Ausflüge → Wandern und Spazieren

Monitoring



Monitoring

> Landschaftsbeobachtung Schweiz

Jede Politik bedarf einer Monitoring-Grundlage, die es zulässt, sich über Zustand und Entwicklung zu informieren. Diese Monitoring-Grundlage liefert im Landschaftsbereich das Programm «Landschaftsbeobachtung Schweiz» (LABES).

Jegliche Veränderungen von Landschaften – seien sie durch natürliche Prozesse oder menschliche Aktivitäten hervorgerufen – stärken oder vermindern die Landschaftsqualität. Gleichzeitig ist die Wahrnehmung und Bewertung der Landschaften durch die Menschen Veränderungen unterworfen. Das Monitoringprogramm «Landschaftsbeobachtung Schweiz» (LABES) erfasst die Landschaftsqualität und ihre Veränderungen sowohl bezüglich der physischen Aspekte als auch der Wahrnehmung und Bewertung anhand verschiedener quantitativer und qualitativer Indikatoren. Zugrunde liegt ein umfassendes Landschaftsverständnis.

Die physischen Aspekte einer Landschaft wie Flächenverbrauch für verschiedene Nutzungen, Landschaftszersiedelung und -zerschneidung, Lichtemissionen, Ökomorphologie der Gewässer oder die Abwesenheit von Anlagen in einer Landschaft lassen sich konkret beschreiben: Sie stellen das Mosaik von Natur- und Kulturelementen dar, die sich messen und zählen lassen. Menschen nehmen diese Landschaftselemente als Gesamtes wahr und deuten sie entsprechend gesellschaftlichen Wertvorstellungen oder ihrer persönlichen Erfahrung. Diese Wahrnehmungs- und Deutungsaspekte der Landschaftsqualität, etwa die wahrgenommene Landschaftsstruktur (Informationsgehalt), die Besonderheit von Landschaften (Eigenart und Vergangenheitsbezug), die Authentizität oder die erlebte Schönheit, werden mit Hilfe periodischer Befragungen erhoben.

Die Ergebnisse von LABES fliessen in die Entwicklung der Landschaftspolitik des Bundes ein. Sie lassen sich aber auch kantonal und regional auswerten und dienen damit der Landschaftspolitik auch auf diesen Ebenen.

Relevante Gesetzgebung

> Art. 14a und Art 25a. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Verantwortlichkeit

Bund

Hilfsmittel

> Neue Ansätze zur Erfassung der Landschaftsqualität – Zwischenbericht «Landschaftsbeobachtung Schweiz» (LABES), Umwelt Wissen UW-1325-D, BAFU/WSL, 2013

> Zustand der Landschaft in der Schweiz – Zwischenbericht «Landschaftsbeobachtung Schweiz» (LABES), Umwelt-Zustand UZ-1010-D, BAFU, 2010

Links

www.bafu.admin.ch/landschaft



*> Aktuelles zu Landschaft
auf der BAFU-Website www.bafu.admin.ch/landschaft*